



# Oberhirtliches Verordnungsblatt

## Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

115. Jahrgang

Nr. 8

15. Dezember 2022

---

### INHALT

---

Nr.		Seite
<b>Die deutschen Bischöfe</b>		
67	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 05. März 2023	<b>207</b>
<b>Der Bischof von Speyer</b>		
68	Caritasordnung für die Diözese Speyer	<b>207</b>
69	Gesetz über die Verwaltungstätigkeiten des Bischöflichen Ordinariates in Verbindung mit der Aufsichtspflicht	<b>217</b>
70	Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer (PG-Satzung)	<b>220</b>
71	Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)	<b>233</b>
72	Ordnung für die Wahl der Pfarrgremien im Bistum Speyer (WOPG)	<b>246</b>
73	Ordnung für die Wahl der Pfarrgremien in den Pfarreien durch Allgemeine Briefwahl (BriefwahlO)	<b>251</b>
74	Gesetz zur Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO-ÄnderungsG)	<b>256</b>
75	Bekanntmachung der Neufassung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“	<b>292</b>
76	Satzung der Pfarrpfräudestiftung des Bistums Speyer	<b>300</b>
77	Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Speyer	<b>304</b>
78	Profanierung der Kirche St. Barbara in Sulzbach-Schnappach	<b>310</b>
<b>Bischöfliches Ordinariat</b>		
79	Weltmissionstag der Kinder 2022	<b>311</b>
80	Hinweise zur Erwachsenentaufe 2023	<b>312</b>

81	Priesterratswahl 2022 im Bistum Speyer	<b>312</b>
82	Kollektenplan 2023	<b>314</b>
83	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	<b>316</b>
	<b>Dienstnachrichten</b>	<b>317</b>

## Die deutschen Bischöfe

### 67 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 05. März 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (05. März 2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## Der Bischof von Speyer

### 68 Caritasordnung für die Diözese Speyer

#### Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, der Welt von der Liebe Gottes Zeugnis zu geben. Sie tut dies durch Wortverkündigung, sakramentales Handeln und helfende Nächstenliebe. Dieser Liebesdienst ist nicht nur einzelnen Christen, sondern der Gemeinschaft der Gläubigen aufgegeben. Träger der Caritas sind daher die Pfarreien mit ihren Gläubigen, alle kirchlich-caritativen Vereinigungen, Ordensgemeinschaften, Kongregationen, Schwesterngemeinschaften, Sozialen Dienste und Einrichtungen in der Diözese, unbeschadet ihrer Rechtsform, die in der Diözese tätigen Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes sowie der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. als die vom Bischof von Speyer anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Speyer.

#### Teil I: Die Caritas in der Pfarrei

##### 1. Aufgaben

Die Caritas in den Pfarreien und ihren Gemeinden nimmt die Aufgaben der örtlichen caritativen Hilfe wahr. Dazu gehören insbesondere:

- persönliche mitmenschliche Hilfen im Geiste christlicher Nächstenliebe für alte, kranke, behinderte und in soziale Not geratene Menschen;
- Vermittlung sozialer Beratung in und außerhalb von Beratungsstellen;
- Sorge für Errichtung und Unterhaltung von notwendigen Einrichtungen der Familien-, Kranken- und Altenpflege, Kindertagesstätten u. ä., soweit sie von den Pfarreien getragen werden können.

In Erfüllung dieser Aufgaben sind die Katholischen Kirchengemeinden geborene Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.

## **2. Caritaskreis in der Gemeinde**

(1) Auf Gemeindeebene kann ein Caritaskreis eingerichtet werden.

Dieser nimmt die Nöte der Menschen vor Ort wahr. Er trägt dazu bei, vorhandene Problemlagen zu beheben. Dazu weiß er um die Hilfen der sozial-caritativen Anlaufstellen und kann auf diese verweisen.

(2) Der Caritaskreis benennt einen Vertreter/eine Vertreterin für den Caritasausschuss. Diese/r gibt wichtige Erfahrungen des caritativen Dienstes vor Ort an den Caritasausschuss weiter, um sozialen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

## **3. Caritasausschuss**

(1) Der Caritasausschuss ist ein Sachausschuss des Pfarreirates. Dieser wählt die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern. Außerdem gehören ihm der/die Caritasbeauftragte sowie die benannten Vertreterinnen/Vertreter der Caritaskreise an. Weitere Mitglieder können Vertreterinnen/Vertreter weiterer, auch außerkirchlicher, sozialer Institutionen und engagierte Einzelpersonen sein.

(2) Der Caritasausschuss ist das soziale Gewissen der Pfarrei. Er initiiert, koordiniert, unterstützt und vernetzt unterschiedliche caritative Aktivitäten in der Pfarrei und im Sozialraum. Er sensibilisiert die Gemeinden für ihren caritativen Auftrag.

(3) Der Caritasausschuss benennt aus seiner Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter für die Caritasdekanatskonferenz der Ehrenamtlichen und für das Forum Caritas Ehrenamt, dem diözesanen Netzwerk für das caritative bürgerschaftliche Engagement.

(4) Näheres regelt die Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer.

## **4. Zusammenarbeit**

Der Caritasausschuss arbeitet mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. und seinen Caritas-Zentren zusammen. Er wird von diesen in fachlicher Hinsicht beraten und betreut. Seine Anliegen werden bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege vertreten.

## **Teil II: Die Caritas im Dekanat**

### **1. Die Caritasdekanatskonferenz der Ehrenamtlichen**

(1) Zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch, zur Koordinierung gemeinsamer caritativer Aufgaben und zur gegenseitigen Hilfestellung treffen sich in regelmäßigen Abständen die von den Caritasausschüssen benannten Vertreterinnen/Vertreter auf Dekanatsebene in der Caritasdekanatskonferenz der Ehrenamtlichen.

(2) Die Caritasdekanatskonferenz wird vom zuständigen Caritas-Zentrum organisiert und geleitet.

### **2. Die Caritas-Regionalkonferenz**

(1) Zur Vernetzung von Pfarrei und verbandlicher Caritas tauschen sich die Caritasbeauftragten der Pfarreien mit den Verantwortlichen der kirchlich-caritativen Einrichtungen im Dekanat in regelmäßigen Abständen in der Caritas-Regionalkonferenz aus.

(2) Die Leitung der Caritas-Regionalkonferenz obliegt dem Dekan zusammen mit der Leiterin/dem Leiter des Caritas-Zentrums.

(3) Die Caritas-Regionalkonferenz wählt aus ihrer Mitte je drei Vertreterinnen/Vertreter für den jeweiligen Dekanatsrat.

## **Teil III: Die Caritas in der Diözese**

### **Satzung für den Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.**

#### **§ 1**

#### **Rechtliche Stellung**

(1) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. ist die vom Bischof von Speyer anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Speyer. Der Verband und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht und der Vermögensaufsicht des Bischofs von Speyer (vgl. § 14).

(2) Er ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und Träger caritativer Einrichtungen.

(3) Er ist dem Deutschen Caritasverband e.V. angegliedert.

(4) Er wurde am 28.12.1920 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Speyer eingetragen.

(5) Der Sitz des Verbandes ist Speyer.

(6) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(7) Der Verband wendet die vom Bischof erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen Fassung an.

(8) Für den Verband und seine Einrichtungen gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Diözese Speyer in seiner jeweils geltenden Fassung.

(9) Zum Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener wenden der Verband und seine Einrichtungen die „Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen“ an.

## § 2 Gemeinnützigkeit

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Maßnahmen im Sinne der §§ 58 Nr. 2 ff. AO sind zulässig. Dazu gehört, dass der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. teilweise seine Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke zukommen lässt.

## § 3 Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
4. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
5. die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung;
6. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler;
7. die Förderung des Schutzes für Ehe und Familie;
8. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Ferner werden mildtätige (§ 53 AO) und kirchliche (§ 54 AO) Zwecke verfolgt. Der kirchliche Zweck wird verwirklicht durch die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern sowie durch die Abhaltung von Gottesdiensten.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Koordinierung der Arbeit der Caritas in der Diözese und Vertretung der gemeinsamen Anliegen ihrer Träger;
2. Beratung und Betreuung der Caritasträger und caritativen Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Alten- und Behindertenhilfe, Krankenhäuser, ambulante Krankenpflegestationen u. ä.;
3. Sicherstellung der sozialen Fachberatung in und außerhalb von Beratungsstellen;
4. Schaffung und Unterhaltung von notwendigen kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen, soweit hierfür kein anderer kirchlicher Träger zur Verfügung steht;
5. Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen;
6. Angebote für hilfsbedürftige Personen i. S. d. § 53 AO durch
  - a. Unterstützung im Rahmen von Leistungen zum Lebensunterhalt,
  - b. kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote (Betreutes Wohnen oder andere Wohnformen wie gemeinschaftliches Wohnen),
  - c. die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum, insbesondere an ältere, kranke und sozial schwache Menschen sowie an Menschen mit Behinderungen.
7. Durchführung von caritativen Aktionen in der Diözese im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Trägern, insbesondere bei Notständen;
8. Vermittlung von Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Schulung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
9. Öffentlichkeitsarbeit.

Angebote für hilfsbedürftige Personen i. S. d. § 53 AO durch

- Unterstützung im Rahmen von Leistungen zum Lebensunterhalt, bspw. Essen auf Rädern, ...
- kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote (Betreutes Wohnen oder andere Wohnformen wie gemeinschaftliches Wohnen),
- die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum, insbesondere an ältere, kranke und sozial schwache Menschen sowie an Menschen mit Behinderungen...

Der Verein kann die vorgenannten Zwecke auch durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Verwirklichung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verfolgen.

## § 4 **Mitglieder**

(1) Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. sind alle Kirchengemeinden der Diözese sowie alle auf Ortsebene tätigen kirchlich-caritativen Vereinigungen, sofern es deren Satzung vorsieht.

(2) Weitere Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. können sein:

- a) die in der Diözese im kirchlich-caritativen Dienst tätigen Ordensgemeinschaften, Kongregationen und Schwesterngemeinschaften;
- b) die im Bereich der Diözese tätigen kirchlich-caritativen Rechtsträger und Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes.

Sie haben ihre Mitgliedschaft schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen.

(3) Der Austritt aus dem Verband kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## § 5 **Zusammenarbeit**

Die im Bereich der Diözese tätigen kirchlich-caritativen Rechtsträger, Stiftungen, Ausschüsse und sonstigen Einrichtungen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Statuten selbstständig wahr. Sie arbeiten mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. zusammen und werden von ihm in fachlicher Hinsicht beraten und betreut. Ihre Anliegen werden bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege vertreten.

## § 6 **Organe**

(1) Organe des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Caritasrat,
- c) die Vertreterversammlung.

(2) Die Mitglieder der Organe, mit Ausnahme derjenigen des Vorstandes, sind ehrenamtlich tätig; notwendige Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Die Mitglieder des Caritasrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Mitglieder von Vorstand und Caritasrat werden auf die Dauer von fünf Jahren ernannt bzw. gewählt und bleiben bis zu einer Neuernennung bzw. Neuwahl im Amt. Mehrfache Ernennung und Wiederwahl sind möglich. Die Tätigkeit der Mitglieder des Caritasrates endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

(4) Die Mitglieder der Organe haben bei allen Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu

bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

(5) Experten aus den verschiedenen Arbeitsbereichen, wie z.B. einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Zentrale, Leiterinnen und Leiter oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen, unabhängig von der Trägerschaft, sowie sonstige sachverständige Personen können beratend zu einzelnen Sitzungen aller Organe nach Abs. 1 hinzugezogen werden.

## § 7 **Vorstand, Vertretung**

(1) Dem Vorstand gehören bis zu drei Personen an. Sie werden vom Bischof von Speyer im Benehmen mit dem Caritasrat ernannt. In der Ernennung kann der Bischof von Speyer allen oder einzelnen Mitgliedern das Recht verleihen, die Bezeichnung „Diözesan-Caritasdirektor/in“ zu führen. Ein Mitglied des Vorstandes ernennt der Bischof von Speyer zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht zum Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs gehören. Ihm obliegen insbesondere die Geschäftsführung des Verbandes und die Ausübung der Funktion des Dienstvorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes. Er hat die Beschlüsse der anderen Organe des Verbandes vorzubereiten und durchzuführen.

Dabei hat er insbesondere:

- a) die Aufgaben nach § 3 aufzugreifen;
- b) bis spätestens 31.12. jeden Jahres den Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan) für das nächste Jahr zu erstellen und dem Caritasrat zur Beschlussfassung vorzulegen;
- c) bis spätestens 01.05. jeden Jahres die Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und den Tätigkeitsbericht für das Vorjahr zu erstellen, dem Caritasrat zur Beratung vorzulegen und anschließend an die Vertreterversammlung zur Genehmigung weiterzuleiten.

(3) Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder des Vorstandes regelt im Einzelnen eine Geschäftsordnung, die vom Caritasrat beschlossen wird.

(4) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung ist auch jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB).

(5) Die Vorstandsmitglieder sind abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich (hauptamtlich) tätig, was bei der Bestellung bestimmt und vereinbart wird.

## § 8 **Caritasrat**

(1) Dem Caritasrat gehören an:

- a) die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates;

- b) ein Mitglied des Diözesansteuerrates;
  - c) bis zu sechs weiteren in der Caritasarbeit, im Finanzwesen und im Recht erfahrenen Personen.
- Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates (lit. a) sowie das Mitglied des Diözesansteuerrates (lit. b) werden vom Bischof von Speyer ernannt; die Mitglieder des Caritasrates nach lit. c) werden von der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Der Caritasrat hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu beraten.

Er überwacht und kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstandes.

Im Einzelnen bedürfen folgende Entscheidungen im Innenverhältnis, also nicht im Außenverhältnis, der vorherigen Zustimmung des Caritasrates:

- a) Entscheidungen über Grundsatzfragen der Caritas;
- b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien und Ordnungen;
- c) Beratung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) zur Vorlage an und Genehmigung durch die Vertreterversammlung.

Des Weiteren ist er im Innenverhältnis zuständig für:

- d) Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan);
- e) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresrechnung;
- f) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- g) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen, Aufnahme von Darlehen und Kontokorrentkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie zu außerplanmäßigen Ausgaben;
- h) Beschlussfassung über Gründung, Erwerb, eine wesentliche Erweiterung oder die Aufgabe von verbandseigenen Einrichtungen und Sozialen Diensten sowie die damit verbundenen Baumaßnahmen;
- i) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes;
- k) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

In der Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 3) können jeweils Beträge festgelegt werden, bis zu deren Höhe Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen nach lit. g) vom Vorstand ohne Zustimmung des Caritasrates vorgenommen werden können.

(3) Der Caritasrat tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden des Caritasrats nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zusammen. In der Regel finden die Sitzungen in Präsenz statt, im Ausnahmefall in virtueller bzw. hybrider Form. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder begründet verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Caritasrates mit beratender Stimme teil.

(4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt die bzw. der Vorsitzende des Caritasrates innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In dieser Sitzung ist der Caritasrat – ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmennhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Caritasrates. Über die Sitzungen des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Caritasrates unterzeichnet wird.

## § 9

### **Vertreterversammlung**

(1) In die Vertreterversammlung entsendet jedes Mitglied eine Vertretung. Die Mitglieder des Vorstandes und des Caritasrates nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit Stimmrecht teil.

Weitere Mitglieder mit Stimmrecht sind der Generalvikar, der Leiter/die Leiterin der Hauptabteilung Seelsorge, der Leiter/die Leiterin der Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen und der Referent/die Referentin für Gemeindecaritas im Bischöflichen Ordinariat.

Vorsitzender der Vertreterversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes.

(2) Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören

- a) die Beratung über Grundsatzaufgaben der Caritas;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) sowie die Entlastung von Vorstand und Caritasrat;
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
- d) die Wahl der Mitglieder des Caritasrates gemäß § 8 Abs. 1 lit. c) sowie der Vertreterinnen und Vertreter für die Gremien des Deutschen Caritasverbandes.

(3) Die Vertreterversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. In der Regel finden die Sitzungen in Präsenz statt, im Ausnahmefall in virtueller bzw. hybrider Form. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung durch Bekanntgabe in der Kirchenzeitung für das Bistum Speyer.

(4) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied in der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmennhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht der Mitglieder von Vorstand und Caritasrat ruht bei Beschlussfassungen über deren Entlastung.

(5) Die Wahlen können geheim oder öffentlich sein. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Vertreterversammlung unmittelbar vor der Wahl benannt werden. Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Erforderlichenfalls findet eine Stichwahl statt.

(6) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihrem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

## § 10 **Caritas-Zentren**

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. unterhält an zentralen Orten der Diözese Caritas-Zentren.

## § 11 **Personal**

- (1) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. ist Dienstgeber aller Mitarbeitenden in der Zentrale, den Caritas-Zentren, verbandseigenen Sozialen Diensten und Einrichtungen.
- (2) Die Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden regeln sich im Allgemeinen nach den Richtlinien für die Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).
- (3) Für Ordensangehörige gelten die in der Diözese Speyer üblichen Regelungen.

## § 12 **Finanzierung**

Dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. stehen zur Finanzierung seiner Arbeit zur Verfügung:

1. Entgelte für Leistungen seiner Sozialen Dienste und Einrichtungen;
2. Erlöse aus Sammlungen;
3. Zuschüsse der Diözese, anderer öffentlichen Stellen sowie Zuwendungen Dritter;
4. Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

## § 13 **Heimfall des Vermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V. an die Diözese Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 **Rechte des Bischofs und Bischöfliche Aufsicht**

- (1) Der Bischof von Speyer genehmigt die Satzung und ernennt jeweils die Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Abs. 1) sowie die Mitglieder des Caritasrates gem. § 8 Abs. 1 lit. a) und b).
- (2) Der Vorstand hat dem Bischof von Speyer jährlich über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage der Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen. Der Bischof von Speyer hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Verbandes zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachprüfen zu lassen.

Der Verein ist verpflichtet, sich jährlich durch einen vom Bischof von Speyer anerkannten Prüfer prüfen zu lassen.

(3) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Speyer folgende Beschlüsse und Maßnahmen:

- a) Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
- b) Gründung, Erwerb oder die Aufgabe von kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen;
- c) Erwerb von Beteiligungen und Gründung von Wirtschaftsunternehmungen;
- d) der jährliche Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan).

#### **Teil IV: Inkrafttreten**

Diese Caritasordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Caritasordnung vom 01.01.2020 außer Kraft. Die Vertreterversammlung, die die Satzung für den Caritasverband der Diözese Speyer e.V. (Teil III der Caritasordnung vom 01.01.2020, eingetragen am 18.02.2020 in das Vereinsregister unter VR 50424 beim Amtsgericht – Registergericht – 67061 Ludwigshafen/Rhein) in ihrer Sitzung vom 13.09.2019 angenommen hatte, hat die Änderungen für die Satzung in ihrer Sitzung vom 23.09.2022 beschlossen.

Speyer, den 4. November 2022

*+ Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

## **69 Gesetz über die Verwaltungstätigkeiten des Bischöflichen Ordinariates in Verbindung mit der Aufsichtspflicht**

### **Präambel**

Das Bischöfliche Ordinariat arbeitet mit seinen Dienststellen als Behördenteilen dem Ortsordinarius zu. Es dient der Erfüllung des kirchlichen Sendungsauftrags und unterstützt den Ortsordinarius bei den ihm nach dem kirchlichen Recht obliegenden Aufgaben.

### **Abschnitt I: Allgemeines**

#### **§ 1 Grundsatz**

Dieses Gesetz regelt die grundsätzliche Aufgabe des Bischöflichen Ordinariats. Spezifische Regelungen für einzelne Organisationseinheiten bleiben von diesem Gesetz unberührt.

## Abschnitt II: Aufgaben des Bischöflichen Ordinariats

### § 2 Aufsicht

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat ist die Verwaltungsbehörde des Bistums. Gegenüber den der Aufsicht des Ortsordinarius unterstehenden Rechtsträgern ist es die Aufsichtsbehörde. Es sind dies insbesondere die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen sowie die übrigen Rechtsträger nach § 32 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG). Weitergehende kirchengesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die kirchliche Aufsicht erfolgt in Ausübung kirchlich-hoheitlicher Gewalt unter den Aspekten des kirchlichen Selbstverständnisses, des kirchlichen Auftrags gem. c. 1254 § 2 CIC, der Pastoral, der Rechtmäßigkeit und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit.
- (3) Aufsicht im kirchlichen Sinne bedeutet auch ein Unterstützen der Rechtsträger durch pastorale Begleitung und Beratung.

### § 3 Verbundene Aufgaben

- (1) Im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Aufsicht nach § 2 erledigt das Bischöfliche Ordinariat auch Dienstleistungen für die beaufsichtigten Rechtsträger.
- (2) Dienstleistungen des Bischöflichen Ordinariats sind unentgeltlich. Im Einzelfall können durch besondere Satzung Gebühren für bestimmte Amtshandlungen festgesetzt werden.
- (3) Dienstleistungen nach Abs. 1 sind:
1. Unterstützung der örtlichen pastoralen und seelsorgerischen Arbeit, insbesondere durch Beratung, Ausstattung mit Arbeitsmaterialien und Begleitung;
  2. Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Supervision, Gemeinde- und Organisationsentwicklung, Coaching kirchlicher Beschäftigter und Entwicklung des Qualitätsmanagements;
  3. Begutachtung von Orgeln, Glocken und anderem liturgischem Gerät;
  4. kirchenmusikalische Unterstützung (Dekanatskantoren);
  5. Personalverwaltung;
  6. Gehaltsabwicklung;
  7. Rechtsberatung einschl. Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens und ggfls. Prozessführung;
  8. Abschluss von Rahmenverträgen über Sach- und Dienstleistungen;
  9. Versicherungsrahmenverträge;
  10. Betreuung hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
  11. Steuerung katholischer Kindertagesstätten und katholischer Schulen;

12. baufachliche Beratung und Betreuung sowie Baudurchführung;
13. technische und EDV-technische Beratung;
14. Zurverfügungstellung von besonderer EDV-Software für spezifische Aufgabenstellungen;
15. wirtschaftliche Beratung und Betreuung;
16. Unterstützung des Finanzverfahrens (fachliche Anleitung und Vorgaben);
17. Durchführung oder Begleitung der Haushaltsplanaufstellung, Erstellung der laufenden Buchhaltung, Erstellung von Jahresabschlüssen, Liquiditätsplanung und -steuerung, Erstellung von Steuererklärungen;
18. Prüfung von Jahresabschlüssen;
19. Hosting, Verarbeitung und Sicherung von Daten im Zusammenhang mit der Dienstleistungserfüllung;
20. denkmalpflegerische Beratung.

(4) Durch bischöfliches Gesetz können weitere mit der Aufsicht weiterer Träger und Einrichtungen verbundene Dienstleistungstätigkeiten festgelegt werden.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungzwang**

Sofern durch das Bischofliche Ordinariat Dienstleistungen nach § 3 Abs. 3 für kirchliche Rechtsträger, die der Jurisdiktion des Ortsordinarius unterliegen, vorgehalten werden, dürfen diese solche Aufgaben weder selbst erledigen noch Dritte hiermit beauftragen.

#### **§ 5 Datenverarbeitung**

Das Bischofliche Ordinariat, einschließlich seiner Außenstellen, ist befugt, die im Zusammenhang mit seiner Aufgabenerfüllung nach den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

#### **Abschnitt III: Schlussvorschriften**

#### **§ 6 Inkrafttreten/Aufhebung von anderen Vorschriften**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft.

Speyer, den 29. November 2022

*+ Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## 70 Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer (PG-Satzung)

Präambel .....	220
Teil 1: Allgemeine Bestimmungen .....	221
§ 1 Begriffsbestimmungen .....	221
Teil 2: Der Pfarreirat .....	221
§ 2 Grundsätzliche Bestimmungen .....	221
§ 3 Aufgaben .....	221
§ 4 Rechte .....	223
§ 5 Zusammensetzung .....	224
§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit .....	225
§ 7 Konstituierung und Amtszeit .....	225
§ 8 Ende der Mitgliedschaft .....	225
§ 9 Vorstand .....	226
§ 10 Arbeitsweise des Pfarreirates .....	226
§ 11 Sachausschüsse .....	227
§ 12 Pfarrversammlung .....	228
§ 13 Begehren von Mitgliedern der Pfarrei .....	228
§ 14 Geschäftsordnung .....	228
Teil 3: Der Gemeindeausschuss .....	228
§ 15 Grundsätzliche Bestimmungen .....	228
§ 16 Aufgaben .....	228
§ 17 Rechte .....	229
§ 18 Zusammensetzung .....	230
§ 19 Wahlberechtigung und Wählbarkeit .....	230
§ 20 Konstituierung und Amtszeit .....	230
§ 21 Ende der Mitgliedschaft .....	231
§ 22 Arbeitsweise des Gemeindeausschusses .....	231
§ 23 Rechte des Pfarrers und des Pastoralteams .....	232
Teil 4: Der Verwaltungsrat .....	232
§ 24 Grundsätzliche Bestimmung .....	232
Teil 5: Schlussbestimmungen .....	233
§ 25 Neue Leitungsmodelle .....	233
§ 26 Inkrafttreten .....	233

### Präambel

Das Zeugnis der Kirche für Jesus Christus und sein Evangelium, der Dienst für die Menschen in der Welt von heute und die Feier unseres Glaubens im Gottesdienst können nur in gemeinsamer Verantwortung aller Glieder des Volkes Gottes gelingen. Diese Verantwortung zu fördern ist Auftrag von Pfarreirat, Verwaltungsrat und Gemeindeausschuss.

So dienen sie dem Aufbau einer lebendigen Pfarrei mit ihren Gemeinden und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche.

### **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Die Pfarrei im Sinne dieses Gesetzes ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einem bestimmten Territorium der Diözese Speyer vom Diözesanbischof errichtet ist und eigene Rechtspersönlichkeit hat (c. 515, CIC). Sie entspricht zugleich der nach den staatskirchenrechtlichen Vorgaben errichteten Kirchengemeinde.

(2) Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist eine vom Bischof definierte Gemeinschaft von Gläubigen innerhalb einer Pfarrei; sie hat weder nach kanonischem, noch nach weltlichem Recht Rechtspersönlichkeit.

### **Teil 2: Der Pfarreirat**

#### **§ 2**

##### **Grundsätzliche Bestimmungen**

(1) Der Pfarreirat ist einerseits das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolates in der Pfarrei und andererseits der für die Pfarrei vorgesehene Pastoralrat. Der Pfarreirat wirkt bei allen Aufgaben, die die Pfarrei betreffen, je nach Sachbereich beratend oder beschließend mit.

(2) In jeder Pfarrei ist ein Pfarreirat zu bilden.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

(1) Der Pfarreirat trägt zusammen mit dem Pfarrer und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für ein aktives kirchliches Leben in der Pfarrei. In enger Vernetzung der Gemeinden erarbeitet er auf der Grundlage des Pastoralkonzeptes der Diözese „Gemeindepastoral 2015“ das Pastorale Konzept und sorgt für dessen Überprüfung und Fortschreibung. Dazu analysiert er die Situation in den Gemeinden, legt entsprechend den Erfordernissen pastorale Schwerpunkte, Ziele und Maßnahmen fest und fördert das Zusammenwachsen der Pfarrei. Er berät über die die Pfarrei betreffenden Fragen, fasst dazu Beschlüsse und trägt Sorge für deren Durchführung.

(2) Der Pfarreirat gibt dem Bischof Empfehlungen zur Bildung von Gemeinden im Sinne des § 1 Absatz 2.

(3) Weitere Aufgabenfelder ergeben sich aus dem Pastoralen Konzept der Pfarrei. Hierzu gehören insbesondere,

1. die unterschiedlichen Lebenssituationen der Menschen in der Pfarrei wahrzunehmen und Folgerungen im Blick auf Begegnung, Begleitung und Hilfe zu ziehen; dazu gehört auch, politische, soziale, kulturelle und gesellschaftliche Entwicklungen zu erkennen und gegebenenfalls zu reagieren;
2. die Mitverantwortung der Laien auf der Ebene der Pfarrei zu sichern, die Charismen zu entdecken, für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge zu tragen und diese bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
3. dafür zu sorgen, dass auf der Ebene der Pfarrei ein Basisangebot der drei Grunddienste vorgehalten wird:
  - Ideen und Initiativen für eine missionarische Katechese, insbesondere für Sakramenten- und Erwachsenenkatechese zu entwickeln;
  - für eine lebendige Feier der Liturgie Sorge zu tragen und die Gottesdienste zu koordinieren;
  - eine diakonische Pastoral zu fördern und mitzutragen, auch im Kontakt mit den örtlichen sozialen Einrichtungen und dem zuständigen Caritas-Zentrum;
4. das Bewusstsein zu fördern, Teil der Weltkirche zu sein und im Blick auf die Vielfalt der unterschiedlichen Teilkirchen voneinander lernen zu können;
5. die ökumenische Zusammenarbeit auf Ebene der Pfarrei zu fördern und zu koordinieren;
6. den Dialog mit Vertretern der Religionen zu suchen, die in der Pfarrei ansässig sind;
7. die Verantwortung der Pfarrei für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung und „Eine Welt“ wach zu halten;
8. die Arbeit der Katholischen Kindertagesstätten und anderer Einrichtungen unterstützend zu begleiten sowie katholische Verbände, Organisationen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen;
9. die Zusammenarbeit mit den Schulen, anderen Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf dem Gebiet der Pfarrei zu fördern;
10. die Pfarrei und ihre Anliegen zusammen mit dem Pfarrer und dem Pastoralteam in der Öffentlichkeit zu vertreten;
11. die Pfarrangehörigen regelmäßig über die Arbeit des Pfarreirates zu informieren und für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu sorgen;
12. Vertreterinnen oder Vertreter der Pfarrei für andere kirchliche Gremien zu wählen, soweit hierfür die Zuständigkeit des Pfarreirates vorgesehen ist;

13. die Immobiliensituation in den Blick zu nehmen und eine Priorisierung hinsichtlich der pastoralen Bedürfnisse festzulegen.

## § 4

### Rechte

(1) Im Bereich der Pastoral wirkt der Pfarreirat beratend mit, soweit ihm diese Satzung in einzelnen Angelegenheiten nicht weitergehende Rechte zukommen lässt. Als Organ des Laienapostolates kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrei in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen.

(2) Der Pfarreirat entsendet eine Beauftragte oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht in den Verwaltungsrat. Für die Vermögensverwaltung einschließlich des Stellenplans erarbeitet der Pfarreirat pastorale Richtlinien und gibt gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVG) vor Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes seine Stellungnahme ab.

(3) Die Zustimmung des Pfarreirates ist notwendig zur Inkraftsetzung und Veränderung des Pastoralen Konzeptes. Dazu gehören insbesondere

- a) die Gestaltung der Grunddienste Liturgie, Katechese und Caritas,
- b) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Taufe, Erstkommunion, Begräbnisfeiern,
- c) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrei,
- d) Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Pfarreirat ist zu hören vor Entscheidungen über

- a) Erlass von Hausordnungen für pfarrliche Gebäude,
- b) Nutzungsänderungen an den Kirchen und den pfarrlich genutzten Immobilien,
- c) technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen,
- d) Anträge auf Veränderungen des territorialen Zuschnitts der Pfarrei,
- e) Einrichtung und Aufhebung von Kontaktstellen des Pfarrbüros,
- f) den Entwurf des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde (§ 2 Absatz 1 KVG).

Die Stellungnahme des Pfarreirates ist Anträgen an das Bischöfliche Ordinariat beizufügen.

(5) Der Pfarreirat hat das Recht, über alle Vorgänge und Entwicklungen, die die Pfarrei betreffen, informiert zu werden. Regelmäßig informieren

- a) der Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Pastoralteams über die Arbeit des Pastoralteams,
- b) die Vertretung der Gemeindeausschüsse über deren Tätigkeit,

- c) der Delegierte bzw. die Delegierte des Verwaltungsrates über die wirtschaftliche Situation der Pfarrei sowie Beschlüsse des Verwaltungsrates,
- d) die Leitungen der Kindertageseinrichtungen über die Arbeit in den Einrichtungen,
- e) der Pfarrer über Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Bischöflichen Ordinariats, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Pfarrlebens auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen.

### § 5

#### **Zusammensetzung**

(1) Der Pfarreirat setzt sich zusammen aus den direkt gewählten, den geborenen und gegebenenfalls den nach Absatz 5 hinzugewählten Mitgliedern. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.

(2) Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Pfarreirates beträgt zwischen 10 und 18 Personen. Der Pfarreirat legt vor der Wahl fest, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Gemeinden zu wählen sind. Dabei hat er jede Gemeinde mit mindestens einem Mitglied zu berücksichtigen. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden.

(3) Die Gemeinden wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Pfarreirat nach der Wahlordnung in geheimer und unmittelbarer Wahl.

(4) Geborene Mitglieder sind

- a) die Mitglieder des Pastoralteams,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter eines jeden Gemeindeausschusses,
- c) der oder die Delegierte des Verwaltungsrates,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in der Pfarrei aktiven Jugendverbände, Ministrantengruppen und nichtverbandlicher Jugendgruppen, die im Rahmen einer Jugendversammlung gewählt werden,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Pfarrei aktiven Erwachsenenverbände sowie
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Leitungen der kath. Kindertageseinrichtungen in der Pfarrei.

Die betroffenen Gruppierungen nach lit. d, e und f melden zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung dem Pfarrer ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter.

(5) Der Pfarreirat kann auf Vorschlag des Pfarrers jederzeit weitere Mitglieder hinzuwählen, maximal jedoch drei Personen.

## § 6 **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind katholische Christen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde, jedoch im Bistum Speyer haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen und nicht für einen anderen Pfarreirat kandidieren.
- (3) Wählbar sind katholische Christen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrei seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben oder in ihr wichtige Aufgaben wahrnehmen.
- (4) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist, wer aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.
- (5) Wählbarkeit in mehreren Gemeinden ist unzulässig.

## § 7 **Konstituierung und Amtszeit**

- (1) Die Konstituierung des Pfarreirates findet innerhalb von fünf Wochen nach der Wahl statt. Der Pfarrer ruft den Pfarreirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. In dieser Sitzung wählt der Pfarreirat aus seiner Mitte den Vorstand gemäß § 9 Absatz 1 und die Vertreterin bzw. den Vertreter im Verwaltungsrat. Ferner erfolgt ggf. die Hinzuwahl weiterer Mitglieder nach § 5 Absatz 5 dieser Satzung.
- (2) Bis zur Übernahme des Amts durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden kommt dem Pfarrer die Sitzungsleitung des Pfarreirates zu.
- (3) Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Pfarreirates durch den Pfarrer im zentralen Gottesdienst der Pfarrei vorgestellt.
- (4) Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gewählten Gremiums.

## § 8 **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Ungültigerklärung der Wahl.
- (2) Der Pfarreirat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, aus dem Pfarreirat ausschließen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden. Gegen die Entscheidung kann der Ortsordinarius angerufen werden.
- (3) Der Ortsordinarius kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied und der übrige Pfarreirat gehört werden.

(4) Will ein Mitglied aus dem Pfarreirat ausscheiden, so hat es dies schriftlich dem/der Vorsitzenden gegenüber zu erklären.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Pfarreirates vorzeitig aus oder wird die Mitgliedschaft aberkannt, so rückt für den Rest der Wahlperiode die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl aus der betreffenden Gemeinde nach.

## § 9 **Vorstand**

(1) Der Vorstand des Pfarreirates besteht aus dem Pfarrer, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftührerin/dem Schriftführer. Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter und Schriftführerin/Schriftführer werden vom Pfarreirat gewählt. Der Pfarreirat kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Gewählte Vorstandsmitglieder können durch den Pfarreirat abgewählt werden. Der gewählte Vorstand soll aus Frauen und Männern bestehen.

(2) Die/der Vorsitzende des Pfarreirates, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor und trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarreirates.

(3) Die/der Vorsitzende des Pfarreirates vertritt den Pfarreirat nach außen.

## § 10 **Arbeitsweise des Pfarreirates**

(1) Der Pfarreirat soll wenigstens vierteljährlich zusammentreten. Die/der Vorsitzende des Pfarreirates, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt die Mitglieder des Pfarreirates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens eine Woche vorher, zu den Sitzungen ein. Zu Außerordentlichen Sitzungen muss eingeladen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarreirates dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragen.

(2) Die Sitzungen des Pfarreirates sind öffentlich, soweit nicht Personal-, Bau- oder Grundstücksangelegenheiten beraten werden oder der Pfarreirat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Pfarreirates zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Leitung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden des Pfarreirates. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die/der stellvertretende Vorsitzende wahr.

(4) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarreirat bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, zu der ordnungsgemäß eingeladen

worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Erklärt der Pfarrer unter Angabe der Gründe, dass er aufgrund der durch seinen amtlichen Auftrag gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag oder gegen einen in seiner Abwesenheit gefassten Beschluss stimmen muss, so ist die anstehende Frage im Pfarreirat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Ortsordinarius.

(7) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarreirates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben, kann der Ortsordinarius angerufen werden. Er verfügt die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

(8) Über die Sitzung des Pfarreirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an die Mitglieder des Pfarreirates verschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird. Einsprüche gegen das Protokoll werden bei der nächsten Sitzung beraten. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

(9) Die Beschlüsse des Pfarreirates sind in allen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Pfarreirat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

## § 11

### Sachausschüsse

(1) Der Pfarreirat bildet Ausschüsse für die drei Grunddienste der Katechese, der Liturgie und der Caritas. Alle Gemeinden sollen nach Möglichkeit in diesen Ausschüssen personell vertreten sein. Mitglied ist außerdem der/die im Pastoralteam zuständige Beauftragte für den jeweiligen Grunddienst.

(2) Es soll ein Jugendausschuss gebildet werden, dem neben einem Mitglied des Pastoralteams Vertreterinnen/Vertreter aller verbandlichen Jugendgruppen, Ministrantengruppen und der nichtverbandlichen Jugendarbeit der Pfarrei angehören.

(3) Der Pfarreirat kann weitere Sachausschüsse bilden.

(4) Jedem Sachausschuss des Pfarreirates gehört mindestens ein Mitglied des Pfarreirates an. Es trägt Verantwortung für die Vernetzung zum Pfarreirat. Weitere Mitglieder sollen engagierte Einzelpersonen sein, die nicht den pfarrlichen Gremien angehören müssen.

(5) Jeder Sachausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Bei den Sachausschüssen für Liturgie, Katechese und Caritas muss diese Person Mitglied im Pfarreirat sein.

(6) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Pfarreirat wirksam. Ausschüsse handeln im Auftrag des Pfarreirates.

(7) Die Sachausschüsse berichten in den Sitzungen des Pfarreirates über ihre Arbeit.

## **§ 12 Pfarrversammlung**

Der Pfarreirat soll zur Beratung und Information zu wichtigen Angelegenheiten die Mitglieder der Pfarrei zu einer Pfarrversammlung einladen.

## **§ 13 Begehren von Mitgliedern der Pfarrei**

Ein Antrag, der von mindestens vierzig Mitgliedern der Pfarrei unterschrieben wurde, ist vom Vorstand des Pfarreirates auf die Tagesordnung der nächsten Pfarreiratssitzung zu nehmen. Bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes werden bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Antragsteller mit Rederecht zugelassen.

## **§ 14 Geschäftsordnung**

Der Pfarreirat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

## **Teil 3: Der Gemeindeausschuss**

## **§ 15 Grundsätzliche Bestimmungen**

In jeder Gemeinde wird ein Gemeindeausschuss gebildet, der aus mindestens drei gewählten Mitgliedern bestehen muss.

## **§ 16 Aufgaben**

(1) Der Gemeindeausschuss koordiniert im Rahmen des Pastoralen Konzeptes der Pfarrei und der Beschlüsse des Pfarreirates das kirchliche Leben vor Ort. Dabei arbeitet er möglichst eng mit dem Pfarreirat und dessen Sachausschüssen zusammen. Seine Aufgaben sind insbesondere

1. das kirchliche Leben vor Ort zu fördern, die Charismen zu entdecken und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;

2. Sorge zu tragen für die Glaubensweitergabe und die Gewinnung von Katecheten und Katechetinnen in der katechetischen Arbeit;
3. für ein lebendiges liturgisches Leben Sorge zu tragen;
4. den caritativen Dienst zu fördern und mitzutragen;
5. die Situation in der Gemeinde zu beobachten und Entwicklungen, Probleme sowie Vorschläge an den Pfarreirat weiterzuleiten;
6. die Tätigkeit von Verbänden, Gruppen und freien Initiativen auf der Ebene der Gemeinde zu fördern und zu koordinieren;
7. die Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Pfarreirat gemäß § 5 Absatz 4 Buchstabe b.

(2) Im Bereich der Vermögensverwaltung kann der Verwaltungsrat dem Gemeindeausschuss, z.B. bei Baumaßnahmen oder bei einzelnen Stellenbesetzungen der Kirchenstiftung, die Durchführung einzelner genau umschriebener Projekte und die damit verbundenen Teilentscheidungen übertragen. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und das Projekt und den Kostenrahmen genau beschreiben. Darüber hinaus gelten die §§ 9, 11 und 12 KVVG auch für den Gemeindeausschuss.

## § 17

### Rechte

(1) Der Gemeindeausschuss hat das Recht, zu jeder Zeit über Beratungen informiert und vor Entscheidungen, die die Gemeinde oder die dort belegenen Kirchenstiftungen betreffen, gehört zu werden. Regelmäßig informieren

- a) die Vertretung des Gemeindeausschusses über Beratungen und Beschlüsse des Pfarreirates,
- b) die Mitglieder des Verwaltungsrates über Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates, unter Wahrung der Amtsverschwiegenheit (§ 9 Absatz 2 KVVG).

(2) Der Gemeindeausschuss kann jederzeit Anträge an den Verwaltungsrat oder den Pfarreirat stellen, die dort behandelt werden müssen.

(3) In Gemeinden, die aus mehreren bürgerlichen Gemeinden oder Ortsteilen bestehen, kann der Gemeindeausschuss vor der Wahl festlegen, wie viele Mitglieder aus jeder dieser bürgerlichen Gemeinden bzw. aus jedem dieser Ortsteile in den Gemeindeausschuss zu wählen sind; er kann auch festlegen, ob und wie die Mandate der Gemeinde im Pfarreirat nach diesen bürgerlichen Gemeinden bzw. Ortsteilen aufgeteilt werden. Diese Beschlüsse müssen mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten und mit der Kandidatenliste veröffentlicht werden.

**§ 18**  
**Zusammensetzung**

- (1) Der Gemeindeausschuss setzt sich zusammen aus gewählten und hinzu gewählten Mitgliedern sowie wenigstens jeweils einem der Mitglieder, die aus der Gemeinde in den Verwaltungsrat bzw. in den Pfarreirat gewählt werden. Wird vor Ort keine Regelung gefunden, ist jeweils das Mitglied aus Verwaltungsrat bzw. Pfarreirat mit der höchsten Stimmenzahl auch Mitglied des Gemeindeausschusses.
- (2) Die Gemeinde wählt nach der Wahlordnung in geheimer und unmittelbarer Wahl mindestens drei Mitglieder in den Gemeindeausschuss. Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder legt der amtierende Gemeindeausschuss vor der Wahl fest.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Bildung des neuen Gemeindeausschusses auf Beschluss des amtierenden Gemeindeausschusses auch im Rahmen einer Gemeindeversammlung durch Wahl erfolgen.
- (4) Der Gemeindeausschuss kann jederzeit weitere Mitglieder hinzu wählen. Die Zuwahl kann im Rahmen der Konstituierung und während der Amtszeit erfolgen.
- (5) Ist eine ehrenamtliche Ansprechperson für ökumenische Belange bestellt, so ist diese Mitglied im Gemeindeausschuss.

**§ 19**  
**Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind katholische Christen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde, jedoch im Bistum Speyer haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen und nicht für einen anderen Gemeindeausschuss kandidieren.
- (3) Wählbar sind katholische Christen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrei seit 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz haben oder in ihr wichtige Aufgaben wahrnehmen.
- (4) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist, wer aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.
- (5) Wählbarkeit in mehreren Gemeinden ist unzulässig.

**§ 20**  
**Konstituierung und Amtszeit**

- (1) Der Pfarrer oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Pastoralteams ruft den Gemeindeausschuss innerhalb von drei Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Auf dieser Sitzung wählt der Gemeindeausschuss den Vorstand gem. § 22 Absatz 1. Bis zur Amtsübernahme durch

die/den Vorsitzenden leitet der Pfarrer oder das von ihm bestimmte Mitglied des Pastoralteams die Sitzung des Gemeindeausschusses.

(2) Zu Beginn ihrer Tätigkeit stellen sich die Mitglieder des Gemeindeausschusses im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vor.

(3) Die Amtszeit des Gemeindeausschusses beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gewählten Gremiums.

## § 21

### **Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Ungültigerklärung der Wahl.

(2) Der Gemeindeausschuss kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit aus dem Gemeindeausschuss ausschließen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden. Die Entscheidung muss zur Gültigkeit vom Pfarrer bestätigt werden.

(3) Will ein Mitglied freiwillig aus dem Gemeindeausschuss ausscheiden, so hat es dies schriftlich der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gemeindeausschusses vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Wahlperiode die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

## § 22

### **Arbeitsweise des Gemeindeausschusses**

(1) Der Gemeindeausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Sie können von ihm auch jederzeit wieder abgewählt werden.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Gemeindeausschuss nach außen.

(3) Die/der Vorsitzende des Gemeindeausschusses lädt dessen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. Zu einer Sitzung muss außerdem eingeladen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Gemeindeausschusses dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragen. Eine Kopie der Einladung ist stets auch dem Pfarrer, den Mitgliedern des Pastoralteams und dem Vorstand des Pfarreirates zeitgleich zu übersenden.

(4) Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sind öffentlich, soweit nicht Personal-, Bau- oder Grundstücksangelegenheiten beraten werden oder der Gemeindeausschuss den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Gemeindeausschusses zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Leitung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden des Gemeindeausschusses. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die/der stellvertretende Vorsitzende wahr.

(5) Der Gemeindeausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Gemeindeausschuss bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Angelegenheiten nach § 16 Absatz 2 sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die nach § 6 KVVG das passive Wahlrecht zum Verwaltungsrat haben.

(7) Über die Sitzung des Gemeindeausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an die Mitglieder des Gemeindeausschusses, die Mitglieder des Pastoralteams und an den Vorstand des Pfarreirates verschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird. Einsprüche gegen das Protokoll werden bei der nächsten Sitzung beraten. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

(8) Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses sind in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Gemeindeausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt.

## **§ 23** **Rechte des Pfarrers und des Pastoralteams**

(1) Dem Pfarrer und den Mitgliedern des Pastoralteams steht es frei, an den Sitzungen des Gemeindeausschusses teilzunehmen.

(2) Erklärt der Pfarrer unter Angabe der Gründe, dass er aufgrund der durch seinen amtlichen Auftrag gegebenen pastoralen Verantwortung einen Beschluss des Gemeindeausschusses nicht mittragen kann, so ist dieser Beschluss nicht wirksam. Diese Erklärung muss der Pfarrer unverzüglich nach Kenntnisnahme des Beschlusses der / dem Vorsitzenden des Gemeindeausschusses schriftlich mitteilen. Die anstehende Frage ist in der nächsten Sitzung des Pfarreirates zu beraten und zu entscheiden.

## **Teil 4: Der Verwaltungsrat**

### **§ 24** **Grundsätzliche Bestimmung**

Die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in den Pfarreien erfolgt gemäß den Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und nach Maßgabe der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

**Teil 5: Schlussbestimmungen****§ 25****Neue Leitungsmodelle**

In Ergänzung zu dieser Satzung gelten die im Einzelfall erlassenen Dekrete über die Ordnung von Seelsorge und Verwaltung in der Pfarrei und Kirchengemeinde.

**§ 26****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Speyer, den 5. Dezember 2022

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

**71 Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)\*****I. Kirchengemeinden****§ 1****Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinden**

(1) In jeder Kirchengemeinde ist ein Verwaltungsrat zu bilden. Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde, deren Vermögen und die in der Kirchengemeinde belegenen Kirchenstiftungen und deren Vermögen sowie die weiteren kirchlichen Stiftungen, die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellt sind und deren Vermögen, sofern sie keinen eigenen Verwaltungsrat haben.

(2) Die Rechte des Pfarreirates bleiben unberührt.

---

\* Zur besseren Lesbarkeit werden durchgängig die männlichen Bezeichnungen verwendet; hiervon sind, soweit vorhanden, die weiblichen Bezeichnungen mitumfasst.

## § 2 **Haushaltsplan und Jahresrechnung**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt unter Berücksichtigung der vom Pfarreirat erarbeiteten pastoralen Richtlinien einen Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr. Dem Pfarreirat ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist zu dem Entwurf des Haushaltplanes Stellung zu nehmen.

Der Verwaltungsrat stellt weiterhin die Jahresrechnung fest.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist er dem Ortsordinarius zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Jahresrechnung ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie der Haushaltsplan öffentlich auszulegen. Sie ist anschließend dem Ortsordinarius zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

(4) Die Buchführung erfolgt durch eine Verwaltungsstelle, die der Ortsordinarius bestimmt.

## § 3 **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem Pfarrer oder dem vom Ortsordinarius mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzendem und
- b) den von der Kirchengemeinde gewählten Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Die in der Kirchengemeinde hauptamtlich tätigen Kooperatoren, Kapläne, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten sowie die in der Kirchengemeinde tätigen Diakone mit Zivilberuf und der Beauftragte des Pfarreirates, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Verwaltungsrates sind, haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

(4) Auf Wunsch des Pfarrers nimmt der für die Pfarrei zuständige Mitarbeiter der Verwaltungsstelle an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

## § 4 **Mitgliederzahl**

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach der Zahl der Wahlbezirke. Sie beträgt für jeden Wahlbezirk zwei Mitglieder. Sollten in der Kirchengemeinde weniger als vier Wahlbezirke bestehen, beträgt die Anzahl pro Wahlbezirk drei Mitglieder. Sollten mehr als sechs Wahlbezirke bestehen, beträgt die Anzahl pro Wahlbezirk nur ein Mitglied. Sollte in einer Kirchengemeinde nur ein Wahlbezirk bestehen, beträgt die Zahl der zu wählenden Mitglieder sechs.

- (2) Bei Wahlbezirken mit nur einem Mitglied im Verwaltungsrat ist derjenige Kandidat Abwesenheitsvertreter, der die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- (3) Während der Amtsperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die gewählten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Sofern während der Amtsperiode die Zahl der Mitglieder einschließlich der nachgerückten Ersatzmitglieder auf weniger als die Hälfte der nach der Wahlordnung vorgesehenen Mitglieder sinkt, kann der Ortsordinarius eine Neuwahl für die Kirchengemeinde oder einzelne Wahlbezirke anordnen.
- (5) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinden während der Amtsperiode kann der Ortsordinarius den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

## § 5 **Wahl**

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Kirchengemeindemitglieder. Wahlberechtigt ist, wer bis zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und den Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hat.
- (2) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Speyer haben, sofern sie sich im Wählerverzeichnis ihrer Wohnsitzkirchengemeinde aus- und in das Wählerverzeichnis ihrer Wahlkirchengemeinde eintragen haben lassen.
- (3) Die Wahl ist geheim.
- (4) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Ortsordinarius erlässt eine Wahlordnung.
- (6) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Ortsordinarius mitzuteilen.
- (7) Der Pfarrer ruft den Verwaltungsrat innerhalb von drei Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

## § 6 **Wählbarkeit**

- (1) Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, das
  - a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat und
  - b) nach staatlichem Recht volljährig ist.
- (2) Nicht wählbar ist,
  - a) wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

- b) wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einer Anstalt untergebracht ist,
- c) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist,
- d) wer in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde steht, oder
- e) wer im Dienste des Bistums steht und keine schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius hat.
- f) wer durch den Ortsordinarius aus dem Verwaltungsrat entlassen wurde und dabei die Wählbarkeit entzogen bekam

Die Ausschlusstatbestände nach d) und e) gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

### § 7 **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.
- (2) Weigert sich ein Mitglied, sein Amt auszuüben, oder endet seine Mitgliedschaft vorzeitig, so tritt an seine Stelle das nächstfolgende gewählte Ersatzmitglied.
- (3) Findet die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates aus besonderem Anlass außerhalb des allgemeinen Wahltermins statt, dauert die Amtszeit aller Mitglieder nur bis zum Ende der Amtsperiode. Findet die Wahl innerhalb des letzten Jahres vor dem allgemeinen Wahltermin statt, gilt sie auch für die kommende Amtsperiode.

### § 8 **Verlust des Amtes**

- (1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels aus dem Verwaltungsrat ausschließen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden. Gegen die Entscheidung kann der Ortsordinarius angerufen werden.
- (3) Der Ortsordinarius kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied und der übrige Verwaltungsrat gehört werden.

### § 9 **Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten; in anderen Angelegenheiten, wenn der Verwaltungsrat es beschließt

oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

### **§ 10 Einberufung und Leitung**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist. Er leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.
- (2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Ortsordinarius oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender nicht vorhanden sind, kann der Ortsordinarius die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

### **§ 11 Einladung und Öffentlichkeit**

- (1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie die in § 3 Absatz 3 genannten Personen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 11 Absatz 3.
- (2) Ein Beschluss kommt zustande, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(3) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates, die das Vermögen der Kirchenstiftungen oder sonstiger kirchlicher Stiftungen, die der ortskirchlichen Vermögensverwaltung unterstellt sind, betreffen und die in seinem Wahlbezirk belegen sind, ein aufschiebendes Vetorecht. Das Vetorecht kann von jedem Mitglied einzeln in der Sitzung selbst – mündlich – oder bei Abwesenheit bis zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls – schriftlich – wahrgenommen werden. Der Verwaltungsrat hat auf der nächsten der Einlegung des Veto folgenden Sitzung, die innerhalb von sechs Monaten stattfinden muss, erneut die Sache zu beraten und abschließend zu entscheiden. Die betreffende Entscheidung kommt nur dann gültig zu Stande, wenn der Verwaltungsrat erneut berät und mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.

(4) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können. Nicht anwesend dürfen in solchen Fällen auch Personen sein, die nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist aber vorher anzuhören.

(6) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Ortsordinarius zu. Dieser entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Ortsordinarius bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

### **§ 13 Protokollbuch**

(1) Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben. Sofern das Protokoll elektronisch erstellt wird, ist es auszudrucken, zu paginieren und jede Seite in der Form des Satzes 1 zu zeichnen. Spätestens zum Ende einer Amtsperiode sind sämtliche Protokolle in gebundener Form zu sammeln und im Pfarrarchiv zu verwahren.

(2) Beurkundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Pfarrsiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.

### **§ 14 Verbindlichkeit der Willenserklärung**

(1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden / seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Pfarrsiegels.

- (2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.
- (3) Die Bestimmung des § 17 bleibt unberührt.

### **§ 15 Benachrichtigungspflicht**

- (1) Der Ortsordinarius ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung
- a) an Verfahren der Bodenordnung (Bauleitplanung, Baulandumlegung, Flurbereinigung u. ä.),
  - b) an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.
- (2) Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

### **§ 16 Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung**

Die Genehmigung des Ortsordinarius ist einzuholen bei Beschlüssen über

- a) Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten,
- b) öffentliche Sammlungen, die im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden, unbeschadet der hierfür erforderlichen staatlichen Genehmigung,
- c) Festsetzung des Haushaltsplanes.

Sonstige kirchliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

### **§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten**

(1) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen oder sonstiger kirchlicher Stiftungen, die der ortskirchlichen Vermögensverwaltung unterstellt sind und keinen eigenen Verwaltungsrat haben, zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken, die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Änderung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten,
- b) Zustimmung zu Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulisten,
- d) die Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
- e) Aufnahme von Darlehen, Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,

- h) Abschluss und vertragliche Änderungen von Dienst-, Arbeits- und Gestellungsverträgen,
- i) Versicherungsverträge mit Ausnahme von Pflichtversicherungen,
- j) Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
- k) Gesellschaftsverträge, Begründung und Beendigung von Vereinsmitgliedschaften sowie Beteiligungsverträge jeder Art,
- l) Erteilung von Gattungsvollmachten,
- m) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- n) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
- o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen,
- p) Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldnerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich Wertpapierrechtlicher Verpflichtungen,
- q) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder des Pfarreirates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
- r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im letzteren Fall ist das Rechtsamt des Bischöflichen Ordinariates unverzüglich zu benachrichtigen,
- s) Abschluss von Reiseverträgen,
- t) Finanzzuweisungen von Kirchengemeinden an Kirchenstiftungen oder an andere Kirchengemeinden.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen oder sonstiger kirchlicher Stiftungen, die der ortskirchlichen Vermögensverwaltung unterstellt sind und keinen eigenen Verwaltungsrat haben, mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius:

- a) Schenkungen,
- b) Kauf- und Tauschverträge,
- c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,
- d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Absatz 1 lit. j) genannten Verträge,
- e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge.

(3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,00 EUR übersteigt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius.

(4) Arbeitsrechtliche Vergleiche bedürfen bei einem Gegenstandswert von mehr als 5.000,00 EUR zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius; für sonstige gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche gilt dies bei einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR.

(5) Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:

- a) ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig;
- aa) alle unter Absatz 1 lit. a)-d), f), g), i)-l), o), q), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte;
- bb) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, wie Chef- und Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern;
- b) mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 EUR sind genehmigungspflichtig die in Absatz 2 und Absatz 1 lit. e) und p) aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte;
- c) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn das Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 150.000,00 EUR übersteigt;
- d) für gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche gilt vorstehender Absatz 4 entsprechend.

(6) Die vorstehenden Genehmigungsbestimmungen gelten entsprechend für die den Rechtsgeschäften bzw. Rechtsakten zugrunde liegenden Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates.

(7) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(8) § 15 bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt.

## **§ 18 Rechte des Ortsordinarius**

(1) Der Ortsordinarius kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Der Verwaltungsrat soll vorher gehört werden.

(2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

## **§ 19 Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen**

(1) Der Ortsordinarius kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

(2) Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Oberhirtlichen Verordnungsblatt veröffentlicht. Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

**§ 20  
Einsichts- und Beanstandungsrecht des Ortsordinarius**

Der Ortsordinarius ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Er kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuheften.

**§ 21  
Rechte des Ortsordinarius bei Pflichtwidrigkeiten**

(1) Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann der Ortsordinarius nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröblich seine Pflicht verletzt, kann ihn der Ortsordinarius auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzurufen.

**§ 22  
Beauftragter des Ortsordinarius**

(1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann der Ortsordinarius einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.

(2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann der Ortsordinarius für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

**II. Gesamtkirchengemeinden**

**§ 23  
Bildung von Gesamtkirchengemeinden**

- (1) Kirchengemeinden können zu Gesamtkirchengemeinden zusammengeschlossen werden.
- (2) Eine Gesamtkirchengemeinde kann durch den Anschluss anderer Gemeinden erweitert werden.

**§ 24  
Errichtung, Änderung und Auflösung von Gesamtkirchengemeinden**

(1) Errichtung und Erweiterung einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Diözesanbischof. Werden im Gebiet einer Gesamtkirchengemeinde neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zur Gesamtkirchengemeinde.

(2) Der Diözesanbischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung einer Gesamtkirchengemeinde.

### **§ 25 Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde**

- (1) Der Gesamtkirchengemeinde kann übertragen werden
- a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;
  - b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtungen überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen. Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.
- (2) Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt der Ortsordinarius
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

### **§ 26 Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde**

- (1) Dem Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über die Jahresrechnung der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Der Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde besteht aus je zwei Mitgliedern der Verwaltungsräte der der Gesamtkirchengemeinde angeschlossenen Kirchengemeinden. Diese Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der Kirchengemeinde aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Amtsperiode gewählt.
- (3) Der Vorsitzende wird vom Ortsordinarius aus der Mitte der Vorsitzenden der Verwaltungsräte der der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden auf deren Vorschlag bestimmt. Er hat Sitz und Stimme im Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde, auch wenn er ihm nicht bereits kraft Wahl angehört. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde aus seiner Mitte.

### **§ 27 Ausschuss der Gesamtkirchengemeinde**

- (1) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt die Gesamtkirchengemeinde im Rechtsverkehr.

(2) Der Ausschuss der Gesamtkirchengemeinde besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesamtkirchengemeinde, die dieser für die Dauer seines Amtes wählt.

(3) Besteht die Gesamtkirchengemeinde aus weniger als fünf Mitgliedern, so werden die Aufgaben des Ausschusses durch den Verwaltungsrat wahrgenommen.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Gesamtkirchengemeinde sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses.

### **§ 28 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Ausschuss der Gesamtkirchengemeinde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

### **§ 29 Verbindlichkeit von Willenserklärungen**

Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Ausschussvorsitzenden/seines Stellvertreters und eines Mitgliedes des Ausschusses sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Im Falle des § 27 Abs. 3 bedürfen sie der Schriftform und der Unterschriften des Verwaltungsratsvorsitzenden/seines Stellvertreters und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates sowie der Beidrückung des Amtssiegels.

### **§ 30 Anzuwendende Bestimmungen**

Die §§ 2 sowie 9–22 finden auf Gesamtkirchengemeinden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 23–29 etwas anderes ergibt oder der Ortsordinarius im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

## **III. Bistum und sonstige juristische Personen**

### **§ 31 Vertretung des Bistums und des Bischöflichen Stuhles**

(1) Das Bistum wird durch den Ortsordinarius oder im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Bischofsvikar vertreten.

(2) Der Bischofliche Stuhl wird durch den jeweiligen Diözesanbischof, während der Sedisvakanz durch den Diözesanadministrator vertreten.

### **§ 32 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen**

(1) Die Vertretung des Domkapitels, der sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Einrichtungen und Vermögensgegenstände, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden oder Kirchenstiftungen gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechtes oder gegebenenfalls den besonderen Satzungen.

(2) Für die Verwaltung der in Absatz 1 genannten juristischen Personen, Einrichtungen und Vermögensgegenstände finden die §§ 2, 8 sowie 15 bis 22 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine kirchliche Recht, diözesanes Recht oder die besonderen Satzungen und Statuten nichts anderes bestimmen.

## **IV. Stiftungsaufsicht**

### **§ 33 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Für die kirchlichen Stiftungen mit Sitz im rheinland-pfälzischen und saarländischen Teil des Bistums Speyer ist das Bischofliche Ordinariat Stiftungsaufsichtsbehörde im Sinne der staatlichen Stiftungsgesetze.

### **§ 34 Durchführung der Stiftungsaufsicht**

Für die Durchführung der kirchlichen Stiftungsaufsicht gilt § 32 Absatz 2 und 3 entsprechend. Im Übrigen kann das Bischofliche Ordinariat gesonderte Bestimmungen bzw. Anordnungen gegenüber den sonstigen Stiftungen im Sinne von § 32 Absatz 1 erlassen, die auch von den in § 32 Absatz 2 und 3 genannten Vorschriften abweichen können.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 35 Ausführungsbestimmungen**

Der Ortsordinarius kann die erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen.

**§ 36  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Neufassung des Gesetzes vom 1.10.1979 (OVB 1979, S. 493 ff) tritt mit Wirkung vom 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden bisherigen Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsrechts außer Kraft.

Speyer, den 5. Dezember 2022

*+ Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **72 Ordnung für die Wahl der Pfarrgremien im Bistum Speyer (WOPG)**

**§ 1  
Wahlbezirke**

Die Wahlen zum Pfarreirat, zu den Gemeindeausschüssen und zum Verwaltungsrat werden auf der Ebene der in der Pfarrei definierten Gemeinden durchgeführt. Wahlbezirke im Sinne des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVG) – sind die Gemeinden.

**§ 2  
Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl erfolgt durch persönliche Stimmabgabe

- im Wahllokal am Wahltag oder
- per Briefwahl auf Antrag oder
- durch Eingabe in das vom Bistum Speyer zur Verfügung gestellten elektronischen Wahlsystems (online-Wahl).

(2) In Abweichung zu Absatz 1 kann die Pfarrgremienwahl als Allgemeine Briefwahl durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Verwaltungsrat nach Empfehlung durch den Pfarreirat. Die Kosten der Allgemeinen Briefwahl trägt die Kirchengemeinde. Für die Durchführung einer Briefwahl nach Absatz 2 gilt die „BriefwahlO“.

**§ 3  
Wahlausschuss**

(1) In jeder Pfarrei bildet der Pfarreirat spätestens sechs Monate vor der Wahl einen Wahlausschuss, der in allen Gemeinden der Pfarrei die Wahlen durchführt.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Pfarrer oder einer von ihm bestellten Person, sowie je mindestens einem Mitglied der zur Pfarrei gehörenden Gemeinden.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

#### § 4 **Wählerverzeichnis**

(1) Dem Wahlausschuss werden vom Bischöflichen Ordinariat Wählerverzeichnisse zur Verfügung gestellt, in denen die Wahlberechtigten aufgeführt sind, die in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht gemäß § 6 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer sowie § 5 Absatz 2 KVVG in einer anderen Gemeinde ausüben wollen, müssen bis spätestens einen Monat vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramts ihrer Wohnortpfarrei nachweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen sind. Sie können an der Pfarrgremienwahl nur mittels Urnen- oder Briefwahl teilnehmen, eine Stimmabgabe per Online-Wahl ist nicht möglich.

#### § 5 **Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlausschuss fordert spätestens vier Monate vor der Wahl die Mitglieder der Gemeinden öffentlich dazu auf, ihm innerhalb von vier Wochen schriftlich Wahlvorschläge zu unterbreiten. Sofern ein Beschluss nach § 17 Absatz 3 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer gefasst wurde, ist dieser mit der Aufforderung zu veröffentlichen.

(2) Wahlvorschläge kann jede wahlberechtigte Person auf dem hierzu durch das Bischöfliche Ordinariat ausgegebenen Formular einreichen. Die Wahlvorschläge enthalten Name, Vorname, Anschrift, Alter und Beruf der genannten Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

(3) Dem Vorschlag ist das schriftliche Einverständnis jeder genannten Kandidatin und jedes genannten Kandidaten, die Daten nach Absatz 2 zu veröffentlichen und eine eventuelle Wahl anzunehmen, beizufügen.

#### § 6 **Kandidatenliste**

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Vorschläge für jedes der zu wählenden Gremien eine eigene Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter und Beruf bis spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin auf.

(2) Jede Liste soll um die Hälfte mehr Kandidaten/-innen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.

(3) Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, stellt der Wahlausschuss eine Kandidatenliste auf oder ergänzt sie entsprechend, nachdem er das Einverständnis der möglichen Kandidat/inn/en eingeholt hat.

(4) Der Wahlausschuss gibt die Kandidatenlisten sowie Ort und Dauer der Wahlhandlung spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin der jeweiligen Gemeinde bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Homepage der Pfarrei und durch öffentlichen Aushang bis zum Ablauf des Wahltages. Sie kann außerdem im Pfarrblatt oder in anderer Weise erfolgen. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in den Sonntagsgottesdiensten darauf hinzuweisen.

(5) Wenn der Wahlausschuss durch Beschluss von der Aufstellung einer Kandidatenliste absieht, erfolgt Urwahl. Der Wahlausschuss kann auch eine nicht vollständige Kandidatenliste aufstellen, die durch Urwahl ergänzt werden kann.

### § 7

#### **Wahltermin und Wahlort**

(1) Der Wahltermin wird vom Bischöflichen Ordinariat für alle Pfarreien des Bistums einheitlich festgesetzt.

(2) Der nach § 2 gebildete Wahlausschuss setzt Orte und Zeiten der Wahlhandlung in der jeweiligen Gemeinde fest. Die Öffnungszeiten der Wahllokale sind so anzusetzen, dass in jeder Gemeinde am Wahltag die Stimmabgabe über insgesamt mindestens vier Stunden möglich ist.

### § 8

#### **Stimmzettel**

(1) Der Wahlausschuss hat für den Wahltermin eine genügende Anzahl von Stimmzetteln vorzubereiten.

(2) Die Stimmzettel müssen für die Wahl des jeweiligen Gremiums dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Auf ihnen sind dieselben Namen mit denselben Angaben in derselben Reihenfolge aufzuführen wie in der Kandidatenliste.

(3) Die Stimmzettel müssen einen Hinweis auf die Höchstzahl der Personen enthalten, die gewählt werden dürfen.

(4) Für jede der drei Wahlen ist ein eigener Stimmzettel zu erstellen, der sich farblich von denen der anderen Wahlhandlungen unterscheidet.

### § 9

#### **Briefwahl**

(1) Wahlberechtigte haben die Möglichkeit, sich auf Antrag an der Wahl brieflich zu beteiligen.

(2) Dieser Antrag kann bis zum vorletzten Tag vor der Wahl schriftlich oder mündlich bei dem Wahlausschuss oder dem Pfarramt gestellt werden.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Die Wählerin bzw. der Wähler hat dem Wahlausschuss in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag mit den Stimmzetteln so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis Ende der festgesetzten Wahlzeit dem Wahlausschuss zugegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin bzw. der Wähler zu versichern, dass sie bzw. er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

**§ 10**  
**Online-Wahl**

- (1) Jede wahlberechtigte Person erhält die Informationen für den Zugang zum Online-Wahlsystem mit persönlicher Benutzer-ID und Passwort.
- (2) Die Stimmabgabe per Online-Wahl muss bis zum dritten Tag vor dem Wahltermin um 24:00 Uhr abgeschlossen sein.
- (3) Wahlberechtigte, die ihre Wahlunterlagen gemäß Absatz 1 verloren haben, können keinen neuen Zugang zum elektronischen Wahlsystem anfordern. Die Teilnahme ist dann nur mittels Urnen- oder Briefwahl möglich.
- (4) Nach Beendigung der Online-Wahl wird dem Wahlausschuss eine Liste der Personen, die online gewählt haben, zur Verfügung gestellt. Die Personen auf dieser Liste sind von den anderen Wahldurchführungsformen nach § 2 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (5) Das Online-Wahlergebnis ist bis zur Schließung der Wahllokale und bis zum Ablauf der Abgabefrist für die Wahlbriefe unter Verschluss und geheim zu halten.
- (6) Die Stimmabgaben werden bis zur Auszählung und danach bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Wahlunterlagen zugriffssicher gespeichert.

**§ 11**  
**Wahlhelfer**

- (1) Der Wahlausschuss bestellt spätestens drei Wochen vor dem Wahltag für jeden Wahlbezirk Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Aufgabe der Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer ist es, für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wählerinnen bzw. Wähler, die ihre Stimme abgeben, im Wählerverzeichnis der jeweiligen Gemeinde zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Es müssen während des Wahlvorganges wenigstens drei Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer ständig anwesend sein.

**§ 12**  
**Wahlhandlung**

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt für jedes Wahllokal eine Person zur Wahlleitung. Diese hat durch geeignete Vorkehrungen in seiner Gemeinde dafür zu sorgen, dass die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet und keine Mehrfachabgabe der Stimmen möglich ist. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sie sich davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne hat während des gesamten Wahlvorganges verschlossen zu sein.
- (2) Die Wählerinnen und Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung Namen, Geburtsdatum und Anschrift bekannt. Die Angaben sind auf Verlangen zu belegen.
- (3) Die Stimmzettel liegen nur im Wahllokal aus und werden erst nach Kontrolle der Wahlberechtigung an die Wählerinnen und Wähler ausgegeben.

(4) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen persönlich auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in das jeweilige Gremium zu wählen sind.

### § 13

#### **Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Die Auszählung der Stimmen und die Protokollierung der Wahlhandlung erfolgt durch die Wahlleitung und deren Wahlhelfer bzw. Wahlhelferinnen. Die Wahlleitung meldet das Ergebnis der Stimmauszählung unverzüglich an den Wahlausschuss.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlausschuss.

(3) Zu Mitgliedern des jeweiligen Gremiums sind so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie gemäß §§ 5 oder 18 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer bzw. § 4 KVVG in der ab 1. Februar 2023 geltenden Fassung zu wählen sind. Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern jeweils für ihren Wahlbezirk gewählt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt oder eingetragen sind als Personen zu wählen waren, oder wenn er weitere handschriftliche Zusätze enthält.

(5) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch die Wahlleitung und mindestens einen Wahlhelfer bzw. eine Wahlhelferin zu entscheiden.

### § 14

#### **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach Abschluss der Wahl durch Aushang in allen Kirchen der Pfarrei für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen. Es ist zusätzlich in den auf den Wahltag folgenden Sonntagsgottesdiensten bekannt zu geben. Es ist darüber hinaus dem Bischoflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen. Die Veröffentlichung erfolgt außerdem im Pfarrblatt, auf der Homepage oder in anderer geeigneter Weise.

### § 15

#### **Wahlakten**

(1) Das Protokoll der Wahlhandlung und das Wählerverzeichnis sind von der jeweiligen Wahlleitung und mindestens einem Wahlhelfer bzw. einer Wahlhelferin zu unterschreiben.

(2) Die Stimmzettel, die Aushänge und die Wählerverzeichnisse sind nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. des Einspruchsverfahrens zu vernichten.

(3) Die Protokolle der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind im Pfarrarchiv zu verwahren.

## § 16 Wahleinsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Wahl schriftlich unter Angabe von Gründen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Einspruchsberechtigt ist jede wahlberechtigte Person.
- (2) Ein Einspruch hindert nicht die Konstituierung des jeweiligen Gremiums.
- (3) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften, die das Wahlergebnis beeinflussen kann, gestützt werden.
- (4) Der Wahlausschuss leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme an die Schieds- und Einigungsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist bindend.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Speyer, den 5. Dezember 2022

*+ Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **73 Ordnung für die Wahl der Pfarrgremien in den Pfarreien durch Allgemeine Briefwahl (BriefwahlO)**

### § 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zum Pfarreirat, zu den Gemeindeausschüssen und zum Verwaltungsrat werden auf der Ebene der in der Pfarrei definierten Gemeinden durchgeführt. Wahlbezirke im Sinne des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) – sind die Gemeinden.
- (2) Nach § 2 Absatz 2 der Ordnung für die Wahl der Pfarrgremien im Bistum Speyer (WOPG) kann die Pfarrgremienwahl als Allgemeine Briefwahl durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Verwaltungsrat nach Empfehlung durch den Pfarreirat. Die Kosten der Allgemeinen Briefwahl trägt die Kirchengemeinde.
- (3) Für die Durchführung der Allgemeinen Briefwahl gilt diese Wahlordnung (BriefwahlO).

## § 2 **Wahltermin**

Der Wahltermin wird vom Bischoflichen Ordinariat für die Pfarreien des Bistums einheitlich festgesetzt. Die Wahlbriefe müssen an diesem Tag bis spätestens 12 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein.

## § 3 **Wahlausschuss**

- (1) Der Pfarreirat bildet spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss, der in allen Gemeinden der Pfarrei die Wahlen durchführt.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Pfarrer oder einer von ihm bestellten Person, sowie je mindestens einem Mitglied der zur Pfarrei gehörenden Gemeinden.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

## § 4 **Wählerverzeichnis**

- (1) Dem Wahlausschuss werden vom Bischoflichen Ordinariat Wählerverzeichnisse zur Verfügung gestellt, in denen die Wahlberechtigten aufgeführt sind, die in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht gemäß § 6 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer sowie § 5 Absatz 2 KVVG in einer anderen Gemeinde ausüben wollen, müssen bis spätestens einen Monat vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramts ihrer Wohnortpfarrei nachweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen sind.

## § 5 **Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss fordert spätestens vier Monate vor der Wahl die Mitglieder der Gemeinden öffentlich dazu auf, ihm innerhalb von vier Wochen schriftlich Wahlvorschläge zu unterbreiten. Sofern ein Beschluss nach § 17 Absatz 3 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer gefasst wurde, ist dieser mit der Aufforderung zu veröffentlichen.
- (2) Wahlvorschläge kann jede wahlberechtigte Person auf dem hierzu durch das Bischofliche Ordinariat ausgegebenen Formular einreichen. Die Wahlvorschläge enthalten Name, Vorname, Anschrift, Alter und Beruf der genannten Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (3) Dem Vorschlag ist das schriftliche Einverständnis jeder genannten Kandidatin und jedes genannten Kandidaten, die Daten nach Absatz 2 zu veröffentlichen und eine eventuelle Wahl anzunehmen, beizufügen.

## § 6 **Kandidatenliste**

- (1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Vorschläge für jedes der zu wählenden Gremien eine eigene Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter und Beruf auf.
- (2) Jede Liste soll um die Hälfte mehr Kandidaten/-innen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.
- (3) Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, stellt der Wahlausschuss eine Kandidatenliste auf oder ergänzt sie entsprechend, nachdem er das Einverständnis der möglichen Kandidat/inn/en eingeholt hat.
- (4) Der Wahlausschuss gibt die Kandidatenlisten sowie die Frist zur Einsendung der Wahlbriefe spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin der jeweiligen Gemeinde bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Homepage der Pfarrei und durch öffentlichen Aushang bis zum Ablauf des Wahltages. Sie kann außerdem im Pfarrblatt oder in anderer Weise erfolgen. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in den Sonntagsgottesdiensten darauf hinzuweisen.
- (5) Wenn der Wahlausschuss durch Beschluss von der Aufstellung einer Kandidatenliste absieht, erfolgt Urwahl. Der Wahlausschuss kann auch eine nicht vollständige Kandidatenliste aufstellen, die durch Urwahl ergänzt werden kann.

## § 7 **Wahlunterlagen**

- (1) Die Wahlunterlagen bestehen aus
- dem personalisierten Briefwahlschein,
  - den Stimmzetteln für die Gremien, zu denen die Person wahlberechtigt ist,
  - dem Stimmzettelumschlag,
  - dem Briefwahlumschlag,
  - einer Anleitung zur Briefwahl.
- (2) Die Stimmzettel müssen folgenden Anforderungen genügen:
- Sie müssen für die Wahl des jeweiligen Gremiums dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.
  - Auf ihnen sind dieselben Namen mit denselben Angaben in derselben Reihenfolge aufzuführen wie in der Kandidatenliste.
  - Sie müssen einen Hinweis auf die Höchstzahl der Personen enthalten, die gewählt werden dürfen.
  - Für jede der Wahlen ist ein eigener Stimmzettel zu erstellen, der sich farblich von denen der anderen Wahlhandlungen unterscheidet.

(3) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass allen Wahlberechtigten bis spätestens drei Wochen vor der Wahl die Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt werden. Nicht zustellbare Wahlunterlagen werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 13 Absatz 1) aufbewahrt und im Wählerverzeichnis entsprechend vermerkt.

## § 8 **Wahlhelfer**

(1) Der Wahlausschuss bestellt spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer in der erforderlichen Anzahl.

(2) Aufgabe der Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer ist es, am Wahltermin gemeinsam mit dem Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe zu öffnen, die Stimmabgaben im Wählerverzeichnis zu registrieren und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.

## § 9 **Wahlhandlung**

(1) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen persönlich auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in das jeweilige Gremium zu wählen sind.

(2) Die Wählerin bzw. der Wähler hat dem Wahlausschuss in dem verschlossenen Briefwahlumschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit den jeweiligen Stimmzetteln so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltermin um 12 Uhr (vgl. § 2) dem Wahlausschuss zugegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin bzw. der Wähler zu versichern, dass sie bzw. er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(3) Beim Wahlausschuss eingehende Wahlbriefe werden gesammelt und bis zum Wahltag unter Verschluss gehalten.

## § 10 **Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist werden die eingegangenen Wahlbriefe von den Mitgliedern des Wahlausschusses und den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern geöffnet. Anhand des Briefwahlscheins wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis registriert. Die Stimmzettelumschläge dürfen nicht geöffnet, sondern müssen ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden. Zuvor hat sich der Wahlausschuss davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(2) Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist die Stimmabgabe ungültig. Der Stimmzettelumschlag darf in diesem Fall nicht in die Wahlurne eingeworfen werden, sondern der Wahlbrief ist auszusortieren und separat aufzubewahren.

(3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen.

(4) Die Handlungen nach Absatz 1 bis 3 müssen immer von mindestens zwei Personen gemeinsam vorgenommen werden.

(5) Die Protokollierung der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses obliegen dem Wahlausschuss.

(6) Zu Mitgliedern des jeweiligen Gremiums sind so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie gemäß §§ 5 oder 18 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer bzw. § 4 KVVG in der ab 1. Februar 2023 geltenden Fassung zu wählen sind. Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern jeweils für ihren Wahlbezirk gewählt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt oder eingetragen sind als Personen zu wählen waren, oder wenn er weitere handschriftliche Zusätze enthält.

(7) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.

## **§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach Abschluss der Wahl durch Aushang in allen Kirchen der Pfarrei für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen. Es ist zusätzlich in den auf den Wahltag folgenden Sonntagsgottesdiensten bekannt zu geben. Es ist darüber hinaus dem Bischoflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen. Die Veröffentlichung erfolgt außerdem im Pfarrblatt, auf der Homepage oder in anderer geeigneter Weise.

## **§ 12 Wahlakten**

(1) Das Protokoll der Wahlhandlung und das Wählerverzeichnis sind von der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterschreiben.

(2) Die Stimmzettel, die Aushänge und die Wählerverzeichnisse sind nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. des Einspruchsverfahrens zu vernichten.

(3) Die Protokolle der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind im Pfarrarchiv zu verwahren.

### § 13 **Wahleinsprüche**

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Wahl schriftlich unter Angabe von Gründen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Einspruchsberechtigt ist jede wahlberechtigte Person.
- (2) Ein Einspruch hindert nicht die Konstituierung des jeweiligen Gremiums.
- (3) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften, die das Wahlergebnis beeinflussen kann, gestützt werden.
- (4) Der Wahlausschuss leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme an die Schieds- und Einigungsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist bindend.

### § 14 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Speyer, den 29. November 2022

*+ Herr-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **74 Gesetz zur Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO-ÄnderungsG)**

### **Artikel 1**

#### **Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“**

Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) vom 22. September 1993 in der Fassung vom 27. April 2015 (OVB 6/2015, S. 534–539) wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Präambel werden die Wörter „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
2. In der Präambel wird der vierte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:  
„- in Erfüllung ihrer Pflicht und Verantwortung gegenüber der Dienstgemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze, welche die Katholische Soziallehre herausgearbeitet hat.“
3. Artikel 1 wird wie folgt neu gefasst:

### ***Artikel I Geltungsbereich***

- (1) Diese Grundordnung enthält die spezifischen Grundlagen des kirchlichen Dienstes und regelt Anforderungen und Erwartungen an die Dienstgeber und Mitarbeitenden der Einrichtungen der katholischen Kirche.
- (2) <sup>1</sup>Kirchliche Einrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind alle Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind. <sup>2</sup>Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.
- (3) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
  - a) Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamtenverhältnisses tätig sind,
  - b) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
  - c) Ordensangehörige, Personen im Noviziat und Postulat,
  - d) Führungskräfte, die aufgrund eines Organdienstverhältnisses tätig sind,
  - e) zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
  - f) ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind.
- (4) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der jeweilige Rechtsträger der Einrichtung.
- (5) Diese Grundordnung gilt für
  - a) die (Erz-)Diözesen,
  - b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
  - c) die Verbände von Kirchengemeinden,
  - d) die Diözesancharitasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
  - e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
  - f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen
- und deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen.
- (6) <sup>1</sup>Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über

kein Statut verfügt, ist eine notarielle Beglaubigung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. <sup>2</sup>Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

4. Artikel 2 wird wie folgt neu gefasst:

***Artikel 2 Eigenart und Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes***

- (1) <sup>1</sup>Der Dienst in der Kirche ist ausgerichtet an der Botschaft Jesu Christi. <sup>2</sup>Alle kirchlichen Einrichtungen sind sichtbare und erlebbare Orte der Kirche und dem Auftrag Christi verpflichtet. <sup>3</sup>Sie sind Ausdruck der christlichen Hoffnung auf die zeichenhafte Verwirklichung des Reiches Gottes in der Welt (Sendungsauftrag).
- (2) Alle in den Einrichtungen der Kirche Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft).
- (3) Der Sendungsauftrag verbindet alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (4) <sup>1</sup>Die Kirche sieht sich in ihrem Wirken dem christlichen Auftrag verpflichtet, alle Menschen zu den Grundvollzügen der Kirche einzuladen. <sup>2</sup>Dazu zählen die Verkündigung und Verbreitung des Evangeliums (*kerygma-martyria*), die gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern (*leiturgia*), der Dienst am Mitmenschen (*diakonia*) sowie die gelebte Gemeinschaft (*koinonia*). <sup>3</sup>Diese Grundvollzüge bedingen sich gegenseitig, sind untrennbar miteinander verbunden und haben denselben Stellenwert.

5. Artikel 3 wird wie folgt neu gefasst:

***Artikel 3 Ausprägungen katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des christlichen Profils***

- (1) <sup>1</sup>Katholische Einrichtungen sind geprägt durch das christliche Gottes- und Menschenbild. <sup>2</sup>Das Gebot der Nächstenliebe gehört gemeinsam mit der Gottesliebe zum Kern des christlichen Glaubens. <sup>3</sup>Das Leben ist ein Geschenk aus der Hand Gottes, das zu schützen und zu achten ist. <sup>4</sup>Auf dieser Grundlage arbeiten kirchliche Einrichtungen mit allen Menschen guten Willens zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist eine Bereicherung. <sup>2</sup>Alle Mitarbeitenden können unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Alters,

ihrer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein.<sup>3</sup> Vorausgesetzt werden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums und die Bereitschaft, den christlichen Charakter der Einrichtung zu achten und dazu beizutragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen.

- (3) <sup>1</sup>Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Charakters der Einrichtung kommt zuallererst dem Dienstgeber zu. <sup>2</sup>Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. <sup>3</sup>Er ist insbesondere dafür verantwortlich, geeignete und befähigte Mitarbeitende zu gewinnen, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu erhalten und zu fördern.
- (4) <sup>1</sup>Die Arbeit an der christlichen Identität der Einrichtung ist eine Pflicht und eine Gemeinschaftsaufgabe aller und ein permanenter, dynamischer Prozess. <sup>2</sup>Der Dienstgeber ist in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden verpflichtet, das christliche Profil der Einrichtung fortwährend weiterzuentwickeln und zu schärfen. <sup>3</sup>Unerlässlich ist, dass das Profil nicht nur in Leitbildern und Konzepten verankert ist, sondern auch als christliche Kultur in den Einrichtungen von Leitung und Mitarbeiterschaft mitgestaltet, von allen mit Leben gefüllt und für die Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, erfahrbar wird.

## 6. Artikel 4 wird wie folgt neu gefasst:

### ***Artikel 4 Handlungsaufträge und Ziele für die Dienstgeber***

<sup>1</sup>Zu den wechselseitigen Pflichten von Dienstgeber und Mitarbeitenden gehört die Verwirklichung des Sendungsauftrags und die gemeinsame Sorge für alle in der Kirche Tätigen. <sup>2</sup>Dabei sind auch folgende Handlungsaufträge und Ziele zu beachten, für deren Umsetzung im Rahmen der vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen in erster Linie der Dienstgeber verantwortlich ist:

- a) <sup>1</sup>Bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts sind zu beseitigen, künftige Benachteiligungen zu verhindern. <sup>2</sup>Dazu gehört auch die Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst. <sup>3</sup>Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu fördern.
- b) <sup>1</sup>Die kirchlichen Dienstgeber setzen sich in besonderer Weise für den Schutz der Würde und Integrität aller Personen in ihren Einrichtungen, insbesondere von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ein. <sup>2</sup>Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit.
- c) <sup>1</sup>Führung in der Kirche fördert die Entfaltung der fachlichen Qualifikationen und Charismen der Mitarbeitenden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit. <sup>2</sup>Der Dienstgeber

entwickelt Konzepte guter Mitarbeiterführung unter besonderer Berücksichtigung des christlichen Menschenbildes und setzt diese konsequent um.<sup>3</sup> Führungskräfte in kirchlichen Einrichtungen sind einem kooperativen, wertschätzenden Führungsstil verpflichtet.<sup>4</sup> Eine angemessene und transparente Kommunikation über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinweg ist Grundbedingung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit.

- d) <sup>1</sup>Der Dienstgeber nimmt seine Verantwortung für die physische, psychische und seelische Gesundheit aller Mitarbeitenden in der Einrichtung während des Dienstes ernst.  
<sup>2</sup>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind wichtige Leitungsaufgaben.
- e) Kirchliche Einrichtungen fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben.
- f) <sup>1</sup>Die wirtschaftliche Betätigung kirchlicher Einrichtungen hat stets der Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrages zu dienen.<sup>2</sup>Die Standards einer an den kirchlichen Zwecken und christlichen Werten ausgerichteten Unternehmensführung sind einzuhalten.<sup>3</sup>Diese sind insbesondere durch die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft, eine wirksame und qualifizierte Aufsicht, Transparenz und den Aufbau von funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystemen gekennzeichnet.<sup>4</sup>Kirchliche Einrichtungen übernehmen Verantwortung für ethisch-nachhaltiges Investieren kirchlichen Vermögens.  
<sup>5</sup>Der Dienstgeber verpflichtet sich, die eigene Organisation wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig aufzustellen; dies gilt insbesondere für den Umgang mit Arbeitsplätzen.
- g) Der Dienstgeber sorgt dafür, dass Positionen, die dem christlichen Menschenbild widersprechen, keinen Platz in kirchlichen Einrichtungen haben.

## 7. Artikel 5 wird wie folgt neu gefasst:

### ***Artikel 5 Fort- und Weiterbildung***

- (1) <sup>1</sup>Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung.<sup>2</sup>Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse, ebenso wie die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestellungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten.
- (2) <sup>1</sup>Allen Mitgliedern der Dienstgemeinschaft sollen verpflichtende Fort- und Weiterbildungen angeboten werden, in denen sie berufs- und tätigkeitsbezogen spezifische religiöse und ethische Kompetenzen erwerben können, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen und um das christliche Selbstverständnis der Einrichtung zu stärken.<sup>2</sup>Darüber hinaus sollen für die Mitarbeitenden freiwillige Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden, um sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen.<sup>3</sup>Die (Erz-)Diözesen und die Verbände der Caritas unterstützen die Träger in der gemeinsamen Sorge,

den Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst eine ansprechende christliche Unternehmenskultur anzubieten und religiöse und spirituelle Angebote zu unterbreiten.

- (3) <sup>1</sup>Die Kosten für Fort- und Weiterbildung trägt in der Regel der Dienstgeber. <sup>2</sup>Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.

8. Artikel 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### ***Artikel 6 Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses***

- (1) <sup>1</sup>Der Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass Bewerberinnen und Bewerber fachlich befähigt und persönlich geeignet sind, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. <sup>2</sup>Im Bewerbungsverfahren sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den christlichen Zielen und Werten der Einrichtung vertraut zu machen, damit sie ihr Handeln am katholischen Selbstverständnis ausrichten und den übertragenen Aufgaben gerecht werden können. <sup>3</sup>Im Bewerbungsverfahren ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. <sup>4</sup>Mit der Vertragsunterzeichnung bringen die Bewerberinnen und Bewerber zum Ausdruck, dass sie die Ziele und Werte der kirchlichen Einrichtung anerkennen.
- (2) Von allen Mitarbeitenden wird im Rahmen ihrer Tätigkeit die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung erwartet.
- (3) Pastorale und katechetische Tätigkeiten können nur Personen übertragen werden, die der katholischen Kirche angehören.
- (4) <sup>1</sup>Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, kommt eine besondere Verantwortung für die katholische Identität der Einrichtung zu. <sup>2</sup>Sie müssen daher katholisch sein.
- (5) <sup>1</sup>Wer sich kirchenfeindlich betätigt, wird nicht eingestellt. <sup>2</sup>Das gilt auch für Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind. <sup>3</sup>Artikel 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

9. Artikel 7 wird wie folgt neu gefasst:

#### ***Artikel 7 Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis***

- (1) Dienstgeber und Mitarbeitende übernehmen gemeinsam Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung.
- (2) <sup>1</sup>Die Anforderungen erstrecken sich in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. <sup>2</sup>Außerdienstliches Verhalten ist rechtlich nur bedeutsam, wenn es öffentlich wahrnehmbar ist, grundlegende Werte der katholischen Kirche verletzt und dadurch deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt wird. <sup>3</sup>Der Kernbereich privater Lebensgestaltung,

insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen.

<sup>4</sup>Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben hiervon unberührt.

- (3) <sup>1</sup>Kirchenfeindliche Betätigungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, können rechtlich geahndet werden. <sup>2</sup>Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. <sup>3</sup>Hierzu zählen insbesondere
- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z.B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
  - die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
  - die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.
- (4) <sup>1</sup>Bei katholischen Mitarbeitenden führt der Austritt aus der katholischen Kirche in der Regel zu einer Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses. <sup>2</sup>Von einer Beendigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen.
- (5) <sup>1</sup>Erfüllen Mitarbeitende die Anforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber zunächst durch Beratung und Aufklärung darauf hinwirken, dass sie den Anforderungen wieder genügen. <sup>2</sup>Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klarendes Gespräch, eine Abmahnung oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Verstoß gegen die Anforderungen zu begegnen. <sup>3</sup>Wenn alle milderer, weniger belastenden Mittel ausgeschöpft sind, kommt als äußerste, allerletzte Maßnahme („ultima ratio“) eine Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses in Betracht.

10. Artikel 8 wird wie folgt neu gefasst:

#### ***Artikel 8 Mitarbeitervertretungsrecht***

- (1) Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeitenden nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden und die mit den Dienstgebern zum Wohl der Einrichtung und der Dienstnehmer zusammenwirken.
- (2) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

- (3) Dienstvereinbarungen, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung vereinbart werden, gelten unmittelbar und zwingend.
- (4) <sup>1</sup>Bei jeder die Mindestgröße erfüllenden Einrichtung ist der Dienstgeber verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. <sup>2</sup>Zur Förderung und Unterstützung ihrer Arbeit werden auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Deutsche Bischofskonferenz) Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gebildet. <sup>3</sup>Die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Kosten tragen die jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands.
- (5) Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

11. Der bisherige Artikel 7 wird zu Artikel 9 und wie folgt neu gefasst:

***Artikel 9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst***

- (1) <sup>1</sup>Die zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst werden durch paritätisch von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber besetzte Arbeitsrechtliche Kommissionen ausgehandelt und beschlossen (Dritter Weg). <sup>2</sup>Die Parität ist dabei in formeller wie materieller Hinsicht zu gewährleisten.
- (2) <sup>1</sup>Die Zusammenarbeit in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist durch das Konsensprinzip geprägt; Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit. <sup>2</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen sind durch unmittelbare oder mittelbare demokratische Wahl legitimiert.
- (3) <sup>1</sup>Interessengegensätze zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden bei der Festlegung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen sollen durch Verhandlung und wechselseitiges Nachgeben gelöst werden. <sup>2</sup>Streik und Aussperrung widersprechen diesem Grunderfordernis und scheiden daher aus. <sup>3</sup>Kirchliche Dienstgeber schließen keine Tarifverträge mit tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) ab. <sup>4</sup>Kommt ein Beschluss in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, können beide Seiten der Kommission ein verbindliches Vermittlungsverfahren unter neutralem Vorsitz einleiten. <sup>5</sup>Das verbindliche Vermittlungsverfahren muss mit einem Beschluss enden, der eine Regelung zu dem Gegenstand des Verfahrens enthält oder die Feststellung, dass keine Regelung in diesem Verfahren erfolgt.
- (4) <sup>1</sup>Um Rechtswirksamkeit zu erlangen, bedürfen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. <sup>2</sup>Für die kirchlichen Dienstgeber gelten die durch die Arbeitsrechtlichen Kommissionen beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse unmittelbar und zwingend. <sup>3</sup>Der Dienstgeber hat sicherzustellen, dass diese Beschlüsse arbeitsvertraglich ordnungsgemäß in Bezug genommen werden. <sup>4</sup>Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf die

Anwendung der einschlägigen kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nach denen sich ihre zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen richten.

- (5) <sup>1</sup>Für Streitigkeiten über die Auslegung und ordnungsgemäße Einbeziehung der jeweils geltenden Arbeitsvertragsordnungen sind kirchliche Schlichtungsstellen zuständig. <sup>2</sup>Dies schließt die Anrufung staatlicher Gerichte bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Individualarbeitsverhältnis nicht aus.
- (6) Die nähere Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsverfahrens erfolgt in den jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.

12. Der bisherige Artikel 6 wird zu Artikel 10 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt. Die Wörter „als kirchliche Arbeitnehmer“ entfallen. Das Wort „Vereinigungen“ wird gestrichen und „Koalitionen“ ohne Klammerzusatz geschrieben.

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die ausreichende organisatorische Einbindung von Gewerkschaften in die Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet.“

Es wird folgender Absatz 5 angefügt: „Das Nähere regeln die jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.“

13. Der bisherige Artikel 10 wird zu Artikel 11 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitender“ ersetzt.

In Absatz 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort „bestehen“ ersetzt und das Wort „gebildet“ gestrichen. In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Für Regelungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts sind Einigungsstellen zuständig.“

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Richter“ durch die Wörter „Richter und Richterinnen“ ersetzt. In Satz 2 werden nach dem Wort „Richter“ die Wörter „bzw. zur Richterin“ eingefügt.

Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

- (4) <sup>1</sup>Vor kirchlichen Arbeitsgerichten wird allen Beteiligten ein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. <sup>2</sup>Die Verhandlungen vor den kirchlichen Arbeitsgerichten einschließlich der Beweisaufnahme und Verkündung der Urteile sind öffentlich.
- (5) Näheres regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO).

14. Es wird folgender Artikel 12 angefügt:

### ***Artikel 12 Evaluation***

Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten der Grundordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen und dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz berichten.

## **Artikel 2**

### **Änderung der „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“**

Die „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“ vom 22. September 1993 in der Fassung vom 27. April 2015 (OVB Speyer Nr. 6/2015, S. 527–534) wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. Die Erklärung wird wie folgt umbenannt: „Bischöfliche Erläuterungen zum kirchlichen Dienst“.
2. Der Text wird wie folgt neu gefasst:

### **I. Präambel**

1. <sup>1</sup>Auftrag der Kirche ist es, alle Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu führen.<sup>1</sup> <sup>2</sup>In lebendigen Gemeinden und Gemeinschaften strebt sie danach, weltweit diesem Auftrag durch die Verkündigung des Evangeliums, die Feier von Gottesdiensten und der Sakramente, durch den Dienst am Mitmenschen und durch Stiftung und Stärkung von Gemeinschaft gerecht zu werden. <sup>3</sup>Diesem Ziel dienen auch die Einrichtungen und Dienste, die die katholische Kirche in Deutschland unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können. <sup>4</sup>Wer in der Kirche tätig ist, wirkt an der Erfüllung dieses Auftrags mit. <sup>5</sup>Alle, die in den Einrichtungen mitarbeiten, bilden – unbeschadet der Verschiedenheit der Dienste, der Rechtsgrundlage ihres Wirkens oder der Religionszugehörigkeit – eine Dienstgemeinschaft.
2. <sup>1</sup>In Deutschland ist der Kirche durch das Grundgesetz die Freiheit garantiert, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten (Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung). <sup>2</sup>Die Kirche kann ihre Sendung und ihren Dienst in vielfältigen Formen verwirklichen: in öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnissen, in geistlichen Gemeinschaften oder in weltlich-rechtlichen

---

<sup>1</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution LUMEN GENTIUM, Nrn. 1, 5; Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nrn. 3, 19, 40, 45.

Rechtsverhältnissen.<sup>3</sup> Die Mitarbeit im Dienst kann sowohl ehrenamtlich als auch beruflich geschehen. <sup>4</sup>Sie ist nicht darauf beschränkt, dafür besondere kircheneigene Gestaltungsformen zu entwickeln, sondern kann sich der jedermann offenstehenden Privatautonomie bedienen, um Dienst-, Arbeits- oder Auftragsverhältnisse zu begründen und zu regeln.

3. <sup>1</sup>Für alle, die im kirchlichen Dienst stehen, trägt die Kirche als Ganze eine besondere Verantwortung. <sup>2</sup>Aufgrund ihrer Sendung ist sie verpflichtet, die Persönlichkeit und Würde des Einzelnen zu achten und zu schützen. <sup>3</sup>Hierzu zählt auch die Verwirklichung des Gebotes der Lohngerechtigkeit. <sup>4</sup>Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht muss daher außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundsätzen gerecht werden, wie sie die Katholische Soziallehre herausgearbeitet hat.
4. <sup>1</sup>Die nachfolgenden Erläuterungen enthalten grundlegende Aussagen zur Eigenart und zum Selbstverständnis des kirchlichen Dienstes sowie der arbeitsrechtlichen Besonderheiten aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen. <sup>2</sup>Sie sollen im Sinne einer Verständnis- und Interpretationshilfe des Ordnungsgebers bei der Anwendung des Normtextes herangezogen werden.

## **II. Geltungsbereich (Art. 1)**

1. <sup>1</sup>Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ ist die zentrale Rechtsquelle der katholischen Arbeitsverfassung in Deutschland. <sup>2</sup>Ihre Artikel enthalten die kirchenspezifischen Grundlagen des Dienstes (Art. 2 und Art. 3), regeln die wechselseitigen Anforderungen und Erwartungen an Dienstgeber und Mitarbeitende (Art. 4 bis Art. 7), normieren Grundsatzregelungen für das kollektive Arbeitsrecht der katholischen Kirche (Art. 8 bis Art. 10) und sehen für diesen Bereich die Bildung kirchlicher Gerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz vor (Art. 11).
2. <sup>1</sup>Als kirchliche Einrichtungen im Sinne der Grundordnung gelten Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind. <sup>2</sup>Dabei sind die Aufgaben, welche von den Einrichtungen wahrgenommen werden, sehr vielfältig. <sup>3</sup>Vorwiegend gewinnorientierte Einrichtungen partizipieren nicht am verfassungsrechtlich abgesicherten Selbstbestimmungsrecht der Kirche, da die Teilhabe nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts voraussetzt, dass die religiöse Zielsetzung das bestimmende Element der Tätigkeit der kirchlichen Einrichtung ist. <sup>4</sup>Bei ganz überwiegend der Gewinnerzielung dienenden Organisationen ist der „Konnex zum glaubensdefinierten Selbstverständnis aufgehoben.“<sup>2</sup> <sup>5</sup>Entscheidend ist insoweit, dass der

---

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss v. 22.10.2014 – 2 BvR 661/112, BVerfGE 137, 273 (307), Rz. 94.

durch die Religionsfreiheit geschützte religiöse Auftrag der Kirche in der Gesamtschau der Tätigkeiten gegenüber anderen Erwägungen erkennbar im Vordergrund steht.

3. <sup>1</sup>Der Begriff der Mitarbeitenden im Sinne dieser Ordnung ist umfassend zu verstehen und erfasst alle diejenigen, die Teil der Dienstgemeinschaft sind. <sup>2</sup>Der persönliche Anwendungsbereich der Grundordnung erstreckt sich insbesondere auf alle Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamtenverhältnisses beschäftigt sind. <sup>3</sup>Darüber hinaus gilt die Grundordnung auch für Führungskräfte im kirchlichen Dienst, die aufgrund eines Organdienstverhältnisses<sup>3</sup> tätig sind, für Auszubildende sowie Ehrenamtliche, die Organmitglieder sind. <sup>4</sup>Dasselbe gilt für Kleriker, Kandidaten<sup>4</sup> für das Weiheamt, Ordensangehörige<sup>5</sup> sowie Personen im Noviziat und Postulat, deren Dienstrecht universal- oder partikularkirchenrechtlich ausgestaltet ist (vgl. z.B. cc. 232 ff. CIC). <sup>5</sup>Kennzeichnend für diese öffentlich-rechtlichen Dienst-, Inkardinations- oder Inkorporationsverhältnisse ist, dass sie besondere Anforderungen an den Dienst in der Kirche stellen und entsprechend weitreichendere Fürsorgepflichten begründen. <sup>6</sup>Soweit dies der Fall ist, gehen die einschlägigen Regelungen des allgemeinen Kirchenrechts bzw. des Eigenrechts der jeweiligen Ordensinstitute den Vorgaben der Grundordnung vor.
4. <sup>1</sup>Im Hinblick auf den sachlichen Geltungsbereich bringt Art. 1 Absatz 5 zum Ausdruck, dass die Grundordnung bei den dort aufgezählten Rechtsträgern und ihren rechtlich unselbstständigen Einrichtungen zur Anwendung kommt, weil sie unmittelbar der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen. <sup>2</sup>Davon abgrenzend normiert Absatz 6 infolge des Urteils des Delegationsgerichts der Apostolischen Signatur vom 31.03.2010<sup>6</sup>, dass für einen kirchlichen Rechtsträger, der nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegt, die Grundordnung nur dann Anwendung findet, wenn ihre Übernahme rechtsverbindlich in seinem Statut erklärt wird. <sup>3</sup>Die Übernahmevereinbarung ist in diesem Fall konstitutive Bedingung für die Geltung der Grundordnung. <sup>4</sup>Wenn eine Einrichtung in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts agiert und diese über kein Körperschaftsstatut verfügt, kann die Übernahme der Grundordnung auch durch notarielle Beglaubigung und anschließender Veröffentlichung kundgetan werden.

---

<sup>3</sup> Hierbei handelt es sich um Führungskräfte, die als gesetzliche Leitungs- und Vertretungsorgane für juristische Personen fungieren (z.B. Geschäftsführer einer GmbH). Sie werden aufgrund von Dienst- und Anstellungsverträgen beschäftigt, sie sind keine Arbeitnehmer.

<sup>4</sup> Bewerber, die durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat aufgenommen sind.

<sup>5</sup> Ordensangehörige im Sinne dieser Ordnung sind Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens (vgl. cc. 573–746 CIC).

<sup>6</sup> Delegationsgericht der Apostolischen Signatur, Urteil vom 31.03.2022 – 42676/09VT, abgedruckt in: ZMV 2010, 145 ff.

### III. Eigenart des kirchlichen Dienstes (Art. 2)

1. <sup>1</sup>Kirchliche Einrichtungen existieren nicht um ihrer selbst willen, auch nicht nur um ihrer Mitglieder willen, sondern möchten für alle Menschen da sein getreu dem Auftrag Jesu: „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium der ganzen Schöpfung!“ (Mk 16, 15b). <sup>2</sup>Kirche dient dazu, den Sendungsauftrag Jesu zu verwirklichen. <sup>3</sup>Der Sendungsauftrag besagt, dass der Kirche die Aufgabe zukommt, sich aktiv der Welt zuzuwenden und das Reich Gottes in ihr, wenn auch immer nur anfanghaft, gegenwärtig zu machen: „Das Reich ist darauf angelegt, die Beziehungen unter den Menschen zu verändern und verwirklicht sich schrittweise, insofern sie lernen, einander zu lieben, einander zu vergeben und einander zu dienen. [...] <sup>4</sup>Das Reich bezieht alle ein: die einzelnen, die Gesellschaft, die ganze Welt. Für das Reich wirken bedeutet Anerkennung und Förderung der göttlichen Dynamik, die in der Geschichte der Menschheit anwesend ist und sie umformt. <sup>5</sup>Das Reich aufbauen bedeutet arbeiten zur Befreiung vom Übel in allen seinen Formen.“<sup>7</sup> <sup>6</sup>Das Reich Gottes ist ein Reich der Gerechtigkeit, des Friedens, der Freude und Hoffnung. <sup>7</sup>Es hat schon begonnen, Wirklichkeit zu sein und soll weiter aufgebaut werden, wenngleich seine ausstehende Vollendung nicht in der Hand der endlichen und fehlbaren Menschen liegt. <sup>8</sup>Nach ihrem Anspruch und Selbstverständnis muss Kirche stets als Ort erkennbar sein, wo die Gottesherrschaft bereits begonnen hat, von der Welt Besitz zu ergreifen und in ihr Gerechtigkeit und Frieden zu verwirklichen. <sup>9</sup>Die in der Kirche Tätigen sind dem Sendungsauftrag verbunden. <sup>10</sup>In diesem Sinne ist das Miteinander in der Dienstgemeinschaft eine geschwisterliche Gemeinschaft, die getragen und geprägt ist vom Wirken des Heiligen Geistes.
2. <sup>1</sup>Alle im kirchlichen Dienst Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christinnen und Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die kirchlichen Einrichtungen ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen können. <sup>2</sup>Jedes Glied dieser Dienstgemeinschaft leistet seinen Beitrag, um die gegenwärtige Welt auf die Vision des kommenden Reiches Gottes hin zu verändern. <sup>3</sup>In dieser religiösen Dimension ihres Auftrags unterscheiden sich die kirchlichen Einrichtungen grundlegend von den Einrichtungen der säkularen Welt. <sup>4</sup>Daraus ergibt sich, dass alle Gestaltungsformen des kirchlichen Dienstes, auch die rechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Trägern und ihren Beschäftigten, dem religiösen Charakter des kirchlichen Auftrags entsprechen müssen. <sup>5</sup>In der kirchlichen Einrichtung selbst muss sichtbar und erfahrbar werden, dass sie sich dem Auftrag Christi verpflichtet und der Gemeinschaft der Kirche verbunden weiß. <sup>6</sup>Alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft müssen bereit sein, „an der Verwirklichung eines Stückes Auftrag der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis der

---

<sup>7</sup> Papst Johannes Paul II., Enzyklika REDEMPTORIS MISSIO, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 100 (Bonn 1990), Nr. 15.

katholischen Kirche und in Verbindung mit den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der katholischen Kirche“<sup>8</sup> mitzuwirken.

3. <sup>1</sup>Kirche handelt dann als Kirche, wenn sie die Botschaft des Evangeliums bezeugt (*kerygma-martyria*), Gottesdienst feiert (*leiturgia*), tätige Nächstenliebe leistet (*diakonia*) und das gemeinschaftliche Leben fördert (*koinonia*). <sup>2</sup>Diese vier Grundvollzüge oder Handlungsfelder von Kirche bedingen sich gegenseitig, sind untrennbar miteinander verbunden und haben denselben Stellenwert.<sup>9</sup> <sup>3</sup>Es gibt keine Über- oder Unterordnung. <sup>4</sup>Kirchliches Wirken erfordert ein Tätigwerden in allen vier Handlungsfeldern, die ein Koordinatensystem bilden, in dessen Mitte die Einheit von Gottes- und Nächstenliebe steht. <sup>5</sup>Sie umschreiben jene Felder kirchlichen Wirkens, die für die Kirche konstitutiv sind. <sup>6</sup>Das gilt auf der Ebene der Gesamtkirche genauso wie in der Ortskirche und in jeder kirchlichen Einrichtung. <sup>7</sup>Auch wenn in der konkreten Aufgabe die eine oder andere Dimension von Kirche stärker im Vordergrund steht, so ist doch ihre Einheit und Zusammengehörigkeit stets zu wahren und zu stärken. <sup>8</sup>Mit dem kirchlichen Selbstverständnis unvereinbar ist es daher, wenn aus säkularer Perspektive der kirchliche Dienst „nur“ auf den Verkündigungsauftrag reduziert und dieser ausschließlich auf die ausdrückliche Verkündigung des Wortes Gottes und darauf aufbauender kirchlicher Lehren beschränkt wird. <sup>9</sup>Zum einen ist die Verkündigung des Glaubens mehr als Predigt und Katechese, mehr als Wissens- und Kenntnisvermittlung. <sup>10</sup>Zum anderen umfasst Kirchesein mehr als das, was man im Kontext gerichtlicher Auseinandersetzungen über das kirchliche Arbeitsrecht verkürzend als „Verkündigungsauftrag“ umschreibt. <sup>11</sup>Nach kirchlichem Selbstverständnis enthält die Religionsausübung eben nicht „nur“ den Bereich des Glaubens und des Gottesdienstes, sondern auch die Freiheit zur Entfaltung und Wirksamkeit des christlichen Sendungsauftrags in Staat und Gesellschaft. <sup>12</sup>Dazu gehört insbesondere das karitative Wirken, das eine wesentliche Aufgabe für Christinnen und Christen ist: „Der Liebesdienst ist für die Kirche nicht eine Art Wohlfahrtsaktivität, die man auch anderen überlassen könnte, sondern er gehört zu ihrem Wesen, ist unverzichtbarer Wesensausdruck ihrer selbst.“<sup>10</sup> <sup>13</sup>Ebenso wie das Hören auf das Wort Gottes und die Feier der Sakramente ist auch die tätige Nächstenliebe ein Ort der Gottesbegegnung, wohingegen „die Abwendung vom Nächsten auch für Gott blind macht.“<sup>11</sup> <sup>14</sup>Das Tatzeugnis steht der Wortverkündigung in nichts nach.

<sup>8</sup> BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (87).

<sup>9</sup> Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 25.

<sup>10</sup> Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 25.

<sup>11</sup> Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 16.

#### **IV. Ausprägungen katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des kirchlichen Profils (Art. 3)**

1. <sup>1</sup>Die Entscheidung der Kirche, ein eigenes Dienst- und Arbeitsrecht zu gestalten, hat ihren primären Grund in der Sorge um den Erhalt und die Stärkung ihrer kirchlichen Eigenart sowie ihrer spezifisch christlich-katholischen Prägung. <sup>2</sup>Das kirchliche Profil, welches das Selbstverständnis der kirchlichen Institution, ihre Grundannahmen, Leitlinien, Ziele und Zwecke enthält, hat nicht bloß den Erwartungen der Gesellschaft oder der Beschäftigten an den kirchlichen Dienst zu entsprechen. <sup>3</sup>Die Eigenart kirchlicher Einrichtungen weist einen engen Bezug zum kirchlichen Sendungsauftrag auf und wurzelt im christlichen Gottes- und Menschenbild. <sup>4</sup>Nach christlichem Verständnis trägt jeder Mensch als Gottes Ebenbild eine einzigartige Würde in sich.<sup>12</sup> <sup>5</sup>Als personales Ebenbild Gottes ist der Mensch zur verantwortlichen und schöpferischen Gestaltung der Welt aufgerufen. <sup>6</sup>Im Verhältnis der Menschen untereinander verlangt die Gottesebenbildlichkeit eines jeden Menschen, den Anderen um dieser besonderen Würde willen zu achten. <sup>7</sup>Allen Menschen muss der gleiche Achtungsanspruch zukommen, in allen Momenten ihres Daseins und ungeachtet ihrer gesellschaftlichen Stellung, ihrer beruflichen Funktion und ihrer Verdienste. <sup>8</sup>Die christliche Erlösungslehre knüpft an die Fehlbarkeit und damit Erlösungsbedürftigkeit des Menschen an: Jeder Einzelne wird in seinen Widersprüchen sowie Schwächen und Stärken von Gott angenommen; mit der Menschwerdung Jesu und seinem Kreuzestod nehmen alle an der Verheißung der Erlösung teil.
  
2. <sup>1</sup>Neben der Anerkennung der gleichen Würde aller Menschen hat sich der kirchliche Dienst auch und insbesondere durch eine Kultur der gegenseitigen Achtung, des Respekts und der Wertschätzung auszuzeichnen. <sup>2</sup>Diese Kultur der Achtsamkeit gründet letztlich in der Liebe, denn für die Kirche ist die bedingungslose Liebe Gottes zu allen Menschen Wurzelgrund des christlichen Glaubens: „Gott ist Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt bei ihm.“<sup>13</sup> <sup>3</sup>Aus der Liebe Gottes geht alles hervor, durch sie nimmt alles Gestalt an, und alles strebt ihr zu.<sup>14</sup> <sup>4</sup>Jesus hat das Gebot der Gottesliebe mit demjenigen der Nächstenliebe zu einem einzigen Auftrag unlösbar zusammengeschlossen. <sup>5</sup>Der Kirche ist aufgegeben, Gottes barmherzige und grenzenlose Sorge um den Menschen weiter zu tragen: „Das Programm des Christen – das Programm des barmherzigen Samariters, das Programm Jesu – ist das `sehende Herz`.“<sup>15</sup> <sup>6</sup>Deshalb brauchen Beschäftigte im kirchlich-karitativen Dienst neben ihren fachlichen Qualifikationen vor allem Herzensbildung: „Es geht ja um Menschen, und Menschen brauchen immer mehr als eine bloß technisch richtige Behandlung. <sup>7</sup>Sie brauchen Menschlichkeit. <sup>8</sup>Sie brauchen die Zuwendung des Herzens. <sup>9</sup>Für alle, die in den karitativen Organisationen der Kirche tätig sind, muss es kennzeichnend sein, dass sie nicht bloß auf gekonnte Weise das jetzt

---

<sup>12</sup> Gen 1,26.

<sup>13</sup> 1 Joh 4,6.

<sup>14</sup> Papst Benedikt XVI., Enzyklika CARITAS IN VERITATE, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 186 (Bonn 2009), Nr. 2.

<sup>15</sup> Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 31b.

Anstehende tun, sondern sich dem andern mit dem Herzen zuwenden, so dass dieser ihre menschliche Güte zu spüren bekommt [...].<sup>10</sup> Sie müssen zu jener Begegnung mit Gott geführt werden, die in ihnen die Liebe weckt und ihnen das Herz für den Nächsten öffnet, so dass Nächstenliebe für sie nicht mehr ein sozusagen von außen auferlegtes Gebot ist, sondern Folge ihres Glaubens, der in der Liebe wirksam wird.“<sup>11</sup>

3. <sup>1</sup>Kirchliche Einrichtungen sind lebensfördernd und lebensbejahend. <sup>2</sup>Das Eintreten für das Leben in allen seinen Phasen gehört zu den grundlegenden Überzeugungen der Christinnen und Christen. <sup>3</sup>Gott hat den Menschen als sein Abbild geschaffen und ihm eine unantastbare Würde verliehen, die nicht in seiner Leistung oder in dem Nutzen, den er für andere hat, gründet. <sup>4</sup>Das Leben ist nach christlicher Überzeugung von Gott geschenkt. <sup>5</sup>Die einzigartige Würde des Menschen hängt nicht davon ab, ob er sich dieser Würde bewusst ist und sie selbst zu wahren weiß. <sup>6</sup>Jeder Mensch ist als Person einmalig und besitzt eine ihm von Gott gegebene unverfügbarer Würde, ungeachtet seiner Herkunft, seiner Religion, seines Alters, seiner Behinderung, seines Geschlechts, seiner Leistungsfähigkeit oder seiner körperlichen oder geistigen Verfassung. <sup>7</sup>Der Schutz des Lebens, des vorgeburtlichen ebenso wie des geborenen und des endenden, bildet eine tragende Säule des christlichen Ethos. <sup>8</sup>Aus dem Zeugnis für das Leben ergibt sich, dass die Kirche in allen ihren Einrichtungen gegen Abtreibung und für das Leben eintritt. <sup>9</sup>Aus der unbedingten Achtung, die jedem Menschen aufgrund seiner innenwohnenden Würde zukommt, resultiert die Pflicht, gerade den schwächsten Mitgliedern in der Gesellschaft besondere Zuwendung zuteilwerden zu lassen. <sup>10</sup>Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Leben durch Schmerzen und Leid geprägt ist, wenn der Körper keine Leistung erbringt oder nicht voll funktionsfähig ist. <sup>11</sup>Kirchliche Einrichtungen verstehen sich insoweit als Schutzräume für das Leben. <sup>12</sup>Christus nahm sich besonders den Armen, Kranken und Pflegebedürftigen an. <sup>13</sup>Zu einer Kultur des Lebens gehört auch das Wissen um die eigene Endlichkeit, die von niemand willkürlich herbeigeführt werden darf. <sup>14</sup>Handlungen aktiver Sterbehilfe sind mit dieser Überzeugung unvereinbar und haben in kirchlichen Einrichtungen daher keinen Raum.
  
4. <sup>1</sup>Die bedingungslose Liebe Gottes zu allen Menschen mit ihren vielfältigen Erfahrungen, Fähigkeiten und Zugehörigkeiten ist prägend für das christliche Ethos. <sup>2</sup>Viele unterschiedliche Menschen wirken bei der Erfüllung des kirchlichen Sendungsauftrags zusammen. <sup>3</sup>Jeder von ihnen kann mit seiner einmaligen Lebensgeschichte eine Bereicherung für alle sein. <sup>4</sup>Wer mit Kirche in Berührung kommt, sollte damit rechnen dürfen, willkommen zu sein. <sup>5</sup>Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist keine Bedrohung, sondern bietet die Möglichkeit der Vervollkommnung. <sup>6</sup>Kirchlicher Dienst in einer pluralistischen Welt darf nicht auf den Dienst *von* Katholiken *für* Katholiken reduziert werden: „Unsere Einladung und Bitte zur Mitarbeit gilt allen, die in der Kirche ihre religiöse Heimat gefunden haben. <sup>7</sup>Sie ergeht aber auch an diejenigen, die eher Abstand wahren wollen, die auf der Suche sind oder sich dem Christentum als Kultur verbunden

---

<sup>16</sup> Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 31a.

fühlen und seine Ethik sowie Ästhetik wertschätzen.<sup>8</sup> Denn alle können auf ihre Weise das Evangelium in unserer Zeit auslegen und es den Zeitgenossen durch ihr Lebenszeugnis mitteilen.“<sup>17</sup> <sup>9</sup>Eine Kirche, die sich als Kirche in der Welt und für die Welt versteht, muss nach innen wie nach außen offen und einladend sein. <sup>10</sup>Die Einladung und Bitte zur Mitarbeit an alle gilt in besonderem Maße für die sozial-karitativen und erzieherischen Dienste: „Eine Kirche ‚im Aufbruch‘ ist eine Kirche mit offenen Türen. <sup>11</sup>Zu den anderen hinausgehen, um an die menschlichen Randgebiete zu gelangen, bedeutet nicht, richtungs- und sinnlos auf die Welt zuzulaufen. [...] <sup>12</sup>Die Kirche ist berufen, immer das offene Haus des Vaters zu sein.“<sup>18</sup> <sup>13</sup>Der Einsatz nichtchristlicher Mitarbeitender in kirchlichen Einrichtungen muss „weder zu einem Rückzug der Kirchen aus den in Rede stehenden Bereichen führen noch dazu, dass der geistlich theologische Auftrag und die Sendung nicht mehr erkennbar sind.“<sup>19</sup> <sup>14</sup>Kulturelle und religiöse Verschiedenheit bedroht die christliche Identität der kirchlichen Einrichtungen nicht, solange alle Mitarbeitenden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums mitbringen, den christlichen Charakter der Einrichtung achten und aktiv dazu beitragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen. <sup>15</sup>Alle Mitarbeitenden können und sollen unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein. <sup>16</sup>Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker und Ordensangehörige bleiben hiervon unberührt.

5. <sup>1</sup>Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Profils der Einrichtung kommt zuallererst dem Dienstgeber zu. <sup>2</sup>Je klarer der spezifisch kirchliche Sendungsauftrag benannt und gelebt wird, umso mehr wird deutlich, für welche Werte sich die jeweilige Einrichtung einsetzt und welche „Un-Werte“ sie aus ethisch-religiöser Überzeugung ablehnt.<sup>20</sup> <sup>3</sup>Maßgeblich für die institutionelle Profilierung der Einrichtung ist eine klare normative Ausrichtung und ihre Absicherung durch Leitbilder sowie eine christliche Organisationskultur. <sup>4</sup>Gelingt es nicht, ein solches Profil in der konkreten Einrichtung glaubwürdig umzusetzen, muss gegebenenfalls darüber nachgedacht werden, die Einrichtung in anderer als kirchlicher Trägerschaft weiterzuführen.<sup>21</sup> <sup>5</sup>Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. <sup>6</sup>Rechtliche Rahmenbedingungen, die sicherstellen sollen, dass die Dienste, die im Namen der Kirche geleistet werden und an die Verantwortungsträger in der Kirche rückgebunden sind, wie etwa die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ oder

---

<sup>17</sup> Allen Völkern sein Heil. Die Mission der Kirche, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 76 (Bonn 2004), S. 11.

<sup>18</sup> Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 46.

<sup>19</sup> BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 137, 273 (307), Rz. 104.

<sup>20</sup> Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 209 (Bonn 2007), S. 18 f.

<sup>21</sup> Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 209 (Bonn 2007), S. 36 f.

auf universalkirchlicher Ebene das „Motu Proprio über den Dienst der Liebe“<sup>22</sup>, sind zu beachten. <sup>7</sup>In ihren Bischofsworten „Berufen zur caritas“ und „Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft“ haben die deutschen (Erz-) Bischöfe den spezifisch kirchlichen Charakter der verschiedenen Handlungsfelder der Caritas näher beschrieben und entfaltet.<sup>23</sup>

6. <sup>1</sup>Erhalt und Weiterentwicklung des Profils sind in erster Linie Leitungsaufgaben; sie sollten deshalb institutionell auf der Leitungs- und Aufsichtsebene verankert sein sowie in den Statuten und Leitbildern der jeweiligen Träger zum Ausdruck gebracht werden.<sup>24</sup> <sup>2</sup>Ein wichtiger Schritt zur Herausbildung einer eigenen institutionellen Identität kann die Erarbeitung eines Leitbildes sein, welches die Ziele und Wertmaßstäbe beschreibt, denen sich die Einrichtung verpflichtet fühlt, und in konkrete Leitsätze und Handlungsempfehlungen für den beruflichen Alltag herunterbricht.<sup>3</sup> Die Arbeit am Leitbild und dessen Fortentwicklung bietet unter Beteiligung der Mitarbeitenden die Chance, ein gemeinsames Verständnis des kirchenspezifischen Charakters der Einrichtung zu entwickeln und ihr Handeln danach auszurichten.<sup>4</sup> Solche Prozesse können dazu beitragen, nach innen Orientierung, Sinn und Zusammenhalt zu stiften und nach außen Wahrnehmbarkeit, Verlässlichkeit und Vertrauen zu generieren.<sup>5</sup> So wichtig Leitbild- und Profilierungsprozesse auch sind, um die christliche Identität der Einrichtung nach innen und außen zu stärken und kenntlich zu machen, praktische Wirkkraft entfalten diese Anstrengungen nur, wenn sie im alltäglichen Handeln, in der konkreten Arbeit der Dienstgemeinschaft rückgebunden sind und wenn die Sorge um die christliche Identität als ein permanenter, dynamischer Prozess verstanden wird.<sup>6</sup> Träger und Führungskräfte haben den Auftrag, gemeinsam mit den Mitarbeitenden die für die jeweiligen Handlungsfelder wesentlichen Ziele und Werte, anhand derer Arbeit in der Einrichtung gestaltet werden kann, zu konkretisieren.<sup>7</sup> Unerlässlich ist, dass sich dieses spezifische Profil nicht nur in theoretischen Leitlinien und ethischen Konzepten erschöpft, sondern auch als christliche Kultur in den Einrichtungen von Leitung und Mitarbeitenden mitgestaltet und von allen mit Leben gefüllt sowie für die Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, erfahrbar wird.

## **V. Handlungsaufträge und Ziele des kirchlichen Dienstgebers (Art. 4)**

1. <sup>1</sup>Die Ausrichtung kirchlicher Einrichtungen im Hinblick auf den Sendungsauftrag erfordert die Setzung von Zielen und die Benennung von Handlungsaufträgen. <sup>2</sup>Trotz ihres

---

<sup>22</sup> Papst Benedikt XVI., Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio INTIMA ECCLESIAE NATURA, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 195 (Bonn 2014).

<sup>23</sup> Berufen zur caritas, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 91 (Bonn 2009); Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014).

<sup>24</sup> Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 209 (Bonn 2007), S. 16 ff.

Abstraktionsgrades bilden diese unerlässliche Orientierungsmarken und Angelpunkte der Verständigung sowie Selbstvergewisserung.<sup>3</sup> Jede Konkretisierung des Profils setzt Maßstäbe, weckt Vorstellungen, Erwartungen und Hoffnungen; in ihrer praktischen Umsetzung kann sie nicht immer vor Enttäuschungen schützen.<sup>4</sup> Mitarbeitende und Dienstgeber tragen als Teil der Dienstgemeinschaft in ihrer jeweiligen Funktion gemeinsam zur Verwirklichung des Sendungsauftrags der Kirche bei.<sup>5</sup> Besondere Anforderungen werden dabei nicht nur an die Mitarbeitenden gestellt, sondern insbesondere auch an den Dienstgeber.<sup>6</sup> Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass die Bedingungen dafür geschaffen werden, dass die Mitarbeitenden ihren Auftrag in der Einrichtung glaubwürdig ausüben können.<sup>7</sup> Gewinnmaximierung spielt bei der Verfolgung dieses Auftrags keine Rolle; Kirche betreibt ihre Einrichtungen, „um ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrnehmen und erfüllen zu können“.<sup>25</sup> Mit ihrer ideellen Ausrichtung kann sich Kirche den ökonomischen und den rechtlichen Parametern, die für die anderen gesellschaftlichen Akteure gelten, nicht entziehen, sondern ist darauf angewiesen, ihre Ziele, die sich aus dem Sendungsauftrag ergeben, im Rahmen der vorhandenen materiellen und personellen Ressourcen zu verwirklichen.

2. <sup>1</sup>Frauen gestalten Kirche. <sup>2</sup>Sie arbeiten haupt- und ehrenamtlich in allen kirchlichen Handlungsfeldern von Pastoral und Caritas, in Forschung und Bildung, Medien, Diözesanverwaltungen, Verbänden und Gremien. <sup>3</sup>Der Anteil von Frauen in kirchlichen Leitungspositionen hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. <sup>4</sup>Die deutschen Bischöfe bekennen sich ausdrücklich dazu, „an den verschiedenen Leitungsdiensten in der Kirche möglichst viele Frauen und Männer gerecht [zu] beteiligen“<sup>26</sup>. <sup>5</sup>Auf der Frühjahrs-Vollversammlung 2019 in Lingen veröffentlichten die Bischöfe ihre Selbstverpflichtung, den Anteil von Frauen in Leitungspositionen auf ein Drittel und mehr zu erhöhen und die Entwicklungen erneut in fünf Jahren zu überprüfen. <sup>6</sup>Viele deutsche (Erz-)Diözesen arbeiten daran, den Anteil von Frauen in Leitungspositionen zu erhöhen und haben entsprechende Maßnahmen installiert. <sup>7</sup>Dazu gehören lokale Vereinbarungen wie interne Frauenquoten, Elemente in der Personalentwicklung für Potenzialträgerinnen, durch geschlechterbewusste Personalakquise, -förderung und -auswahl, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und/ oder Sorge-Tätigkeiten, Gleichstellungsanalysen und Gleichstellungsordnungen sowie neue Führungsmodelle von Leitung in Teilzeit und Teilung. <sup>8</sup>Aber auch jenseits der Leitungspositionen ist darauf zu achten, Frauen aufgrund ihres Geschlechts nicht zu benachteiligen. <sup>9</sup>Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker und Ordensangehörige bleiben hiervon unberührt.
3. <sup>1</sup>Die Sorge für andere ist Ausdruck der christlichen Nächstenliebe. <sup>2</sup>Gott hat den Menschen aus Liebe erschaffen und ihn zur Liebe befähigt. <sup>3</sup>Dabei birgt diese Sorge gleichzeitig häufig große praktische Herausforderungen. <sup>4</sup>Das gilt insbesondere mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Kinderbetreuung oder etwa die Pflege von

---

<sup>25</sup> BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (85).

<sup>26</sup> „Gemeinsam Kirche sein“, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 100 (Bonn 2015), S. 56.

Angehörigen.<sup>5</sup> Der Dienstgeber muss versuchen, Rahmenbedingungen zu schaffen, um den persönlichen Anforderungen des jeweiligen Lebensabschnitts möglichst Rechnung zu tragen.

4. <sup>1</sup>Von zentraler Bedeutung ist die Verpflichtung des Dienstgebers, sich in besonderer Weise für den Schutz der Würde und Integrität aller Personen in der Einrichtung einzusetzen, insbesondere von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. <sup>2</sup>Sexualisierte Gewalt ist aufs Schärfste zu verurteilen und kann unter keinen Umständen geduldet werden. <sup>3</sup>Prävention von jeglicher Form von Gewalt ist eine zentrale Aufgabe von Kirche, auch in ihren Einrichtungen. <sup>4</sup>Dienstgeber und Mitarbeitende sind sich dabei über ihre besondere Verantwortung im Klaren. <sup>5</sup>Dabei sind insbesondere die Vorgaben des staatlichen Rechts sowie die einschlägigen kirchlichen Ordnungen<sup>27</sup> einzuhalten.
5. <sup>1</sup>Arbeit bildet eine fundamentale Dimension im Leben des Menschen: „In einer wirklich entwickelten Gesellschaft ist die Arbeit eine unverzichtbare Dimension des gesellschaftlichen Lebens, weil sie nicht nur eine Art ist, sich das Brot zu verdienen, sondern auch ein Weg zum persönlichen Wachstum, um gesunde Beziehungen aufzubauen, um sich selbst auszudrücken, um Gaben zu teilen, um sich mitverantwortlich für die Vervollkommnung der Welt zu fühlen und um schließlich als Volk zu leben.“<sup>28</sup> <sup>2</sup>Arbeit dient auch der Verwirklichung der Person. <sup>3</sup>Es geht darum, „die Samen aufkeimen zu lassen, die Gott in jeden hineingelegt hat, seine Fähigkeiten, seine Initiative, seine Kräfte.“<sup>29</sup> <sup>4</sup>Führungskräften im kirchlichen Dienst kommt hier eine besondere Verantwortung zu. <sup>5</sup>Sie sind gehalten, die christlichen Maßstäbe und Grundsätze zu beachten und ihren Mitarbeitenden den notwendigen Raum und Rückhalt zur Entfaltung zu gewähren. <sup>6</sup>Eine durch die Werte des christlichen Glaubens geprägte Führung weiß sich einer Kultur des Dienens verpflichtet. <sup>7</sup>Führungskräfte in der Kirche stellen sich den Zeichen der Zeit und verstehen die Einheit, der sie vorstehen, als lernende Organisation, die der ständigen Erneuerung und Weiterentwicklung bedarf. <sup>8</sup>Zentral sind eine gegenseitige Wertschätzung, Respekt, verbindliche Absprachen, Motivation sowie die Förderung von Innovation und Entwicklung. <sup>9</sup>Eine angemessene und transparente Kommunikation über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinweg ist Grundbedingung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit. <sup>10</sup>Konstruktive Kritik ist ausdrücklich willkommen.

---

<sup>27</sup> Siehe etwa die Vorgaben der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ abrufbar unter [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf) und „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“, abrufbar unter [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte\\_Gewalt\\_und\\_Praevention/Dokumente/2022-01-24-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sex.-Missbrauch-Minderjaehriger-Interventionsordnung.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2022-01-24-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sex.-Missbrauch-Minderjaehriger-Interventionsordnung.pdf).

<sup>28</sup> Papst Franziskus, Enzyklika FRATELLI TUTTI, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), Nr. 162.

<sup>29</sup> Papst Franziskus, Enzyklika FRATELLI TUTTI, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), Nr. 162.

6. <sup>1</sup>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind praktizierte Nächstenliebe. <sup>2</sup>Der Mensch steht im Mittelpunkt des kirchlichen Engagements. <sup>3</sup>Dabei geht es nicht bloß um eine korrekte Umsetzung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich. <sup>4</sup>Vielmehr sind in jeder Einrichtung aus dem Selbstverständnis der Kirche heraus die christlichen Werte, die Bedürfnisse der Beschäftigten und der Menschen, die die Leistungen der Kirche in Anspruch nehmen, sowie die ökonomischen Rahmenbedingungen zu einem guten Ausgleich zu bringen. <sup>5</sup>Dies erfordert eine ganzheitliche Betrachtung des Menschen und bezieht den Schutz der physischen, psychischen ebenso wie seelischen Gesundheit der Mitarbeitenden während ihres Tätigwerdens in der Einrichtung ein. <sup>6</sup>Die Schaffung sicherer Arbeitsstätten, um Arbeitsunfällen vorzubeugen, ist eine unabdingbare Voraussetzung hierfür. <sup>7</sup>Darüber hinaus soll ein Arbeitsumfeld erhalten bzw. geschaffen werden, in dem sich die Mitarbeitenden wertgeschätzt fühlen. <sup>8</sup>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind in erster Linie Leitungsaufgaben. <sup>9</sup>Ein Gelingen setzt jedoch ein fruchtbare Zusammenwirken aller in der Dienstgemeinschaft Beteiligten voraus. <sup>10</sup>Die Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfolgt kontinuierlich und in ständig fortzuentwickelnden diözesanen und überdiözesanen Strukturen. <sup>11</sup>Herauszuhobende Maßnahmen sind in diesem Kontext insbesondere die systematische Implementierung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den (Erz-)Diözesen und Einrichtungen, die Stärkung eines gesundheitsorientierten Führungsverhaltens, die Verbesserung von Partizipation der Mitarbeitenden durch gemeinsames Handeln bei der Prävention im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Evaluation und Qualitätsmanagement.
7. <sup>1</sup>Jeder Mensch hat eine unveräußerliche Würde, die von Gott gegeben und schützenswert ist. <sup>2</sup>Deshalb kann sie von Menschen niemals verdient, verliehen oder aberkannt werden. <sup>3</sup>Gott liebt und bejaht jeden Menschen, vor aller Leistung, ohne Ansehen seiner Fähigkeiten und Defizite, ganz gleich, ob der Mensch in seinen Sinnen, körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigt ist. <sup>4</sup>In diesem Zusammenhang ist es ein wichtiges Anliegen, Menschen mit Behinderung mehr Zugang und Teilhabe am gesellschaftlichen, kirchlichen, aber insbesondere auch am Arbeitsleben zu ermöglichen. <sup>5</sup>„Es wäre des Menschen von Grund auf unwürdig und eine Verleugnung der gemeinsamen Menschennatur, wenn man zum Leben der Gesellschaft und so auch zur Arbeit nur voll Leistungsfähige zuließe, weil man damit in eine schwere Form von Diskriminierung verfiele, nämlich in die Aufteilung von Starken und Gesunden auf der einen und den Schwachen und Kranken auf der anderen Seite. <sup>6</sup>Die Arbeit im objektiven Sinne muss auch hier der Würde des Menschen untergeordnet werden, dem Subjekt der Arbeit und nicht dem wirtschaftlichen Vorteil.“<sup>30</sup> <sup>7</sup>Das Recht auf Arbeit ist ein Menschenrecht. <sup>8</sup>Menschen mit Schwerbehinderung und sogenannte Gleichgestellte genießen im Arbeitsrecht einen besonderen Schutz. <sup>9</sup>Dabei sind die Verschiedenheiten der Menschen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und

<sup>30</sup> Papst Johannes Paul II., Enzyklika LABOREM EXERCENS, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 32 (Bonn 1981), Nr. 22.

Einschränkungen zu berücksichtigen.<sup>10</sup> Kirchliche Dienstgeber setzen sich dafür ein, eine behindertengerechte und barrierefreie Teilhabe von Mitarbeitenden zu fördern.

8. <sup>1</sup>Die ethischen Anforderungen und Maßstäbe, die die Soziallehre der Kirche gegenüber dem Wirtschaftsleben formuliert und öffentlich vertritt, muss sie auch an sich selbst und an das eigene wirtschaftliche Handeln anlegen. <sup>2</sup>Im Unterschied zu gewerblich ausgerichteten Unternehmen dienen kirchliche Einrichtungen der Erfüllung des Sendungsauftrags. <sup>3</sup>Trotz dieser religiös begründeten Zielsetzung sind sie als wirtschaftlich Handelnde zugleich auch Unternehmen im betriebswirtschaftlichen Sinne und damit den Bedingungen sowie Gesetzmäßigkeiten der Ökonomie ausgesetzt.<sup>31</sup> <sup>4</sup>Kirchliche Einrichtungen haben einen Selbstanspruch zu verwirklichen, der hohen Standards an Organisationsführung, Aufsicht und Kontrolle genügen muss und der Öffentlichkeit gegenüber rechenschaftspflichtig ist. <sup>5</sup>Daher sind sie gehalten, ihre Regeln bzw. Grundsätze für eine an christlichen Werten orientierte Unternehmensführung, die sich auf ihr gesamtes wirtschaftliches Handeln erstrecken, ebenfalls im Rahmen des für alle geltenden Rechtes zu entwickeln und in ihrer täglichen Praxis zur Geltung zu bringen.<sup>32</sup> <sup>6</sup>Von besonderer Bedeutung sind in diesem Kontext die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft, eine wirksame und qualifizierte Aufsicht, Transparenz und der Aufbau von funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystemen. <sup>7</sup>„Das Geld muss dienen und nicht regieren!“<sup>33</sup> <sup>8</sup>Dieser Grundsatz gilt für alle Verantwortlichen in den (Erz-)Diözesen, Pfarrgemeinden, sozial-karitativen Einrichtungen, Ordensgemeinschaften, katholischen Verbänden, kirchlichen Stiftungen, Banken und Hilfswerken. <sup>9</sup>Sie sind dafür sensibilisiert, ob und wie die kirchlichen Geldanlagen dem Menschen dienen, nicht erst bei der Ertragsverwendung für die Zwecke kirchlicher Einrichtungen, sondern auch bei der Renditeerwirtschaftung selbst.<sup>34</sup> <sup>10</sup>Kirchliche Einrichtungen unterliegen bei ihren Investitionsentscheidungen, bei der Auswahl von Geldanlageformen und der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern noch strengeren Maßstäben als wirtschaftliche Unternehmen.<sup>35</sup>
  
9. <sup>1</sup>„Die dringende Herausforderung, unser gemeinsames Haus zu schützen, schließt die Sorge ein, die gesamte Menschheitsfamilie in der Suche nach einer nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung zu vereinen, denn wir wissen, dass sich die Dinge ändern

---

<sup>31</sup> Vgl. Leitlinien für unternehmerisches Handeln der Caritas, Deutscher Caritasverband (Hg.), in: neue Caritas, Ausgabe 20/2008, S. 31 ff.

<sup>32</sup> Eine Orientierungshilfe bieten: „Kirchliche Corporate Governance, Grundsätze guter Finanzwirtschaft in deutschen (Erz-) Bistümern“, Verband der Diözesen Deutschlands (Hg.), Bonn 2021 und „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht“, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfe 182 (Bonn 2014).

<sup>33</sup> Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 58.

<sup>34</sup> Siehe Ethisch-nachhaltig investieren – Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken (Hg), Bonn 2021.

<sup>35</sup> Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der EKD und der DBK zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Kirchenamt der EKD und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Gemeinsame Texte 9 (Hannover/Bonn 1997), Ziffer 246.

können.“<sup>36</sup> <sup>2</sup>Kirchliche Einrichtungen verpflichten sich zu einem verantwortlichen Umgang mit natürlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Ressourcen. <sup>3</sup>Hierzu gehört auch der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Klima- und Umweltschutz. <sup>4</sup>Die kirchlichen Zwecken dienende Arbeit soll langfristig ermöglicht werden. <sup>5</sup>Die in der Arbeit verkörperte Würde der Mitarbeitenden verdient stets Beachtung. <sup>6</sup>„Mit Arbeit spielt man nicht.“<sup>37</sup> <sup>7</sup>Aus diesem Grund soll in kirchlichen Einrichtungen ein verantwortlicher Umgang mit Arbeitsplätzen gepflegt werden.

10. <sup>1</sup>Die in der Gottebenbildlichkeit des Menschen gründende Würde kommt uneingeschränkt allen Menschen zu – unabhängig von ihrer individuellen Prägung, ihrer Herkunft, ihres Alters, ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Identität oder ihrem Aussehen. <sup>2</sup>Die Kirche kann es deshalb nicht hinnehmen, dass Menschen wegen ihrer Andersartigkeit geringgeschätzt, benachteiligt oder bedroht werden. <sup>3</sup>Das Zweite Vatikanische Konzil erinnert daran, dass wir Gott nicht anrufen können, wenn wir irgendwelchen Menschen, die nach dem Ebenbild Gottes geschaffen sind, die geschwisterliche Haltung verweigern: „Deshalb verwirft die Kirche jede Diskriminierung eines Menschen oder jeden Gewaltakt gegen ihn [...], weil dies dem Geist Christi widerspricht.“<sup>38</sup> <sup>4</sup>Das christliche Menschenbild verpflichtet, jeden Menschen in seiner Eigenart zu achten: „Die unermessliche Würde jedes Menschen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe oder Religion ist das höchste Gesetz der geschwisterlichen Liebe.“<sup>39</sup> <sup>5</sup>Nach der christlichen Lehre von der Einheit des Menschengeschlechts sind alle Menschen gleichwertige Mitglieder einer einzigen Menschenfamilie. <sup>6</sup>Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Fremdenhass sind mit diesem Ethos nicht vereinbar.<sup>40</sup> <sup>7</sup>Jede Form der Diskriminierung muss daher überwunden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht. <sup>8</sup>Vor dem Hintergrund der langen Geschichte der christlichen Judenfeindschaft gilt dies in besonderer Weise für jede Form des Antisemitismus.<sup>41</sup> <sup>9</sup>Der Glaube Israels ist für die Kirche nicht etwas Fremdes, sondern gehört zum Fundament des christlichen Glaubens.<sup>42</sup> <sup>10</sup>Er ist die „heilige Wurzel der eigenen christlichen Identität“.<sup>43</sup> <sup>11</sup>Juden sind „unsere bevorzugten, älteren Brüder“ (Johannes Paul II.). <sup>12</sup>Christen und Juden beten den gleichen Gott an, sie stützen sich auf die gleiche Heilige Schrift. <sup>13</sup>Der mit Moses

<sup>36</sup> Papst Franziskus, Enzyklika LAUDATO SI’, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 202 (Bonn 2015), Nr. 18.

<sup>37</sup> „Col lavoro non si gioca“ Mit dieser Aussage kritisierte Papst Franziskus am 3. September 2014 den Stahl- und Industriegüterkonzern Thyssenkrupp, der angekündigt hatte, in seinem italienischen Werk interne Stellen zu streichen.

<sup>38</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung NOSTRA AETATE (Rom 1965), Nr. 5.

<sup>39</sup> Papst Franziskus, Enzyklika FRATELLI TUTTI, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), Nr. 39.

<sup>40</sup> Päpstliche Kommission Justitia et Pax: Die Kirche und der Rassismus. Für eine brüderliche Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 67 (Bonn 1988); Dem Populismus widerstehen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 305 (Bonn 2019).

<sup>41</sup> Vgl. „Gott wirkt weiterhin im Volk des Alten Bundes“ (Papst Franziskus). Texte zu den katholisch-jüdischen Beziehungen seit Nostra aetate, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 307 (Bonn 2019), S. 10 ff.

<sup>42</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung NOSTRA AETATE (Rom 1965), Nr. 4.

<sup>43</sup> Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 247.

geschlossene Alte Bund ist niemals aufgehoben worden.<sup>44</sup> <sup>14</sup>Die Heilige Schrift der Kirche kann nicht getrennt werden vom jüdischen Volk und seiner Geschichte. <sup>15</sup>Menschenfeindliche und rassistische Äußerungen und Handlungen sowie jede Form von Antisemitismus sind absolut unannehmbar und zu missbilligen. <sup>16</sup>Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Haltungen keinen Platz in kirchlichen Einrichtungen haben.

## VI. Fort- und Weiterbildung (Art. 5)

1. <sup>1</sup>Die Erfüllung des Sendungsauftrags setzt die Arbeit qualifizierter und motivierter Mitarbeitender voraus. <sup>2</sup>Die berufliche Fort- und Weiterbildung gewinnt – auch infolge der demografischen Entwicklung, der Digitalisierung und des technologischen Wandels – immer mehr an gesellschaftlicher Relevanz und Bedeutung in der Arbeitswelt. <sup>3</sup>Sich rascher wandelnde Anforderungen verlangen von den Führungskräften und den Mitarbeitenden ein ständiges neues Lernen und Zurechtfinden und somit auch eine kontinuierliche Anpassung der beruflichen Qualifikationen. <sup>4</sup>Dies gilt auch für den kirchlichen Dienst in seiner Vielfalt. <sup>5</sup>Damit die Mitarbeitenden Sinn, Ziel und Struktur des kirchlichen Dienstes und ihre eigene Aufgabe darin besser erkennen können, kommt ihrer Aus- und Fortbildung eine besondere Bedeutung zu. <sup>6</sup>Sie sollen bereits in der Ausbildungs- und Einarbeitungsphase mit den funktionalen Erfordernissen, aber genauso mit den ethischen und religiösen Aspekten ihres Dienstes vertraut gemacht werden. <sup>7</sup>Im Rahmen der fachlichen und beruflichen Weiterbildung muss auch für Fragen des Glaubens, der Werte- und Sinnorientierung sowie für die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste in angemessener Weise Raum geschaffen werden. <sup>8</sup>Nur in einem Klima wechselseitigen Respekts und Vertrauens kann sich eine Spiritualität entwickeln, die die Mitarbeitenden in ihrem Einsatz trägt, den Menschen dient und die Kirche als Ganze bereichert.
2. <sup>1</sup>Die Wertvorstellungen, die sich aus dem in der biblischen Botschaft grundgelegten christlichen Menschenbild ergeben, sind für die Arbeit in katholischen Einrichtungen von fundamentaler Bedeutung. <sup>2</sup>Allen dort tätigen Menschen müssen Auftrag, Ziele und Werte, die kirchliche Einrichtungen kennzeichnen, bekannt sein. <sup>3</sup>Damit Mitarbeitende hierzu auskunfts- und sprachfähig werden, ist eine Auseinandersetzung mit den christlichen Glaubensgrundsätzen zentral. <sup>4</sup>Es geht insbesondere um die Vermittlung von Kompetenzen, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen. <sup>5</sup>Zu diesem Zweck können Fortbildungsformate angeboten werden, die wesentliche Inhalte des katholischen Glaubens oder relevante kirchliche Traditionen vermitteln, um die Sensibilität für das kirchliche Profil bei den Mitarbeitenden zu stärken. <sup>6</sup>So kann die Fähigkeit wachsen, die Aspekte des christlichen

---

<sup>44</sup> Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 247.

Glaubens in der Arbeit zum Ausdruck zu bringen.<sup>7</sup> Eine Teilnahme an diesen Fort- und Weiterbildungsangeboten ist verpflichtend.

3. <sup>1</sup>Kirchliche Einrichtungen sind elementarer Teil von Kirche. <sup>2</sup>Aus diesem Grund sollen für die Mitarbeitenden Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden. <sup>3</sup>Hierdurch erhalten sie die Möglichkeit, sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen. <sup>4</sup>Die Teilnahme an diesen Angeboten erfolgt freiwillig.
4. Um hier Fort- und Weiterbildungen wirksam und effizient bereitstellen zu können, erscheinen Kooperationen zwischen den Diözesen bzw. den Verbänden der Caritas und den verschiedenen Trägern für die Bereitstellung eines ansprechenden Unterstützungsangebotes sinnvoll.
5. Die Kosten für notwendige, fortlaufende Qualifikationen durch Fort- und Weiterbildungen der Beschäftigten im oben beschriebenen Sinne tragen in der Regel die Dienstgeber, unbeschadet der einschlägigen tarifrechtlichen oder sonstigen Vereinbarungen.

## VII. Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses (Art. 6)

1. <sup>1</sup>Demografische, gesellschaftliche und politische Veränderungen der jüngeren Vergangenheit haben die Rahmenbedingungen für den kirchlichen Dienst deutlich gewandelt. <sup>2</sup>Zwar gibt es weiterhin Regionen in Deutschland, in denen die Traditionen kirchlichen Lebens den Alltag der Menschen prägen. <sup>3</sup>Die dominierenden Signaturen unserer Zeit sind allerdings eher eine nachlassende religiöse Sozialisierung in den einzelnen Generationen, eine abnehmende Kirchenbindung und Glaubenspraxis sowie ein allmähliches Verschwinden volkskirchlicher Strukturen und Milieus. <sup>4</sup>Begleitet werden diese Entwicklungen von einer zunehmenden kulturellen und religiösen Heterogenität in der deutschen Gesellschaft. <sup>5</sup>Aufgrund verschiedener Migrationsbewegungen seit den 1950er Jahren ist vor allem in den Ballungsräumen eine starke ethnische, kulturelle sowie religiöse Pluralität zu beobachten.<sup>45</sup> <sup>6</sup>Hinzu kommt eine Zunahme von Kirchenaustritten, mit der Folge, dass nur noch etwa die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört. <sup>7</sup>Diese Veränderungen und Wandlungen beeinflussen die Lebenseinstellungen und schlagen auf die Leitbilder der Menschen durch. <sup>8</sup>Allgemein ist unsere Gesellschaft durch ein sich veränderndes Wertebewusstsein, durch Pluralisierung sowie Individualisierung der Lebensstile und Lebensformen gekennzeichnet. <sup>9</sup>Diese Situation zieht unmittelbare Folgen für den kirchlichen Dienst nach sich: Die Anzahl der Christinnen und Christen in der Gesellschaft nimmt seit Jahren ab; das gilt auch für die aktive Beteiligung am kirchlichen Leben, sei es in Gemeinden, sei es in Gruppen, Verbänden und Gremien. <sup>10</sup>Der Anteil der Andersgläubigen, vor allem aber der religiös ungebundenen Menschen sowie derjenigen, die sich von Kirche und Glauben entfernen, nimmt zu. <sup>11</sup>Wenn kirchliche Einrichtungen weiterhin zur Präsenz der

<sup>45</sup> Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 14.

katholischen Kirche und ihrer Werte in der Gesellschaft beitragen wollen, müssen die Dienstgeber in den Einrichtungen diese veränderten Rahmenbedingungen bei der Gestaltung ihres spezifisch christlichen Profils berücksichtigen.<sup>12</sup> Das gilt in besonderem Maße für die Personalgewinnung und Personalentwicklung.<sup>13</sup> Die Personalverantwortlichen in der Kirche stehen dabei „vor der doppelten Herausforderung, Mitarbeitende zu finden, die ein glaubwürdiges Mitarbeiten an den Zielen einer profiliert katholischen Einrichtung und eine gute fachliche Kompetenz miteinander verbinden.“<sup>46</sup> Gelingt es, eine erkennbar christliche Identität auch mit Mitarbeitenden zu verwirklichen, die nicht katholisch sind, können kirchliche Einrichtungen auch in einer Diaspora-Situation „glaubwürdige Lernfelder, in denen christliche Lebenshaltungen eingeübt werden können“<sup>47</sup>, sein.

2. <sup>1</sup>Damit kirchliche Einrichtungen als „Biotope gelebter Christlichkeit“<sup>48</sup> wahrnehmbar sind, in denen christliche Werte vermittelt und eingeübt werden, haben in erster Linie die Dienstgeber dafür Sorge zu tragen, dass geeignete und befähigte Personen gewonnen werden, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu erhalten und zu fördern. <sup>2</sup>Hierzu gehören zuallererst überzeugte Christinnen und Christen, die aus dem Glauben leben und deren Lebenszeugnis durch Haltungen glaubhaft wird, die sich an christlichen Werten ausrichten: „Wenn Menschen aus dem Glauben leben und dadurch erkennen lassen, wie ernst der Glaube im Leben genommen wird, dann weckt dieses ‚Zeugnis ohne Worte‘ den Wunsch, mehr von diesem Glauben erfahren zu dürfen. <sup>3</sup>Dabei werden zentrale Fragen gestellt: Warum verhalten sich Christinnen und Christen so? Warum leben sie auf diese Weise? Was – oder wer – ist es, von dem sie beseelt sind?“<sup>49</sup> <sup>4</sup>„Sie bilden den unerlässlichen, nicht näher quantifizierbaren Kernbestand der Mitarbeitenden, die ihren Dienst aus dem Glauben tun und ihre Spiritualität in die Einrichtung tragen.“<sup>50</sup> <sup>5</sup>Für einen eng umgrenzten Kreis von Mitarbeitenden ist die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche zwingend erforderlich. <sup>6</sup>Das betrifft in erster Linie die Aufgabenfelder in der Seelsorge oder Wortverkündigung, namentlich pastorale, katechetische und religionspädagogische Tätigkeiten. <sup>7</sup>Aber auch Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, müssen katholisch sein. <sup>8</sup>Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. <sup>9</sup>Dieser Personenkreis überschneidet sich mit den Leitungs- und Führungskräften, ist mit diesen aber nicht deckungsgleich. <sup>10</sup>Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ist für diejenigen Mitarbeitenden erforderlich, welche die christlich-

---

<sup>46</sup> Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 15.

<sup>47</sup> Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), S. 41.

<sup>48</sup> Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), S. 25.

<sup>49</sup> Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), S. 16 ff.

<sup>50</sup> Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 30.

katholische Identität der Einrichtung programmatisch mitgestalten und in die Gesellschaft hinein vertreten und verkörpern.

3. <sup>1</sup>Über diesen Bereich hinaus kommt es bei der Personalgewinnung nicht in erster Linie auf die formale Mitgliedschaft in der katholischen Kirche an, sondern auf die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Kirche. <sup>2</sup>Das gilt umso mehr, als das in der Taufe gründende und vom Willen des Einzelnen getragene formale Kriterium der Kirchenmitgliedschaft in Zeiten zurückgehender kirchlicher Sozialisation oftmals nicht ausreicht, um glaubensbezogene oder spirituelle Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber zuverlässig auszudrücken. <sup>3</sup>Vor diesem Hintergrund kommt es bei der Anstellung – neben den fachlichen und sozialen Fähigkeiten – besonders auf die Grundhaltung zur Kirche und zum kirchlichen Anstellungsträger an. <sup>4</sup>Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist darauf zu achten, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit dem kirchlichen Selbstverständnis vertraut sind und dieses anerkennen, dass sie bereit sind, den christlich-katholischen Charakter der Einrichtung zu respektieren und ihrem professionellen Handeln zugrunde zu legen. <sup>5</sup>Bei der Prüfung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. <sup>6</sup>Zu den persönlichen Eignungsanforderungen gehören auch Offenheit und Respekt für die religiösen und spirituellen Bedürfnisse der Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen und die Bereitschaft, diese bei den religiösen Vollzügen in den Einrichtungen zu unterstützen, z.B. die Betreuung von Heimbewohnern bei Gottesdiensten, das Verständigen von Geistlichen, wenn dies notwendig bzw. gewünscht ist, die Vorbereitung zur Krankencommunion usw.<sup>51</sup> <sup>7</sup>Mit dem Eintritt in ein kirchliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis stellt sich notwendigerweise die Frage, ob die Mitarbeitenden grundsätzlich bereit sind, sich im Rahmen der beruflichen Tätigkeit mit Grundfragen des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen. <sup>8</sup>Christliche Werte können nur authentisch vertreten werden, wenn die Auseinandersetzung mit dem religiösen Begründungszusammenhang nicht ausgeschlossen und die Gottesfrage als wesentliche Frage der menschlichen Existenz nicht beiseitegeschoben wird. <sup>9</sup>Daher sollten in der beruflichen Tätigkeit ein grundsätzliches Interesse und eine Offenheit für die Frage nach der Gegenwart Gottes vorhanden sein. <sup>10</sup>Unter diesen Voraussetzungen können kirchliche Einrichtungen auch für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ein geeigneter Anstellungsträger sein, „denen die Religionen fremd sind, denen Gott unbekannt ist und die doch nicht einfach ohne Gott bleiben, ihn wenigstens als Unbekannten dennoch anrühren möchten.“<sup>52</sup> <sup>11</sup>Alle Bewerberinnen und Bewerber, die diese Anforderungen erfüllen, können Teil der Dienstgemeinschaft werden. <sup>12</sup>Über die kirchenspezifischen Anforderungen an die Mitarbeitenden ist aus Gründen der Klarheit und der Fairness in den Bewerbungsgesprächen zu informieren. <sup>13</sup>Dies ist zu dokumentieren. <sup>14</sup>Wer eine Stelle in einer katholischen Einrichtung antritt, bringt mit der Vertragsunterzeichnung zum

<sup>51</sup> Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 30.

<sup>52</sup> Ansprache von Benedikt XVI. beim Weihnachtsempfang für das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie sowie des Governorats, 21. Dezember 2009.

Ausdruck, dass er bzw. sie – unabhängig von der persönlichen konfessionellen Bindung – die christlichen Ziele und Werte der Einrichtung anerkennt.

4. <sup>1</sup>Nicht nur die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt sich, sondern auch die Dienstgeber stellen sich und ihr Profil vor. <sup>2</sup>Je weniger mit einer christlichen Prägung zu rechnen ist, umso mehr sollten den Bewerberinnen und Bewerbern das kirchliche Selbstverständnis und mögliche religiös begründete Anforderungen und Erwartungen nahegebracht werden. <sup>3</sup>Aufgaben im kirchlichen Dienst können nur dann von Mitarbeitenden überzeugend wahrgenommen werden, wenn sie die zentralen Werte und Ziele der katholischen Kirche kennen, wenn sie diese „teilen oder zumindest respektieren“<sup>53</sup> und bereit sind, sie ihrem beruflichen Handeln zugrunde zu legen. <sup>4</sup>Diese Anforderungen sollen in den Stellenprofilen durch das Erfordernis der Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung im Rahmen der Tätigkeit zum Ausdruck gebracht werden. <sup>5</sup>Je nach Aufgabe und Stellenprofil können weitere religiöse Anforderungen verlangt werden. <sup>6</sup>Die christliche Unternehmenskultur soll Thema im Rahmen des Bewerbungsverfahrens sein. <sup>7</sup>Auf der anderen Seite sollen die Bewerberinnen und Bewerber im Gespräch erfahren, dass sie mit den im beruflichen und auch privaten Handeln aufbrechenden Sinnfragen beim kirchlichen Dienstgeber gut aufgehoben sind. <sup>8</sup>Daher sollte auch über spirituelle Angebote informiert und erläutert werden, welchen Rahmen die Einrichtung für eine spirituelle Kultur bietet. <sup>9</sup>Bewerberinnen und Bewerber können auf diese Weise zu einer bewussten und begründeten Entscheidung für den kirchlichen Dienstgeber kommen.

### **VIII. Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis (Art. 7)**

1. <sup>1</sup>Eine glaubwürdige Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung kann nur in gemeinsamer Verantwortung von Dienstgeber und Mitarbeitenden gelingen. <sup>2</sup>Im Vordergrund steht die gemeinsame Verwirklichung des Sendungsauftrags in einem vertrauensvollen Miteinander. <sup>3</sup>Die kirchenspezifischen Anforderungen an die Mitarbeitenden, die in Artikel 7 geregelt sind, verfolgen nicht das Ziel, die religiösen Ge- und Verbote kirchenarbeitsrechtlich möglichst umfassend und detailgetreu abzubilden. <sup>4</sup>Zivilrechtlich begründete Dienst- und Arbeitsverhältnisse bezwecken nicht die „Klerikalisierung“<sup>54</sup> von Mitarbeitenden, mit der Folge, „dass aus dem bürgerlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis eine Art kirchliches Statusverhältnis wird, das die Person total ergreift und auch ihre private Lebensführung voll umfasst.“<sup>55</sup> <sup>5</sup>Sie sind auch kein weltliches Ersatzmodell für kirchliche Ordensgemeinschaften, die auf einer besonderen geistlichen Ausrichtung der Person und ihres Lebens beruhen.<sup>56</sup> <sup>6</sup>Leitmotiv der kirchlichen Anforderungen und Erwartungen an den Einzelnen ist vielmehr die Normierung eines

---

<sup>53</sup> Papst Benedikt XVI., Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio INTIMA ECCLESIAE NATURA, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 195 (Bonn 2014), Art. 7, § 1.

<sup>54</sup> So BVerfG, Beschluss v. 04.06.1985 – 2 BvR 1703, 1718/83, 856/84, BVerfGE 70, 138 (166) Rz. 59.

<sup>55</sup> BVerfG, Beschluss v. 04.06.1985 – 2 BvR 1703, 1718/83, 856/84, BVerfGE 70, 138 (166) Rz. 59.

<sup>56</sup> BVerfG, Beschluss v. 04.06.1985 – 2 BvR 1703, 1718/83, 856/84, BVerfGE 70, 138 (166) Rz. 61.

Mindestanforderungskatalogs, dessen Beachtung der kirchliche Gesetzgeber als unabdingbar ansieht, um drohende oder bereits eingetretene schwerwiegende Störungen bzw. Beeinträchtigungen der kirchlichen Integrität und Glaubwürdigkeit durch ein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten des Mitarbeitenden abzuwehren.<sup>7</sup> Die Anforderungen und Erwartungen an die Mitarbeitenden erstrecken sich dabei in erster Linie auf das Verhalten im Dienst.<sup>8</sup> Außerdienstliches Verhalten ist im dienst- und arbeitsrechtlichen Kontext nur dann bedeutsam, wenn öffentlich gegen grundlegende Werte der katholischen Kirche verstößen und dadurch die Glaubwürdigkeit der Kirche als Institution beeinträchtigt wird.<sup>9</sup> Durch die Neuregelung wird ausdrücklich hervorgehoben, dass Verhaltensweisen, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen, in jedem Fall dem dienst- und arbeitsrechtlichen Zugriff entzogen sind.<sup>10</sup> Das Privatleben kann danach nur dann Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Bewertung sein, wenn das Verhalten nicht den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts tangiert.<sup>11</sup> Gleichzeitig wird damit zum Ausdruck gebracht, dass eine Sphäre privater Lebensgestaltung zu respektieren ist, in der die bzw. der Einzelne seine Individualität entwickeln und wahren kann und für deren konkrete Ausgestaltung sie bzw. er dem Dienstgeber keine Rechenschaft schuldet.<sup>12</sup> Diese rechtlich unantastbare Zone, in der sich jeder Mitarbeitende nach seinen eigenen Maßstäben entfalten kann, ist thematisch und räumlich umschrieben und erfasst insbesondere das Beziehungsleben und die Intimsphäre.<sup>13</sup> Diese Aspekte des Privatlebens bieten keinen Raum für eine Abwägung mit dienstlichen Belangen und unterliegen damit keiner dienst- oder arbeitsrechtlichen Sanktionierung.<sup>14</sup> Besondere (universal-)kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben von diesen Vorgaben unberührt.

2. <sup>1</sup>Kirche ist im stetigen Wandel. <sup>2</sup>Dazu gehört es, Lob und Kritik an der Kirche zu äußern und Veränderungen zu fordern. <sup>3</sup>Eine Grenze bilden indes kirchenfeindliche Betätigungen. <sup>4</sup>Hiervon erfasst sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. <sup>5</sup>Es bedarf konkreter Umstände, die objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. <sup>6</sup>Bestimmte öffentliche Positionierungen von Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst verstößen gegen fundamentale Prinzipien der katholischen Kirche und sind aus diesem Grund nicht hinnehmbar. <sup>7</sup>Es bedarf einer gewissen Mindestübereinstimmung zwischen gesamtkirchlichen und individuellen öffentlichen Meinungsäußerungen einzelner Mitarbeitender. <sup>8</sup>Was unter tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche zu verstehen ist, ist im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln. <sup>9</sup>Bei Zweifeln sind die zuständigen kirchlichen Organe zu konsultieren. <sup>10</sup>Von einer „öffentlichen“ Meinungsäußerung umfasst sind alle Äußerungen in Wort, Schrift, Bild, Gesten und symbolische Handlungen, wenn sie von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehung nicht verbundenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden können. <sup>11</sup>Die Propagierung von Abtreibung, aktiver Sterbehilfe, Fremdenhass und Antisemitismus werden als Beispiele für ein nicht tolerierbares Verhalten genannt. <sup>12</sup>Fremdenhass meint die Propagierung fremdenfeindlichen Gedankengutes, insbesondere jede Form der Diffamierung, Beleidigung und Beschimpfung von Personen aufgrund ihrer Herkunft oder

Ethnie.<sup>13</sup> Antisemitismus ist jede Form der Abneigung oder Feindschaft gegenüber Juden.

<sup>14</sup> Die Propagierung von Abtreibung und aktiver Sterbehilfe widersprechen dem Gedanken des Lebensschutzes und sind mit dem christlichen Menschenbild unvereinbar.

3. <sup>1</sup>Mitarbeitende, die katholische Glaubensinhalte, Riten oder Gebräuche herabwürdigen oder verhöhnen, sind für den kirchlichen Dienst nicht mehr tragbar. <sup>2</sup>Hierdurch werden die religiösen Gefühle derer verletzt, die mit der Einrichtung in Kontakt kommen und der kirchliche Charakter der Einrichtung in Frage gestellt. <sup>3</sup>Der betreffende Mitarbeitende lässt die erforderliche Identifikation mit der Kirche vermissen.
4. <sup>1</sup>Ferner fällt die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang unter das kirchenfeindliche Verhalten. <sup>2</sup>Hierzu zählt auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. <sup>3</sup>Gerade bei der Beschäftigung andersgläubiger Mitarbeitender kann es im Einzelfall zu einem Konflikt zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche auf der einen und dem Recht auf individuelle Religionsausübung auf der anderen Seite kommen.<sup>57</sup> <sup>4</sup>Der Ausgleich zwischen den jeweiligen Interessen kann nicht pauschal erfolgen, es bedarf einer Einzelfallbetrachtung. <sup>5</sup>Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, den kirchlichen Charakter der Einrichtung anzuerkennen und ihn zu respektieren. <sup>6</sup>Es wird die Bereitschaft vorausgesetzt, die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen. <sup>7</sup>Die individuelle Religionsausübung während der Dienstzeit muss mit dem christlichen Selbstverständnis, den Leitbildern der Arbeit und den dienstlichen Erfordernissen in Einklang gebracht werden. <sup>8</sup>So darf beispielsweise das Tragen religiös oder kulturell motivierter Kleidung (z.B. einer Burka oder eines Gesichtsschleiers) nicht die für christliche Arbeit essentielle Zuwendung von Angesicht zu Angesicht verhindern oder die Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden. <sup>9</sup>Bei der Beurteilung nichtchristlicher religiöser Symbole ist die Art des Symbols und seine prägende Wirkung für die Außendarstellung der Person zu berücksichtigen, die nicht im Widerspruch zum kirchlichen Charakter einer Einrichtung stehen darf. <sup>10</sup>Die aktive Verbreitung von Lehren von Religionsgemeinschaften oder weltanschaulichen Überzeugungen, deren Grundauffassung, Zielsetzung oder praktische Tätigkeit im Widerspruch zum Auftrag und zum Selbstverständnis sowie zu den wesentlichen Glaubensauffassungen der katholischen Kirche stehen, ist mit der Tätigkeit in einer kirchlichen Einrichtung nicht vereinbar.
5. <sup>1</sup>Mitarbeitende, die katholisch sind und während ihrer Tätigkeit bei einer katholischen Einrichtung aus der katholischen Kirche austreten, müssen sich fragen, ob sie weiterhin bei der Kirche arbeiten wollen. <sup>2</sup>Denn die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde bildet einen öffentlichen Akt, der eine „willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche und eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen

---

<sup>57</sup> Ausführlich hierzu: Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 28–35.

Gemeinschaft“ darstellt.<sup>58</sup> <sup>3</sup>Wer so handelt, verstößt gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC) und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag zu leisten, damit die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC i.V.m. c. 1263 CIC). <sup>4</sup>Der Kirchenaustritt berührt die persönliche Eignung des am Sendungsauftrag teilhabenden Mitarbeitenden unmittelbar und in besonders starker Form. <sup>5</sup>Wer aus der katholischen Kirche austritt, wendet sich ostentativ von der Kirche als Institution ab und durchtrennt die Verbindung zur Bekenntnisgemeinschaft. <sup>6</sup>Damit verstößt der Mitarbeitende gegen das Gebot der Mindestidentifikation mit der katholischen Kirche, das unerlässliche Voraussetzung für jede Anstellung im kirchlichen Dienst ist. <sup>7</sup>Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass die materielle Grundlage für eine Beschäftigung im kirchlichen Dienst erheblich auf Kirchensteuereinnahmen beruht, deren Entrichtung der Austretende durch seine Handlung sich gerade entzieht. <sup>8</sup>In einem solchen Fall begibt sich der Austretende in einen unauflösbar Widerspruch, wenn er einerseits das einigende Band zur Glaubensgemeinschaft kappt und er andererseits bekundet, sich weiterhin zu dem Sendungsauftrag, den Werten und Zielen der Kirche zu bekennen, sich mit diesen zu identifizieren und seine ganze Arbeitskraft einer Institution zur Verfügung zu stellen, von der er – aus welchen Gründen auch immer – sich offen distanziert hat. <sup>9</sup>Die Beschäftigung von nichtkatholischen Mitarbeitenden in vergleichbaren Positionen steht dieser Wertung nicht entgegen. <sup>10</sup>Denn es besteht ein fundamentaler Unterschied zwischen einer aktiven und bewussten Handlung, die den Bruch mit der Glaubensgemeinschaft bewirkt, und dem passiven Verhalten der nichtkatholischen Mitarbeitenden, deren konfessioneller Status dem kirchlichen Anstellungsträger bei der Einstellung bekannt war und von denen allein aufgrund der Beschäftigung in einer kirchlichen Einrichtung keine Anpassungsleistung bzw. Konversion erwartet werden kann. <sup>11</sup>In jedem Einzelfall ist das Gespräch mit dem Mitarbeitenden zu suchen und die Gründe für den Kirchenaustritt sind zu erörtern. <sup>12</sup>Ausnahmsweise kann ein schwerwiegender Grund einen Austritt aus der katholischen Kirche rechtfertigen. <sup>13</sup>Dieser ist etwa dann anzuerkennen, wenn katholische Mitarbeitende selbst als Betroffene, insbesondere sexuellen Missbrauchs, an ihrer Kirche leiden.

6. <sup>1</sup>In keinem Fall eines Verstoßes gegen die beruflichen oder persönlichen Anforderungen gibt es einen Kündigungsautomatismus, es bedarf immer der Abwägung im Einzelfall. <sup>2</sup>Eine kirchliche Unternehmensethik erfordert zunächst eine Ursachenforschung durch den Dienstgeber. <sup>3</sup>In jedem Einzelfall ist ein klarendes Gespräch mit dem Mitarbeitenden zu führen, das zu dokumentieren ist. <sup>4</sup>Anschließend prüft der Dienstgeber, welche Maßnahme geeignet ist, um dem Verstoß zu begegnen. <sup>5</sup>In Betracht kommen eine Abmahnung oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung). <sup>6</sup>Es liegt am Dienstgeber, welche Maßnahmen er im Einzelfall gegebenenfalls unter Einschaltung der Mitarbeitervertretung für die richtige hält, um dem betroffenen Mitarbeitenden den Weg zurück in ein funktionierendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. <sup>7</sup>Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes kommt eine

---

<sup>58</sup> Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom 24.09.2012, abgedruckt in: Bier (Hg.), Der Kirchenaustritt. Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung, 2013, 23 ff.

Beendigungskündigung, gleichgültig, ob sie auf betriebs-, personen- oder verhaltensbedingte Gründe gestützt wird, erst in Betracht, wenn keine Möglichkeit zu einer anderweitigen Beschäftigung, unter Umständen auch mit schlechteren Arbeitsbedingungen, besteht.<sup>8</sup> Die Kündigung muss als allerletzte Maßnahme (ultima ratio) nicht nur arbeitsrechtlich, sondern auch im Licht der religiösen Dimension der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerechtfertigt sein.

## IX. Mitarbeitervertretungsrecht (Art. 8)

1. <sup>1</sup>Mitarbeitende gestalten den Dienst in der Kirche aktiv mit und übernehmen hierfür Mitverantwortung. <sup>2</sup>Sie haben an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teil. <sup>3</sup>Aus diesem Grund sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken, unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrags und der kirchlichen Dienstverfassung. <sup>4</sup>Deshalb wurde aufgrund des Rechts der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht geschaffen.<sup>59</sup> <sup>5</sup>Damit füllt die katholische Kirche den vom Staat zu selbstbestimmter Gestaltung anerkannten Regelungsraum auch zur Wahrung eines Gleichklangs mit der staatlichen Arbeitsrechtsordnung aus. <sup>6</sup>Der kircheneigene Weg im Mitarbeitervertretungsrecht schließt schon im Hinblick auf die katholische Soziallehre eine gleichwertige soziale Verantwortung ein. <sup>7</sup>Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung repräsentieren die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber dem Dienstgeber. <sup>8</sup>Sie tragen maßgeblich zur Weiterentwicklung der Dienste und Einrichtungen bei. <sup>9</sup>Ihre Aufgaben sind vergleichbar mit denen von Betriebsräten im gewerblichen Bereich und von Personalräten in der öffentlichen Verwaltung. <sup>10</sup>Das Mitarbeitervertretungsrecht spiegelt die spezifischen Bedürfnisse für kirchliche Einrichtungen wider.
2. <sup>1</sup>Als Ausfluss des Gedankens der Dienstgemeinschaft sind Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. <sup>2</sup>Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. <sup>3</sup>Sie entwickeln gemeinsam Konzepte und tragen so maßgeblich zu einer zukunftsträchtigen Ausgestaltung der Einrichtung bei. <sup>4</sup>Beiden Seiten kommt dabei eine besondere Verantwortung zu.
3. <sup>1</sup>Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen beziehen sich auf die sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten in den kirchlichen Einrichtungen. <sup>2</sup>Hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten liegt die Entscheidungshoheit in erster Linie in der unternehmerischen Verantwortung der Träger, mit der Folge, dass die Mitsprache der Mitarbeitervertretungen sich gegenwärtig auf solche Belange erstreckt, die die Zusammensetzung der Belegschaft betreffen und einen sozialen Bezug haben. <sup>3</sup>Obwohl die Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen vom

<sup>59</sup> Nach dem Grundgesetz bestimmt die Kirche für den ihr zugeordneten Bereich, „ob und in welcher Weise die Arbeitnehmer und ihre Vertretungsorgane in Angelegenheiten des Betriebs, die ihre Interessen berühren, mitwirken und mitbestimmen“, BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (94).

weltlichen Unternehmensmitbestimmungsrecht ausdrücklich ausgenommen sind,<sup>60</sup> wird zu prüfen sein, ob und inwieweit Mitarbeitende im kirchlichen Dienst unter Berücksichtigung der besonderen kirchlichen Aspekte und in der vom kirchlichen Selbstverständnis gebotenen Form wirtschaftliche und unternehmerische Entscheidungen mitbeeinflussen und an der Aufsicht über kirchliche Unternehmen teilhaben können.

4. <sup>1</sup>Dienstvereinbarungen, welche aufgrund der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung vereinbart werden, gelten aufgrund der Regelung in dieser Ordnung unmittelbar und zwingend. <sup>2</sup>Diese unmittelbare und zwingende Wirkung (Normativität) bewirkt, dass sie gleichermaßen für alle Mitarbeitenden einer Einrichtung gelten, ohne dass es eines vertraglichen Übernahmektes bedarf. <sup>3</sup>Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Dienstvereinbarungen eine umfassende Wirkung für alle Mitarbeitenden entfalten. <sup>4</sup>Auch im staatlichen Recht gelten Betriebsvereinbarungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz und Dienstvereinbarungen nach dem Personalvertretungsrecht normativ. <sup>5</sup>Die normative Wirkung findet sich bereits in der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung; um Kettenverweisungen zu vermeiden und um die Geltung möglichst transparent zu machen, wurde die Geltung auch in der Grundordnung explizit normiert.
5. <sup>1</sup>Sofern eine Einrichtung die erforderliche Mindestgröße erfüllt, entscheiden die Mitarbeitenden selbst darüber, ob eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. <sup>2</sup>Dabei ist der Dienstgeber jedoch im Rahmen der geltenden Regelungen verpflichtet, daran mitzuwirken und etwaige Hindernisse zu beseitigen. <sup>3</sup>Es soll sichergestellt werden, dass in möglichst vielen Einrichtungen Mitarbeitervertretungen existieren. <sup>4</sup>Diese zwingend vorgesehene Errichtung der Mitarbeitervertretung stellt eine Besonderheit gegenüber dem weltlichen Betriebsverfassungsrecht dar. <sup>5</sup>Der Dienstgeber soll denjenigen, die ein Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, erforderliche Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anbieten. <sup>6</sup>Die Mitarbeitenden sollen die Möglichkeit des Mitarbeitervertretungsrechts nutzen, ihre Rechte und Interessen, ihre Anliegen und Sorgen in der vorgesehenen Weise zur Geltung zu bringen. <sup>7</sup>Der Dienstgeber darf sie hieran nicht hindern. <sup>8</sup>Eine weitere Besonderheit des kirchlichen Dienstes sind die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Mitarbeitervertretung (BAG-MAV). <sup>9</sup>Ihre Hauptaufgabe ist es, die Mitarbeitervertretungen durch Beratungen und Schulungen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. <sup>10</sup>Darüber hinaus sind die Arbeitsgemeinschaften wichtige Ansprechpartner bei der Fortentwicklung des Mitarbeitervertretungsrechts und sie wirken bei der Besetzung kirchlicher Arbeitsgerichte, Einigungsstellen und bei der Wahl zu den Arbeitsrechtlichen Kommissionen mit.
6. <sup>1</sup>Die notwendigen Kosten zur Aufgabenwahrnehmung tragen die jeweilige (Erz-) Diözese bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die jeweils einschlägige

---

<sup>60</sup> § 1 Abs. 4 S. 2 MitbestG; § 1 Abs. 2 S. 2 DittelbG.

Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). <sup>3</sup>Die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt beim jeweiligen Diözesanbischof.

## X. Gestaltung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen (Art. 9 und 10)

1. <sup>1</sup>In Deutschland hat die Kirche das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes kollektives Arbeitsrechtsregelungsverfahren zu schaffen, um ihre Mitarbeitenden an der Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse zu beteiligen. <sup>2</sup>Die katholische Kirche hat sich dafür entschieden, ihr Verfahren zur kollektiven Arbeitsrechtsetzung am Leitbild der Dienstgemeinschaft auszurichten und nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Lösung von Interessengegensätzen auszugestalten. <sup>3</sup>Dieses Verfahren wird – in Abgrenzung zum sog. Ersten Weg (Regelung von Arbeitsbedingungen durch Individualvertrag) und dem sog. Zweiten Weg (Regelungen von Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag) – als sog. Dritter Weg bezeichnet. <sup>4</sup>Das kirchenspezifische Arbeitsrechtsregelungsverfahren des Dritten Weges sichert und fördert die Beteiligung der Mitarbeitenden an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen und entspricht nach kirchlichem Selbstverständnis am ehesten dem Leitbild der Dienstgemeinschaft. <sup>5</sup>Unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Grundsatzurteil vom 20.11.2012 anerkannt, dass der Schutzbereich des Selbstbestimmungsrechts auch das „Wie“ der Ausgestaltung erfasst, also die Entscheidung über die Art und Weise der kollektiven Arbeitsrechtsetzung.<sup>61</sup> <sup>6</sup>Danach kann eine Religionsgemeinschaft grundsätzlich darüber befinden, ob sie die Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Tarifverträgen regelt oder in Arbeitsrechtlichen Kommissionen bzw. Schiedskommissionen vereinbart.<sup>62</sup>
2. Zu den zentralen Bestandteilen, die das Kommissionsmodell des Dritten Weges kennzeichnen, zählen
  - Gewährleistung der formellen (numerischen) Parität, also der gleichen Mitgliederzahl von Vertretern der Dienstgeber und Mitarbeitenden,
  - Wahrung der materiellen Parität, also des tatsächlichen Verhandlungsgleichgewichts durch rechtliche Absicherung der persönlichen Rechtsstellung der Kommissionsmitglieder und durch Bereitstellung erforderlicher materieller Ressourcen,
  - Konsensprinzip bei der Beschlussfassung, wonach Beschlüsse in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen einer besonderen qualifizierten Mehrheit bedürfen,
  - Legitimation der Mitarbeitervertreter in den Kommissionen durch unmittelbare oder mittelbare Wahl,

<sup>61</sup> BAG, Urteil v. 20.11.2012, BAGE 143, 354, Rz. 96.

<sup>62</sup> BAG, Urteil v. 20.11.2012, BAGE 143, 354, Rz. 96.

- verbindliches Vermittlungsverfahren als Funktionsäquivalent für Streik und Aussperrung,
  - verbindliche Geltung der in den Kommissionen beschlossenen und in Kraft gesetzten Regelungen,
  - keine einseitige Aufhebung der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, etwa durch Kündigung.
3. <sup>1</sup>Der Entscheidung der Kirche für den Dritten Weg liegt zum ersten die Annahme zugrunde, dass das Tarifvertragssystem nicht das einzige Modell ist, um der sozialethischen Grundforderung der Kirche nach Gerechtigkeit in der Lohngestaltung zum Durchbruch zu verhelfen. <sup>2</sup>Zum zweiten widersprechen die Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems (Arbeitskampf, Streik und Aussperrung) den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes: Interessengegensätze zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden bei der Festlegung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen sollen durch Verhandlung und wechselseitiges Nachgeben, ggf. mit Hilfe eines neutralen Dritten, überwunden werden. <sup>3</sup>Die mit Arbeitskämpfen zwangsläufig verbundenen Arbeitsniederlegungen stehen der Erfüllung des Sendungsauftrags entgegen. <sup>4</sup>Weder die Glaubensverkündigung noch der Dienst am Nächsten können suspendiert werden. <sup>5</sup>Kirchliche Einrichtungen berufen sich in ihrem Auftrag auf Jesus, den Leitgedanken der Nächstenliebe und den christlichen Anspruch, Konflikte friedlich beizulegen. <sup>6</sup>Deshalb gibt es im kirchlichen Arbeitsrecht keinen Arbeitskampf mit Streiks und Aussperrungen, die zu Lasten der Menschen gehen würden, für die kirchliche Einrichtungen im Auftrag stehen. <sup>7</sup>Die Kirche gäbe daher ihren Sendungsauftrag preis, wenn sie ihren Dienst den Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems unterordnen würde. <sup>8</sup>Schließlich sind Arbeitskampfmaßnahmen im kirchlichen Dienst auch nicht erforderlich, um die strukturelle Unterlegenheit der einzelnen Arbeitnehmer beim Abschluss und bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen durch ein kollektives Handeln auszugleichen. <sup>9</sup>An der Erforderlichkeit fehlt es, „weil es ein anderes, milderer Mittel zur Erreichung des ausgesprochenen Ziels gibt: Dies ist das kirchliche Arbeitsrechtssetzungsverfahren, einschließlich seines Schlichtungsverfahrens, das auf der kirchlichen Autonomie beruht und – sofern es funktioniert – in gleicher Weise geeignet ist, die Ziele des Artikel 9 Absatz 3 GG zu erreichen.“<sup>63</sup>
4. <sup>1</sup>Die Mitarbeitenden des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung der Koalitionsfreiheit zur Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen. <sup>2</sup>Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe und Tätigkeit zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen. <sup>3</sup>Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. <sup>4</sup>Gewerkschaften

<sup>63</sup> Joussen, Grundlagen, Entwicklungen und Perspektiven des kollektiven Arbeitsrechts der Kirchen, Essener Gespräche zum Thema, Staat und Kirche, Bd. 46, 54 (95 f.).

haben das Recht, auf Grund eigener Entscheidung ihr Sach- und Fachwissen in die Kommissionsarbeit zu Gunsten der Mitarbeitenden einzubringen.<sup>5</sup> Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

## XI. Gerichtlicher Rechtsschutz (Art. 11)

1. <sup>1</sup>Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeitender dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig. <sup>2</sup>Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts achten sie dabei die kirchenspezifischen Besonderheiten. <sup>3</sup>Kirchliche Arbeitsgerichte sind demgegenüber zuständig bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kollektiven kirchlichen Arbeitsrechts im Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts, also bei Streitigkeiten zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung und bei Streitigkeiten über Ordnungen, welche das Zustandekommen von Arbeitsvertragsrecht auf der Grundlage des „Dritten Weges“ regeln. <sup>4</sup>Für Regelungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts sind Einigungsstellen zuständig.
2. <sup>1</sup>Dabei sind die Richterinnen und Richter an kirchlichen Arbeitsgerichten von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. <sup>2</sup>Die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) definiert die besonderen Anforderungen an die Besetzung des Richteramtes. <sup>3</sup>Zur Richterin bzw. zum Richter kann nur berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.
3. <sup>1</sup>Vor kirchlichen Arbeitsgerichten wird allen Beteiligten ein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. <sup>2</sup>Wie auch vor staatlichen Gerichten sind die Verhandlungen vor den kirchlichen Arbeitsgerichten einschließlich der Beweisaufnahme und Verkündung der Urteile öffentlich.
4. Die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung, die von der Deutschen Bischofskonferenz aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhls nach c. 455 § 1 CIC erlassen wird, regelt die weiteren Einzelheiten des kirchlichen Arbeitsgerichtsverfahrens.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Das Änderungsgesetz tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Speyer, den 13. Dezember 2022

+ karl-heinz wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## 75 Bekanntmachung der Neufassung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“

Nachstehend wird der Wortlaut der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung bekannt gemacht.

### **Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22. September 1993 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.11.2022**

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- in Verantwortung für den Auftrag der Kirche, der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen,
- in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen und Dienste, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- in Erfüllung ihrer Pflicht und Verantwortung gegenüber der Dienstgemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze, welche die Katholische Soziallehre herausgearbeitet hat,

die folgende

### **Grundordnung des kirchlichen Dienstes**

#### ***Artikel 1 Geltungsbereich***

- (1) Diese Grundordnung enthält die spezifischen Grundlagen des kirchlichen Dienstes und regelt Anforderungen und Erwartungen an die Dienstgeber und Mitarbeitenden der Einrichtungen der katholischen Kirche.
- (2) <sup>1</sup>Kirchliche Einrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind alle Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind. <sup>2</sup>Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.
- (3) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
  - a) Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamtenverhältnisses tätig sind,
  - b) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
  - c) Ordensangehörige, Personen im Noviziat und Postulat,
  - d) Führungskräfte, die aufgrund eines Organdienstverhältnisses tätig sind,
  - e) zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
  - f) ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind.
- (4) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der jeweilige Rechtsträger der Einrichtung.
- (5) Diese Grundordnung gilt für
  - a) die (Erz-)Diözesen,
  - b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
  - c) die Verbände von Kirchengemeinden,

- d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
  - e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
  - f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen.
- (6) <sup>1</sup>Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Beglaubigung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. <sup>2</sup>Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

## ***Artikel 2        Eigenart und Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes***

- (1) <sup>1</sup>Der Dienst in der Kirche ist ausgerichtet an der Botschaft Jesu Christi. <sup>2</sup>Alle kirchlichen Einrichtungen sind sichtbare und erlebbare Orte der Kirche und dem Auftrag Christi verpflichtet. <sup>3</sup>Sie sind Ausdruck der christlichen Hoffnung auf die zeichenhafte Verwirklichung des Reiches Gottes in der Welt (Sendungsauftrag).
- (2) Alle in den Einrichtungen der Kirche Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft).
- (3) Der Sendungsauftrag verbindet alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (4) <sup>1</sup>Die Kirche sieht sich in ihrem Wirken dem christlichen Auftrag verpflichtet, alle Menschen zu den Grundvollzügen der Kirche einzuladen. <sup>2</sup>Dazu zählen die Verkündigung und Verbreitung des Evangeliums (*kerygma-martyria*), die gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern (*leiturgia*), der Dienst am Mitmenschen (*diakonia*) sowie die gelebte Gemeinschaft (*koinonia*). <sup>3</sup>Diese Grundvollzüge bedingen sich gegenseitig, sind untrennbar miteinander verbunden und haben denselben Stellenwert.

## ***Artikel 3        Ausprägungen katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des christlichen Profils***

- (1) <sup>1</sup>Katholische Einrichtungen sind geprägt durch das christliche Gottes- und Menschenbild. <sup>2</sup>Das Gebot der Nächstenliebe gehört gemeinsam mit der Gottesliebe zum Kern des christlichen Glaubens. <sup>3</sup>Das Leben ist ein Geschenk aus der Hand Gottes, das zu schützen und zu achten ist. <sup>4</sup>Auf dieser Grundlage arbeiten kirchliche Einrichtungen mit allen Menschen guten Willens zusammen.

- (2) <sup>1</sup>Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist eine Bereicherung. <sup>2</sup>Alle Mitarbeitenden können unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein. <sup>3</sup>Vorausgesetzt werden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums und die Bereitschaft, den christlichen Charakter der Einrichtung zu achten und dazu beizutragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen.
- (3) <sup>1</sup>Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Charakters der Einrichtung kommt zuallererst dem Dienstgeber zu. <sup>2</sup>Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. <sup>3</sup>Er ist insbesondere dafür verantwortlich, geeignete und befähigte Mitarbeitende zu gewinnen, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu erhalten und zu fördern.
- (4) <sup>1</sup>Die Arbeit an der christlichen Identität der Einrichtung ist eine Pflicht und eine Gemeinschaftsaufgabe aller und ein permanenter, dynamischer Prozess. <sup>2</sup>Der Dienstgeber ist in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden verpflichtet, das christliche Profil der Einrichtung fortwährend weiterzuentwickeln und zu schärfen. <sup>3</sup>Unerlässlich ist, dass das Profil nicht nur in Leitbildern und Konzepten verankert ist, sondern auch als christliche Kultur in den Einrichtungen von Leitung und Mitarbeiterschaft mitgestaltet, von allen mit Leben gefüllt und für die Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, erfahrbar wird.

#### ***Artikel 4 Handlungsaufträge und Ziele für die Dienstgeber***

<sup>1</sup>Zu den wechselseitigen Pflichten von Dienstgeber und Mitarbeitenden gehört die Verwirklichung des Sendungsauftrags und die gemeinsame Sorge für alle in der Kirche Tätigen. <sup>2</sup>Dabei sind auch folgende Handlungsaufträge und Ziele zu beachten, für deren Umsetzung im Rahmen der vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen in erster Linie der Dienstgeber verantwortlich ist:

- a) <sup>1</sup>Bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts sind zu beseitigen, künftige Benachteiligungen zu verhindern. <sup>2</sup>Dazu gehört auch die Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst. <sup>3</sup>Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu fördern.
- b) <sup>1</sup>Die kirchlichen Dienstgeber setzen sich in besonderer Weise für den Schutz der Würde und Integrität aller Personen in ihren Einrichtungen, insbesondere von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ein. <sup>2</sup>Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit.
- c) <sup>1</sup>Führung in der Kirche fördert die Entfaltung der fachlichen Qualifikationen und Charismen der Mitarbeitenden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit. <sup>2</sup>Der Dienstgeber entwickelt Konzepte guter Mitarbeiterführung unter besonderer Berücksichtigung des christlichen Menschenbildes und setzt diese konsequent um. <sup>3</sup>Führungskräfte in kirchlichen Einrichtungen sind einem kooperativen, wertschätzenden Führungsstil verpflichtet. <sup>4</sup>Eine angemessene und transparente

Kommunikation über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinweg ist Grundbedingung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit.

- d) <sup>1</sup>Der Dienstgeber nimmt seine Verantwortung für die physische, psychische und seelische Gesundheit aller Mitarbeitenden in der Einrichtung während des Dienstes ernst.  
<sup>2</sup>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind wichtige Leitungsaufgaben.
- e) Kirchliche Einrichtungen fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben.
- f) <sup>1</sup>Die wirtschaftliche Betätigung kirchlicher Einrichtungen hat stets der Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrages zu dienen. <sup>2</sup>Die Standards einer an den kirchlichen Zwecken und christlichen Werten ausgerichteten Unternehmensführung sind einzuhalten. <sup>3</sup>Diese sind insbesondere durch die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft, eine wirksame und qualifizierte Aufsicht, Transparenz und den Aufbau von funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystemen gekennzeichnet. <sup>4</sup>Kirchliche Einrichtungen übernehmen Verantwortung für ethisch-nachhaltiges Investieren kirchlichen Vermögens. <sup>5</sup>Der Dienstgeber verpflichtet sich, die eigene Organisation wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig aufzustellen; dies gilt insbesondere für den Umgang mit Arbeitsplätzen.
- g) Der Dienstgeber sorgt dafür, dass Positionen, die dem christlichen Menschenbild widersprechen, keinen Platz in kirchlichen Einrichtungen haben.

## ***Artikel 5 Fort- und Weiterbildung***

- (1) <sup>1</sup>Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. <sup>2</sup>Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse, ebenso wie die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestellungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten.
- (2) <sup>1</sup>Allen Mitgliedern der Dienstgemeinschaft sollen verpflichtende Fort- und Weiterbildungen angeboten werden, in denen sie berufs- und tätigkeitsbezogen spezifische religiöse und ethische Kompetenzen erwerben können, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen und um das christliche Selbstverständnis der Einrichtung zu stärken. <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen für die Mitarbeitenden freiwillige Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden, um sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen. <sup>3</sup>Die (Erz-)Diözesen und die Verbände der Caritas unterstützen die Träger in der gemeinsamen Sorge, den Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst eine ansprechende christliche Unternehmenskultur anzubieten und religiöse und spirituelle Angebote zu unterbreiten.
- (3) <sup>1</sup>Die Kosten für Fort- und Weiterbildung trägt in der Regel der Dienstgeber. <sup>2</sup>Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.

**Artikel 6 Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses**

- (1) <sup>1</sup>Der Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass Bewerberinnen und Bewerber fachlich befähigt und persönlich geeignet sind, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. <sup>2</sup>Im Bewerbungsverfahren sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den christlichen Zielen und Werten der Einrichtung vertraut zu machen, damit sie ihr Handeln am katholischen Selbstverständnis ausrichten und den übertragenen Aufgaben gerecht werden können. <sup>3</sup>Im Bewerbungsverfahren ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. <sup>4</sup>Mit der Vertragsunterzeichnung bringen die Bewerberinnen und Bewerber zum Ausdruck, dass sie die Ziele und Werte der kirchlichen Einrichtung anerkennen.
- (2) Von allen Mitarbeitenden wird im Rahmen ihrer Tätigkeit die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung erwartet.
- (3) Pastorale und katechetische Tätigkeiten können nur Personen übertragen werden, die der katholischen Kirche angehören.
- (4) <sup>1</sup>Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, kommt eine besondere Verantwortung für die katholische Identität der Einrichtung zu. <sup>2</sup>Sie müssen daher katholisch sein.
- (5) <sup>1</sup>Wer sich kirchenfeindlich betätigt, wird nicht eingestellt. <sup>2</sup>Das gilt auch für Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind. <sup>3</sup>Artikel 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

**Artikel 7 Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis**

- (1) Dienstgeber und Mitarbeitende übernehmen gemeinsam Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung.
- (2) <sup>1</sup>Die Anforderungen erstrecken sich in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. <sup>2</sup>Außerdienstliches Verhalten ist rechtlich nur bedeutsam, wenn es öffentlich wahrnehmbar ist, grundlegende Werte der katholischen Kirche verletzt und dadurch deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt wird. <sup>3</sup>Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen. <sup>4</sup>Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben hiervon unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Kirchenfeindliche Betätigungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, können rechtlich geahndet werden. <sup>2</sup>Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. <sup>3</sup>Hierzu zählen insbesondere
- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z.B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
  - die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,

- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.
- (4) <sup>1</sup>Bei katholischen Mitarbeitenden führt der Austritt aus der katholischen Kirche in der Regel zu einer Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses. <sup>2</sup>Von einer Beendigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen.
- (5) <sup>1</sup>Erfüllen Mitarbeitende die Anforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber zunächst durch Beratung und Aufklärung darauf hinwirken, dass sie den Anforderungen wieder genügen. <sup>2</sup>Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch, eine Abmahnung oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Verstoß gegen die Anforderungen zu begegnen. <sup>3</sup>Wenn alle milderer, weniger belastenden Mittel ausgeschöpft sind, kommt als äußerste, allerletzte Maßnahme („ultima ratio“) eine Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses in Betracht.

## ***Artikel 8            Mitarbeitervertretungsrecht***

- (1) Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeitenden nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden und die mit den Dienstgebern zum Wohl der Einrichtung und der Dienstnehmer zusammenwirken.
- (2) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.
- (3) Dienstvereinbarungen, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung vereinbart werden, gelten unmittelbar und zwingend.
- (4) <sup>1</sup>Bei jeder die Mindestgröße erfüllenden Einrichtung ist der Dienstgeber verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. <sup>2</sup>Zur Förderung und Unterstützung ihrer Arbeit werden auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Deutsche Bischofskonferenz) Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gebildet. <sup>3</sup>Die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Kosten tragen die jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands.
- (5) Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

**Artikel 9        Gestaltung der Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst**

- (1) <sup>1</sup>Die zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst werden durch paritätisch von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber besetzte Arbeitsrechtliche Kommissionen ausgehandelt und beschlossen (Dritter Weg). <sup>2</sup>Die Parität ist dabei in formeller wie materieller Hinsicht zu gewährleisten.
- (2) <sup>1</sup>Die Zusammenarbeit in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist durch das Konsensprinzip geprägt; Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit. <sup>2</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen sind durch unmittelbare oder mittelbare demokratische Wahl legitimiert.
- (3) <sup>1</sup>Interessengegensätze zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden bei der Festlegung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen sollen durch Verhandlung und wechselseitiges Nachgeben gelöst werden. <sup>2</sup>Streik und Aussperrung widersprechen diesem Grunderfordernis und scheiden daher aus. <sup>3</sup>Kirchliche Dienstgeber schließen keine Tarifverträge mit tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) ab. <sup>4</sup>Kommt ein Beschluss in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, können beide Seiten der Kommission ein verbindliches Vermittlungsverfahren unter neutralem Vorsitz einleiten. <sup>5</sup>Das verbindliche Vermittlungsverfahren muss mit einem Beschluss enden, der eine Regelung zu dem Gegenstand des Verfahrens enthält oder die Feststellung, dass keine Regelung in diesem Verfahren erfolgt.
- (4) <sup>1</sup>Um Rechtswirksamkeit zu erlangen, bedürfen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. <sup>2</sup>Für die kirchlichen Dienstgeber gelten die durch die Arbeitsrechtlichen Kommissionen beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse unmittelbar und zwingend. <sup>3</sup>Der Dienstgeber hat sicherzustellen, dass diese Beschlüsse arbeitsvertraglich ordnungsgemäß in Bezug genommen werden. <sup>4</sup>Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf die Anwendung der einschlägigen kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nach denen sich ihre zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen richten.
- (5) <sup>1</sup>Für Streitigkeiten über die Auslegung und ordnungsgemäße Einbeziehung der jeweils geltenden Arbeitsvertragsordnungen sind kirchliche Schlichtungsstellen zuständig. <sup>2</sup>Dies schließt die Anrufung staatlicher Gerichte bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Individualarbeitsverhältnis nicht aus.
- (6) Die nähere Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsverfahrens erfolgt in den jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.

**Artikel 10        Koalitionsfreiheit**

- (1) Die Mitarbeitenden des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Koalitionen zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.

- (2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.
- (3) Die ausreichende organisatorische Einbindung von Gewerkschaften in die Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet.
- (4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.
- (5) Das Nähere regeln die jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.

## ***Artikel 11        Gerichtlicher Rechtsschutz***

- (1) Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeitender dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig.
- (2) <sup>1</sup>Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts bestehen für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte. <sup>2</sup>Für Regelungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts sind Einigungsstellen zuständig.
- (3) <sup>1</sup>Die Richter und Richterinnen sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. <sup>2</sup>Zum Richter bzw. zur Richterin kann berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.
- (4) <sup>1</sup>Vor kirchlichen Arbeitsgerichten wird allen Beteiligten ein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. <sup>2</sup>Die Verhandlungen vor den kirchlichen Arbeitsgerichten einschließlich der Beweisaufnahme und Verkündung der Urteile sind öffentlich.
- (5) Näheres regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO).

## ***Artikel 12        Evaluation***

Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten der Grundordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen und dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz berichten.

Speyer, den 13. Dezember 2022



Markus Magin  
Generalvikar

## **76 Satzung der Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer“ und wird nach kirchlichem Recht gemäß cann. 1303 § 1 Nr. 1, 114 § 1, 115 § 3 und 116 § 2 CIC mit Stiftungsurkunde vom 04.11.2011 neu errichtet.

(2) Die Stiftung ist eine öffentliche juristische Person nach can. 116 § 1 CIC und eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts nach § 12 Landesstiftungsgesetz von Rheinland-Pfalz (LStiftG) gemäß Fassung vom 19.07.2004.

(3) Sitz der Stiftung ist Speyer.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

(1) Der Zweck der Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer ist es, die Diözese Speyer bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Besoldung der aktiven Pfarrer, die ihr gegenüber Anspruch auf Besoldung haben, sicherzustellen. Die Reinerträge sind für die Besoldung der Pfarrer zu verwenden (can. 1274 §1 CIC).

(2) Ein unmittelbarer Anspruch des Besoldungsempfängers gegen die Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigung**

(1) Die Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

(1) In das Stiftungsvermögen wird das gesamte Vermögen, auch das Stammvermögen, aller durch besondere Verordnung aufgehobenen und zukünftig aufzuhebenden örtlichen kath. Pfarrfründestiftungen und anderer zur Besoldung von Geistlichen bestimmten Vermögen eingebracht. Rechte gegenüber Dritten, besondere Zweckbindungen, die für das Vermögen der einzelnen örtlichen kath. Pfarrfründestiftungen im Rahmen des allgemeinen Zwecks der Pfarrfründestiftung gegeben

waren, und Lasten, die aus den Mitteln einer örtlichen kath. Pfarrpfundestiftung zu tragen waren, gehen auf die Pfarrpfundestiftung des Bistums Speyer im Wege der Universalrechtsnachfolge über.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen durch Beschluss des Stiftungsrates zugeführt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

## § 5

### **Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand,
- b) der Stiftungsrat.

## § 6

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der Leitung der Hauptabteilung - Finanzen und Immobilien -, dem Diözesanökonom als dessen Vorsitzenden;
- b) der Leitung der Bischöflichen Finanzkammer;
- c) der Leitung des Bischöflichen Liegenschaftsamtes;
- d) der Leitung des Referates III/11: Priester;
- e) einem Priester aus dem Vorstand des Klerusvereins der Diözese Speyer, den der Diözesanbischof auf Vorschlag des Vereinsvorstandes für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

(2) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt deren Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nichts anderes in der Satzung geregelt ist.

(3) Die Verfahrensvorschriften und die getrennten Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder sind vom Stiftungsrat in einer Geschäftsordnung festzulegen.

(4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt diese aus; insbesondere

- a) erstellt er bis spätestens 01.10. jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und legt diesen dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vor;
- b) erstellt er bis spätestens 30.06. jeden Jahres den Jahresabschluss (Bilanz mit Ergebnisrechnung) und den Jahresbericht und legt diese dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor.

(5) Der Vorstand tagt nach Bedarf in Präsenz oder virtuell (Video- oder Telefonkonferenz, wobei Mischformen zulässig sind). Zu ihnen wird durch den Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich, per Fax oder per E-Mail eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der Teilnehmenden. Der Vorstand kann auch im Umlaufverfahren beschließen. Hierzu

wird der Beschlussantrag nebst den erforderlichen Unterlagen schriftlich, per Fax oder per E-Mail an die Vorstandsmitglieder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Rückäußerung gesendet. Sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht, kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit der Rückäußerungen schriftlich, per Fax oder per E-Mail dem Antrag zustimmt.

## § 7 **Stiftungsrat**

(1) Stiftungsrat ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat der Diözese.

Hinsichtlich seiner Arbeitsweise gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien in der Diözese Speyer (VGG) über den Diözesanvermögensverwaltungsrat. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

(2) Der Stiftungsrat trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Zwecks der Pfarrpfündestiftung des Bistums Speyer. Der Stiftungsrat kann über alle wichtigen sowie grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung beraten und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes. Ihm obliegen insbesondere die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Bestellung eines Prüfers für die Rechnungsprüfung, Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz mit Ergebnisrechnung) und Entlastung des Vorstandes.

## § 8 **Rechtliche Vertretung**

(1) Die Pfarrpfündestiftung des Bistums Speyer wird durch den Vorstand vertreten. Dabei hat der Vorstand die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder unter Beifügung des Dienstsiegels.

(3) Der Vorstand kann seinen Mitgliedern oder anderen Personen Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Pfarrpfündestiftung des Bistums Speyer im notwendigen Umfang erteilen.

## § 9 **Geschäftsführung, Wirtschaftsplan und Rechnungslegung**

(1) Die Geschäfte der Pfarrpfündestiftung des Bistums Speyer werden im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrates und in Verantwortung des Vorstandes durch das Bischofliche Ordinariat besorgt. Der Bischoflichen Finanzkammer obliegen die Verwaltung des Geldvermögens und die Erstellung der Jahresrechnung (Bilanz mit Ergebnisrechnung). Dem Bischoflichen Liegenschaftsamt obliegen die Verwaltung des Grundbesitzes und der Grundstücksverkehr. Die Verwaltungskosten der Geschäftsführung, insbesondere die für die Verwaltung aufgewendeten Personalkosten, werden der Diözese Speyer von der Pfarrpfündestiftung des Bistums Speyer erstattet.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss im Diözesanvermögensverwaltungsrat vorzulegen. Daneben ist dem Gremium auch der Prüfbericht zuzuleiten.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Es gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Diözese erlassenen Vorschriften.

## § 10

### **Zusammenwirken mit den kath. Kirchengemeinden**

Die Pfarrpfundestiftung des Bistums Speyer informiert die kath. Kirchengemeinden, in deren Bereich ein Grundstück gelegen ist, jeweils vor einer Veräußerung oder der Bestellung eines Erbbaurechtes. Ein besonderer Bezug einer kath. Kirchengemeinde zu dem Grundstück und besondere örtliche pastorale Zielsetzungen werden im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwaltung bei der Entscheidungsfindung nach Möglichkeit berücksichtigt.

## § 11

### **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung der Pfarrpfundestiftung des Bistums Speyer sind durch den Stiftungsrat vorzubereiten und dem Diözesanbischof zur Entscheidung zuzuleiten. Dieser erlässt nach Anhörung der zuständigen Organe die geänderte Satzung.

## § 12

### **Anfallklausel**

Im Falle der Aufhebung der Pfarrpfundestiftung des Bistums Speyer fällt das Vermögen der Stiftung der Diözese Speyer als juristischer Person des öffentlichen Rechts zu, die es weiterhin für Zwecke der Pfarrerbesoldung zu verwenden hat.

## § 13

### **Stiftungsaufsicht**

(1) Die Pfarrpfundestiftung des Bistums Speyer unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Speyer.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist entsprechend §§ 33, 34 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – KVVG vom 01.04.1996 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 01.10.1979, Nr. 38, S. 624ff. und vom 04.03.1996, Nr. 7, S. 286ff) das Bischöfliche Ordinariat in 67343 Speyer.

(3) Die Stiftungsaufsicht richtet sich gemäß § 34 i.V.m. § 32 Abs.2 KVVG nach den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Speyer, den 13. Dezember 2022

*+ Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **77 Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Speyer**

**§ 1**  
**Zweck**

Die Emeritenanstalt der Diözese Speyer – im Folgenden „Emeritenanstalt“ genannt – ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (genehmigt durch den König von Bayern am 14. 8. 1853). Sie gewährt ihren Mitgliedern für den einstweiligen oder dauernden Ruhestand Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des 5 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VI und erfüllt dadurch die sich aus dem Weihetitel ergebende Verpflichtung des Bischofs nach c. 281 § 2 CIC.

**§ 2**  
**Finanzierung**

Die Emeritenanstalt erhält die für die Erfüllung ihres Zwecks erforderlichen Mittel durch

- a) Erträge aus eigenem Vermögen,
- b) Staatsleistungen des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes,
- c) Beiträge der Mitglieder,
- d) Zuschüsse der Diözese,
- e) freiwillige Zuwendungen.

**§ 3**  
**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Emeritenanstalt (Pflichtmitglieder) sind:

- a) die in die Diözese inkardinierten Priester;
- b) Priester, die zwar einer anderen Diözese angehören, für die aber die Diözese nach den Richtlinien über die Altersversorgung der im Bistum tätigen, aber nicht inkardinierten Priester als Aufnahmediözese

gilt (OVB 1976, S. 317 ff.). Nicht-inkardinierte Priester, die nach dem 01.08.2015 ihren Dienst für die Diözese Speyer aufnehmen, sind nicht Mitglied der Emeritenanstalt.

(2) Von der Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt sind Priester befreit, denen eine gleichwertige, von der Diözese anerkannte Ruhestandsversorgung zusteht.

#### **§ 4 Beiträge**

(1) Die Mitglieder der Emeritenanstalt sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die Diözese kann nach Maßgabe des Haushalts die Beiträge an Stelle der Mitglieder leisten.

(2) Ruht die Mitgliedschaft (§ 6) oder ist sie beendet (§ 7), ohne dass Versorgungsbezüge in Anspruch genommen worden sind, werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

#### **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt für

- a) Priester, die für den Dienst in der Diözese geweiht werden, mit dem Tag der Priesterweihe;
- b) Priester, die erst nach ihrer Priesterweihe in die Diözese aufgenommen werden, mit dem Tag ihrer Inkardination;
- c) nicht-inkardinierte Priester mit dem Tag ihrer Aufnahme in den dauernden Dienst der Diözese.

#### **§ 6 Ruhens der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft ruht mit der Ernennung eines Priesters zum Beamten auf Lebenszeit des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes.

(2) Scheidet ein Diözesanpriester aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staat, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband aus und kehrt in den aktiven Dienst der Diözese zurück, so lebt die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt wieder auf. Wenn während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft Beiträge von allen Mitgliedern gefordert waren, sind diese in gleicher Höhe nachzuentrichten, soweit sie nicht vom bisherigen Dienstherrn übernommen werden oder dieser sich an den Versorgungsleistungen anteilmäßig beteiligt.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der endgültigen Aufnahme eines Priesters in den Klerus einer anderen Diözese oder in eine klösterliche Gemeinschaft;
- b) mit der Versetzung eines Priesters aus einem Beamtenverhältnis zum Staat, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in den dauernden Ruhestand, unbeschadet der Regelung nach § 12 Absatz 4, Buchst. d;

- c) mit dem Ausscheiden eines Priesters aus dem priesterlichen Dienst oder der Rückversetzung in den Laienstand;
- d) durch Entlassung aus der Anstalt (§ 8);
- e) durch Tod.

## § 8 **Entlassung**

Die Entlassung eines Mitglieds aus der Emeritenanstalt kann nur wegen solcher Gründe erfolgen, die kirchenrechtlich den dauernden Verlust eines Anspruches auf Leistung von Bezügen zur Folge haben oder aufgrund einer besonderen förmlichen Vereinbarung mit der Diözese.

## § 9 **Nachversicherung**

Ein gesetzlicher Anspruch auf Alters- und Invalidenversorgung durch Leistung von Nachversicherungsbeiträgen bleibt im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Mit der Leistung der Nachversicherungsbeträge durch die Diözese sind sämtliche Ansprüche an diese und an die Emeritenanstalt abgegolten.

## § 10 **Versetzung in den Ruhestand**

(1) In den dauernden Ruhestand ist ein Priester nach kirchenrechtlichen Vorschriften zu versetzen, wenn er zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist. Die Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Mit Vollendung des 70. Lebensjahres soll jeder Priester dem Bischof den Verzicht auf seine Stelle anbieten, in der Regel nimmt der Bischof den Stellenverzicht an.

(2) In den zeitweiligen Ruhestand kann ein Priester nach kirchenrechtlichen Vorschriften versetzt werden, wenn er infolge einer Erkrankung 6 Monate dienstunfähig ist und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig wird.

Bestehen Zweifel an der Dienstfähigkeit des Priesters, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung des Ordinarius untersuchen und, falls ein Vertrauensarzt dies für erforderlich hält, beobachten zu lassen.

## § 11 **Leistungen**

- (1) Der in den dauernden Ruhestand versetzte Priester erhält auf Lebenszeit Ruhegehalt.
- (2) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Priester erhält für die Dauer des zweitweiligen Ruhestandes Ruhegehalt.
- (3) Der Ortsordinarius kann jederzeit von den in den Ruhestand versetzten Versorgungsempfängern Nachweise einfordern, dass die Mitgliedschaft fortbesteht.

## § 12

### Versorgungsbezüge

- (1) Die Mitglieder erhalten Ruhestandsbezüge, deren Höhe sich nach dem Abschnitt „Versorgung“ der Pfarrbesoldungsordnung für die Diözese errechnet.
- (2) Die Zahlung des Ruhegehaltes beginnt mit dem 1. des Monats, zu dem die Ruhestandsversetzung erfolgt, und endet mit Ablauf des Sterbemonats.
- (3) Die Emeritenanstalt leistet die Versorgungsbezüge nach § 11 ganz, wenn der in den Ruhestand versetzte Priester keinen Anspruch auf anderweitige Altersversorgung hat.
- (4) Die Emeritenanstalt leistet die Versorgungsbezüge nur teilweise, wenn der in den Ruhestand versetzte Priester
- a) Versorgungsbezüge einer anderen Diözese oder einer klösterlichen Gemeinschaft erhält oder
  - b) Versorgungsbezüge aus einem Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst erhält oder
  - c) Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bezieht und die Dienstzeiten, die diesen Bezügen zugrunde liegen, in die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit miteinbezogen wurden (Pfarrbesoldungsordnung).
  - d) Bei teilweiser Leistung der Versorgungsbezüge zahlt die Emeritenanstalt in den Fällen des Abs. 4, Buchstabe a)–c) den Unterschied zwischen der Höhe dieser Versorgungsbezüge Dritter und dem nach der Pfarrbesoldungsordnung errechneten Versorgungsbezug für die gesamte ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

## § 13

### Organe

Die Emeritenanstalt verfügt über folgende Organe:

- a) Vorstand und
- b) Aufsichtsrat.

## § 14

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der Leitung der Hauptabteilung – Finanzen und Immobilien – Diözesanökonom als dessen Vorsitzender;
  - b) der Leitung der Bischöflichen Finanzkammer;
  - c) der Leitung des Bischöflichen Liegenschaftsamtes;
  - d) der Leitung des Referates III/11: Priester;
  - e) einem Priester aus dem Vorstand des Klerusvereins der Diözese Speyer, den der Diözesanbischof auf Vorschlag des Vereinsvorstandes für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung ist möglich.
- (2) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt deren Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten der Emeritenanstalt zuständig, soweit nichts anderes in der Satzung geregelt ist. Der Vorstand tagt nach Bedarf in Präsenz oder virtuell (Video- oder Telefonkonferenz, wobei Mischformen zulässig sind). Zu

ihnen wird durch den Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich, per Fax oder per E-Mail eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der Teilnehmenden. Der Vorstand kann auch im Umlaufverfahren beschließen. Hierzu wird der Beschlussantrag nebst den erforderlichen Unterlagen schriftlich, per Fax oder per E-Mail an die Vorstandsmitglieder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Rückäußerung gesendet. Sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht, kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit der Rückäußerungen schriftlich, per Fax oder per E-Mail dem Antrag zustimmt.

(3) Die Verfahrensvorschriften und die getrennten Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder sind vom Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festzulegen.

(4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates vor und führt diese aus; insbesondere

a) erstellt er bis spätestens 01.10. jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und legt diesen dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor;

b) erstellt er bis spätestens 30.06. jeden Jahres den Jahresabschluss (Bilanz mit Ergebnisrechnung) und den Jahresbericht und legt diese dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vor.

## **§ 15 Aufsichtsrat**

(1) Aufsichtsrat ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat der Diözese.

Hinsichtlich seiner Arbeitsweise gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien in der Diözese Speyer (VGG) über den Diözesanvermögensverwaltungsrat. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

(2) Der Aufsichtsrat trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Zwecks der Emeritenanstalt. Der Aufsichtsrat kann über alle wichtigen sowie grundsätzlichen Angelegenheiten der Emeritenanstalt beraten und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes. Ihm obliegen insbesondere die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Bestellung eines Prüfers für die Rechnungsprüfung, Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz mit Ergebnisrechnung) und Entlastung des Vorstandes.

## **§ 16 Rechtliche Vertretung**

(1) Die Emeritenanstalt wird durch den Vorstand vertreten. Dabei hat der Vorstand die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder unter Beidrückung des Dienstsiegels.

(3) Der Vorstand kann seinen Mitgliedern oder anderen Personen Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Emeritenanstalt im notwendigen Umfang erteilen.

**§ 17****Geschäftsführung, Wirtschaftsplan und Rechnungslegung**

- (1) Die Geschäfte der Emeritenanstalt werden im Rahmen der Beschlüsse des Aufsichtsrates und in Verantwortung des Vorstands durch das Bischöfliche Ordinariat besorgt. Der Bischöflichen Finanzkammer obliegen die Verwaltung des Geldvermögens und die Erstellung der Jahresrechnung (Bilanz und Ergebnisrechnung). Die Verwaltungskosten der Geschäftsführung, insbesondere die für die Verwaltung aufgewendeten Personalkosten, werden der Diözese Speyer von der Emeritenanstalt erstattet.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss im Diözesanvermögensverwaltungsrat vorzulegen. Daneben ist diesem Gremium auch der Prüfbericht vorzulegen.
- (3) Für die Vermögensanlage sind die für die Diözese geltenden Anlagerichtlinien anzuwenden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Es gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Diözese erlassenen Vorschriften.

**§ 18****Satzungsänderungen**

Über Änderungen dieser Satzung verfügt der Bischof von Speyer.

**§ 19****Anfallklausel**

Im Falle der Aufhebung der Emeritenanstalt fällt deren Vermögen an die Diözese Speyer, die es weiter zum Zwecke der Versorgung der Priester zu verwenden hat.

**§ 20****Kirchliche Aufsicht**

- (1) Die Emeritenanstalt der Diözese Speyer unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Speyer.
- (2) Aufsichtsbehörde ist entsprechend § 32 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – KVVG vom 01.04.1996 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 01.10.1979, Nr. 38, S. 624ff. und vom 04.03.1996, Nr. 7, S. 286 ff.) das Bischöfliche Ordinariat in 67343 Speyer.
- (3) Die Aufsicht richtet sich gemäß § 32 Abs.2 KVVG nach den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 21**  
**Anwendung der Grundordnung**

Sofern die Emeritenanstalt Angestellte beschäftigt, gilt für diese Beschäftigungsverhältnisse die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Speyer, den 13. Dezember 2022

*+ hier - keine Besetzung*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **78 Profanierung der Kirche St. Barbara in Sulzbach-Schnappach**

### **Profanierungsdekret**

Az.: 2/5 – 4/22

Die Pfarrei Hl. Ingobertus in St. Ingbert hat im Rahmen ihres Pastoralen Konzeptes ihren Bestand an Kirchen und profanen Immobilien überprüft, insbesondere unter den Gesichtspunkten der pastoralen Erfordernisse und der wirtschaftlichen Möglichkeiten. Auf dieser Grundlage hat sie ein detailliertes Gebäudekonzept erarbeitet, das nach einem breit angelegten Diskussionsprozess in den pfarrlichen Gremien sowie in der Pfarrversammlung verabschiedet wurde. Ein zentraler Punkt des Konzeptes ist die Abgabe der sanierungsbedürftigen Kirche St. Barbara inklusive der Unterkirche in Sulzbach-Schnappach zu profaner Nutzung. Gemeindeausschuss, Pfarreirat und Verwaltungsrat haben diese Maßnahme jeweils ohne Gegenstimme beschlossen. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC, der der Profanierung zustimmte, ordne ich auf Antrag des Pfarrers Folgendes an:

1. Die Kirche St. Barbara mit der Unterkirche in Sulzbach-Schnappach wird für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.
2. Der Zelebrationsaltar wird ebenfalls gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt.
3. Die Profanierung wird wirksam mit dem Ende des Profanierungsgottesdienstes am 17. Januar 2023, bei dem in würdiger Weise das Allerheiligste aus der Kirche entfernt wird.

4. Alle liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle anderen sakralen Gegenstände müssen aus der Kirche entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Sie können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden entsprechend den Festlegungen im Verzeichnis des Profanierungsinventars.

Diese Urkunde wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 29. November 2022

+ hier-kein Gesetzen

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Speyer, Domplatz 2, 67346 Speyer.

## Bischöfliches Ordinariat

### 79 Weltmissionstag der Kinder 2022

#### Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2022“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2022 – 6. Januar 2023). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippenlandschaft, sowie eine Beilage mit einer Vorlesegeschichte und einem Ausmalbild für Kinder und deren Familien bereit. Das aktuelle Beispieldland ist Indonesien. Kreative Ideen für Familien sowie die katechetischen Arbeitshilfen für Gemeinden, Schulen und Kitas werden online angeboten: [www.sternsinger.de/wmt](http://www.sternsinger.de/wmt)

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adventiat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen

(Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.

Stephanstr. 35

52064 Aachen

Bestell-Telefon: 0241 / 44 61-44

*shop.sternsinger.de*

*bestellung@sternsinger.de*

## 80 Hinweise zur Erwachsenentaufe 2023

Die zentrale Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe in der Osternacht findet am 1. Fastensonntag, 26. Februar 2023, 15.00 Uhr, im Dom zu Speyer statt. Im Rahmen der Zulassungsfeier erhalten die Priester die Beauftragung, die Bewerberinnen und Bewerber durch die Sakramente der Taufe, Firmung und Eucharistie in die Kirche aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird auf zwei wichtige Termine aufmerksam gemacht:

1. Damit die Erlaubnis zur Erwachsenentaufe bei der Zulassungsfeier am 26. Februar 2023 erteilt werden kann, soll die Feier der Aufnahme in den Katechumenat spätestens im Advent 2022 erfolgt sein.
2. Der Antrag auf Spendung der Erwachsenentaufe ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens Freitag, den 03. Februar 2023, beim Bischoflichen Ordinariat, Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, zu stellen. Das Antragsformular kann vom Portal der Internetseite des Bistums [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) unter „Mein Büro / Formular“ heruntergeladen werden.

Für Fragen zum Katechumenat wenden sich Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Erwachsene auf die Taufe vorbereiten (vgl. die diözesane Ordnung des Erwachsenenkatechumenats: OVB 2009, S. 236–242), an die Diözesanbeauftragte für den Erwachsenenkatechumenat Tanja Rieger, *Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, Bischofliches Ordinariat, 67343 Speyer, Tel. 06232 102-315*.

*Email: katechese@bistum-speyer.de.*

## 81 Priesterratswahl 2022 im Bistum Speyer

### Ergebnis der Wahl der Gruppenvertreter im Priesterrat

Die Wahl der Gruppenvertreter im Priesterrat nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Buchst. a, b und d der Satzung für Priesterrat und Dekanekonferenz erfolgte gemäß § 1 Absatz 1 der Wahlordnung für den Priesterrat durch Briefwahl. Die Wahl des Vertreters der Priester aus Instituten des geweihten Lebens erfolgte gemäß § 1 Abs. 2 der Wahlordnung für den Priesterrat durch die Arbeitsgemeinschaft der Orden.

Nach Ablauf der Wahlfrist hat der Wahlausschuss am 11. November 2022 die folgenden Ergebnisse festgestellt.

**a) aktive Priester in der Pfarrseelsorge**

Von den 96 eingegangenen Stimmzetteln war einer ungültig. Die Wahlbeteiligung betrug 75 %. Laut Wahlordnung waren sieben Personen zu wählen. Auf die 16 Kandidaten entfielen folgende Stimmen:

1. Stenz, Dr. Udo	60	8. Spiess, Bernhard	30 (Los)
2. Szuba, Josef Damian	44	9. Heinke, Peter	30 (Los)
3. Hartmüller, Dr. Christoph	41	10. Haag, Stefan	29 (Los)
4. Klein, Alexander	40 (Los)	11. Schindler, Dr. Dominik	29 (Los)
5. Heil, Tobias	40 (Los)	12. Gabriel, Marco	27
6. Henning, Dr. Jens	31 (Los)	13. Schubert, Nils	23
7. Nirmaier, Peter	31 (Los)	14. Feix, Ralf	20
		15. Herr, Christoph	18
		16. Häußler, Stefan	14

Damit sind die Kandidaten Nr. 1 bis 7 aus dieser Gruppe als Mitglieder in den Priesterrat gewählt. Die Übrigen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt.

**b) aktive Priester, die nicht in der Pfarrseelsorge tätig sind**

Alle 19 eingegangenen Stimmzettel waren gültig. Die Wahlbeteiligung betrug 55,9 %. Laut Wahlordnung war eine Person zu wählen. Auf die vier Kandidaten entfielen folgende Stimmen:

1. Schmitt, Matthias	6 (Los)
2. Sehy, Volker	6 (Los)
3. Müller, Dr. Georg	3 (Los)
4. Asomugha, Dr. Patrick	3 (Los)

Damit ist Matthias Schmitt aus dieser Gruppe als Mitglied in den Priesterrat gewählt. Die Übrigen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt.

**c) Priester aus Instituten des geweihten Lebens**

Als Vertreter der Priester aus Instituten des geweihten Lebens wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Orden Pater Hieronim Jopek OFMConv gewählt.

**d) Priester im Ruhestand**

Von den 47 eingegangenen Stimmzetteln waren zwei ungültig. Die Wahlbeteiligung betrug 57,3 %. Laut Wahlordnung war eine Person zu wählen. Auf die zwei Kandidaten entfielen folgende Stimmen:

1. Leiner, Norbert	26
2. Schlenkrich, Rudolf	18

Damit ist Pfarrer i. R. Norbert Leiner aus dieser Gruppe als Mitglied in den Priesterrat gewählt.

### Wahleinsprüche

Einsprüche gegen die Wahl sind gemäß § 11 der Wahlordnung für den Priesterrat innerhalb einer Woche nach der im OVB erfolgten Bekanntmachung schriftlich unter Angabe der Gründe zu richten an den *Wahlleiter für die Wahl des Priesterrates, Marius Wingerter, Bischöfliches Ordinariat, 67343 Speyer*. Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften gestützt werden, die das Wahlergebnis beeinflussen können. Der Einspruch hindert nicht die Konstituierung des Priesterrates.

Speyer, den 11. November 2022

Marius Wingerter

Wahlleiter

## 82 Kollektenplan 2023

Nr.	Bezeichnung	Tag der Kollekte	Ankündigung	Spätester Ablieferungstermin
1	Afrikanische Missionen	15.01.2023	08.01.2023	31.01.2023
2	Caritas Not- und Katastrophenhilfe	12.02.2023	05.02.2023	28.02.2023
3	MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt	26.03.2023	19.03.2023	12.04.2023
4	Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von Misereor <sup>64</sup>	26.03.2023	19.03.2023	12.04.2023
5	Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land	02.04.2023	26.03.2023	18.04.2023
6	Opfer der Kommunionkinder für die Diasporakinderhilfe <sup>65</sup>	16.04.2023	09.04.2023	03.05.2023

<sup>64</sup> Oder in der Karwoche

<sup>65</sup> Bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion

7	Geistliche Berufe	30.04.2023	23.04.2023	16.05.2023
8	RENOVABIS	28.05.2023	21.05.2023	13.06.2023
9	Peterspfennig	02.07.2023	25.06.2023	18.07.2023
10	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	10.09.2023	03.09.2023	26.09.2023
11	Caritas Jahreskampagne	17.09.2023	10.09.2023	04.10.2023
12	Weltmission	22.10.2023	15.10.2023	07.11.2023
13	Priesterausbildung in den Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas	02.11.2023	22.10.2023	21.11.2023
14	Allgemeiner Diaspora-Opfertag	19.11.2023	12.11.2023	05.12.2023
15	ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika	25.12.2023	17.12.2023	09.01.2024
16	Weltmissionstag der Kinder <sup>66</sup>	26.12.2023	17.12.2023	09.01.2024
17	Diaspora-Opfer der Firmlinge	Am Tag der Firmung		

Die in beiliegendem Plan aufgeführten Kollektens sind in allen Kirchengemeinden durchzuführen. Die Kirchengemeinden und Regionalverwaltungen wurden bereits im September 2022 bezüglich der Ablieferung der Kollektenergebnisse in einem gesonderten Schreiben informiert.

<sup>66</sup> Oder an einem anderen Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie

## 83 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

### Reihe „Gemeinsame Texte“

Nr. 27

#### **Migration menschenwürdig gestalten – Zusammenfassung (Deutsch und Englisch)**

Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland.

### Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 233

#### **Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens: Die Form des eremitischen Lebens in der Teilkirche – Leitlinien**

Die Kongregation (jetzt Dikasterium) für die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens hat vor einem Jahr Leitlinien unter dem Titel „Die Form des eremitischen Lebens in der Teilkirche“ veröffentlicht. In dem Dokument werden die Tradition des eremitischen Lebens und der Bezug zur Ortskirche dargestellt. Die Leitlinien richten sich in Übereinstimmung mit der Tradition des eremitischen Lebens und im Rahmen des can. 603 CIC besonders an die Eremitinnen und Eremiten, die unmittelbar vom Diözesanbischof abhängen und unter seiner Leitung die ihnen eigene Lebensform führen.

Nr. 234

#### **Apostolisches Schreiben *Desiderio desideravi* von Papst Franziskus über die liturgische Bildung des Volkes Gottes**

Mit seinem Apostolischen Schreiben *Desiderio desideravi* rückt Papst Franziskus die liturgische Bildung aller Getauften, der Priester wie der Gläubigen, in den Fokus und möchte dazu beitragen, „unser Staunen über die Schönheit der Wahrheit des christlichen Feierns neu zu entfachen“ (Nr. 62). „Bildung zur Liturgie hin“, damit „Bildung von der Liturgie her“ möglich wird (vgl. Nr. 34) – in dieser Überzeugung weist der Papst hier einen Weg zur Erneuerung der Kirche und des persönlichen Glaubenslebens aus dem Geist der Liturgie.

Nr. 235

#### **Kongregation für das Katholische Bildungswesen: *Instruktion Die Identität der Katholischen Schule. Für eine Kultur des Dialogs***

Die Instruktion fasst die wesentlichen Elemente zusammen, die die Identität der Katholischen Schule in der Konzilserklärung *Gravissimum educationis* (1965) und in den nachkonkiliaren Dokumenten der Bildungskongregation beschreiben. Deutlich unterstreicht die Kongregation die Bedeutung des

katholischen Schulwesens für den Sendungsauftrag der Kirche und den dialogischen Charakter ihrer katholischen Identität.

Das Dokument betont im ersten Kapitel, dass das erzieherische Handeln der Kirche durch die Schulen einen wesentlichen Teil der Identität und Sendung der Kirche darstellt. Im zweiten Kapitel wird die Erziehungsgemeinschaft aller am katholischen Bildungswesen Beteiligten hervorgehoben. Das dritte Kapitel beschreibt verschiedene Herausforderungen und Schwierigkeiten.

Für die Kirche in Deutschland ist diese Instruktion wichtig, da sie den Katholischen Schulen eine zentrale Rolle für den Erneuerungsprozess der kirchlichen Identität sowie weltweit eine wesentliche Bedeutung im kirchlichen Einsatz für eine geschwisterliche Menschheitskultur des Dialogs der Kulturen und Religionen gibt.

### **Bezugshinweis**

Alle genannten Veröffentlichungen können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de) oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz [www.dbk-shop.de](http://www.dbk-shop.de) unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden. Außerdem finden sich dort auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

## **Dienstnachrichten**

### **Verleihung**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2022 Pfarrer Stephan Petri, Wörth, die Pfarrei Wörth Hl. Christophorus verliehen.

### **Stellenzuweisungen**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Diakon i. H. Vasyl Vasylyshyn, Diakon der ukrainischen griechisch-katholischen Kirche, mit Wirkung vom 14. Oktober 2022 zur Mithilfe in der Pfarrei Zweibrücken Hl. Elisabeth beauftragt.

### **Stellenausschreibungen für Ständige Diakone im Hauptamt, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en**

Geistliches Zentrum Maria Rosenberg, Theologische/r Referent/in (befristet bis 31.07.2023) 0,5 Stelle;

Pfarrei Bad Dürkheim Hl. Theresia vom Kinde Jesus 1,0 Stelle;

Pfarrei Deidesheim Hl. Michael 1,0 Stelle;

Pfarrei Gersheim Heilig Kreuz 1,0 Stelle;

Pfarrei Grünstadt Hl. Elisabeth 1,0 Stelle;

Pfarreien Ludwigshafen Hl. Cäcilia und Hl. Edith Stein 1,0 Stelle;

Pfarrei Neustadt Heilig Geist 1,0 Stelle;

Pfarrei Trulben Hl. Wendelinus 1,0 Stelle;

Pfarrei Winnweiler Heilig Kreuz 1,0 Stelle;

Pfarrei Zweibrücken Hl. Elisabeth 1,0 Stelle;

Bei Eignung sind verschiedene Stellen auch mit Teilzeitbeschäftigen zu besetzen bzw. 1,0-Stellen in zwei Teilzeitstellen umzuwandeln.

### **Todesfall**

Am 4. November 2022 verschied Pfarrer i. R. Alfons Kaufhold im 83. Lebens- und 56. Priesterjahr.

R.I.P.

---

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 06232 102-0

[kanzlei@bistum-speyer.de](mailto:kanzlei@bistum-speyer.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Generalvikar Markus Magin

Redaktion: Dr. Jessica Scheiper

Herstellung: Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.